Hans-Michael Korth

DIE DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE IM BERICHT ÜBER DIE AKTIENRECHTLICHE JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

1976

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547217_0011

Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Bericht über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft
durch den Fachbereich
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von:
Hans-Michael Korth
aus Berlin
1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Leffson
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Meffert
Dekan: Prof. Dr. Adam
Tag der mündlichen Prüfung: 29. Januar 1974

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Einführung	1
00 Jahresabschluß, Jahresabschlußprüfung und Prüfungsbericht	1
01 Berufsüblicher Inhalt der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage"	6
02 Informationsanspruch und Informationsstand der Berichtsempfänger	11

Seite

1 Die Frage der rechtlichen Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im Prüfungsbericht 18
10 Zum Problem einer rechtlichen Verpflichtung 18
11 Gesetzesauslegung und Gewohnheitsrecht 19
110 Die Gesetzesauslegung 19
110.0 Kriterien zur Gesetzesauslegung 19
110.1 Aus der Gesetzesauslegung abgeleitete Thesen zur rechtlichen Verpflichtung 20
110.10 Die Berufsübung vor Einführung der Jahresabschlußprüfung 20
110.11 Die Diskussion um die Gesetzesgebung 22
110.12 Die Berufsübung nach Einführung der Jahresabschlußprüfung 24
110.13 Die Gegenüberstellung von Aktiengesetz und Genossenschaftsgesetz 24
110.2 Die aus der Gesetzesauslegung nicht erkennbare rechtliche Verpflichtung 25
110.20 Die Kritik an den aus der Gesetzesauslegung abgeleiteten Thesen 25
110.21 Die Entscheidung der Gerichte 30

Seite

111 Aus der Berufsübung resultierendes Gewohnheitsrecht 34
111.0 Das Gewohnheitsrecht 34
111.1 Zur Problematik des Rechtsgeltungswillens 35
12 Die "Fachgutachten" und "Fachlichen Stellungnahmen" des IdW 38
13 Ergebnis 39

Seite

2 Gehalt und Aussagekraft der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" 41
20 Die Darstellung der Umsatzlage 41
200 Die Umsatzentwicklung 41
201 Die Aufgliederung der Umsatzerlöse 44
202 Umsatzkennzahlen 46
202.0 Zum Kennzahlenbegriff 46
202.1 Die Darstellung der Umsatzlage mit Indexzahlen 48
202.2 Die Darstellung der Umsatzlage mit Beziehungszahlen 50
21 Die Darstellung der Personalentwicklung 56
22 Die Darstellung der Vermögenslage 58
220 Die Entwicklung der Abschreibungen und Investitionen 58
220.0 Der Ausweis der Abschreibungen und Investitionen im Jahresabschluß 58
220.1 Die Angaben zu den Abschreibungen und Investitionen im Geschäftsbericht 60
220.2 Angaben zu den Abschreibungen und Investitionen innerhalb der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" 61
220.3 Das Problem einer Gegenüberstellung von Abschreibungen und Investitionen 62
221 Die Vermögens- und Kapitalstruktur 65
221.0 Die Betrachtung und Darstellung einzelner Vermögens- und Kapitalgruppen 65
221.00 Die Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur 65
221.01 Grenzen einer Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur 67

Seite

221.02 Die Relevanz möglicher Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur für den Aufsichtsrat 70
221.1 Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur 72
221.10 Kapitalstruktur 72
221.11 Vermögensstruktur 77
221.2 Ergebnis 79
23 Die Darstellung der Finanzlage 80
230 Die Bilanzentwicklung 80
231 Die Darstellung der Finanzstruktur 81
231.0 Die Deckungsrechnung 81
231.00 Die Darstellung der Deckungsrechnung 81
231.01 Grundlagen der Deckungsrechnung 84
231.02 Die Problematik der Finanzierungsregeln 86
231.03 Andere Mängel der Deckungsrechnung 89
231.1 Die Anlagendeckung 93
231.2 Liquiditätskennzahlen 94
232 Die Bewegungsbilanz 96
232.0 Darstellung der wirtschaftlichen Lage durch Bewegungsbilanzen 96
231.1 Mögliche Modifikationen der Bewegungsbilanz 99
232.2 Aus der Bewegungsbilanz nicht ersichtliche Informationen 100
232.3 Mittelverwendung und Mittelherkunft in der Bewegungsbilanz 101
232.4 Die Bewegungsbilanz als Informationsinstrument für den Aufsichtsrat 103

Seite

233 Die Darstellung der Finanzlage anhand des Cash Flow 104
233.0 Zum Begriff "Cash Flow" 104
233.1 Der Cash Flow als Finanzierungsindikator 107
233.2 Cash-Flow-Kennzahlen zur Finanzlage 110
24 Die Darstellung der Erfolgslage 112
240 Die Entwicklung der Erfolgsposten 112
241 Die Aufgliederung einzelner Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 112
242 Die Ermittlung des ordentlichen Betriebsergebnisses 113
243 Die Darstellung der Erfolgslage mit dem Cash Flow 115
243.0 Der Cash Flow als Erfolgsindikator 115
243.1 Cash-Flow-Kennzahlen zur Erfolgslage 115
244 Kennzahlen zur Rentabilität und Wirtschaftlichkeit 119
25 Die Irrelevanz der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" für den Aufsichtsrat 121
3 Ergebnis 124
Literaturverzeichnis 126

Seite

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Die Bestandteile der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" 10

Abb. 2: Darstellung der Umsatzentwicklung 42

Abb. 3: Aufgliederung der Umsätze nach Absatzgebieten 44

Abb. 4: Aufgliederung der Umsätze nach Produktgruppen 45

Abb. 5: Darstellung der Umsatzentwicklung mit Indexzahlen 48

Abb. 6: Entwicklung des Pro-Kopf-Umsatzes verschiedener Industriezweige (ausgedrückt in Umsatz in DM je Mitarbeiter und Jahr von 1960-1967) 52

Abb. 7: Entwicklung des Personalbestandes 56

Abb. 8: Ausweis der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen in der Bilanz der Lindener Gilde-Bräu-AG 59

Abb. 9: Die Darstellung der Abschreibungs- und Investitionsentwicklung für das Sachanlagevermögen 61

Abb. 10: Der Vermögens- und Kapitalaufbau 66

Abb. 11: Entwicklung der Kapitalstruktur 73

Abb. 12: Entwicklung der Vermögensstruktur 77

Abb. 13: Entwicklung der Bilanzposten 80

Abb. 14: Deckungsrechnung unter Berücksichtigung des Umlaufvermögens und der kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten 82

Abb. 15: Deckungsrechnung unter Berücksichtigung aller Bilanzposten 83

Abb. 16: Die stichtagsbezogene Deckungsrechnung 89

Abb. 17: Die Deckungsrechnung bei einer Zeitraumbetrachtung 90

Seite

Abb. 18: Darstellung der Anlagendeckung 93
Abb. 19: Bewegungsbilanz 98
Abb. 20: Gliederung der Bewegungsbilanz in lang-, mittel- und kurzfristige Bereiche 102
Abb. 21: Entwicklung der Kennzahl Gesamtverschuldung : Cash Flow am Beispiel einer Unternehmung des Fahrzeugbaus 110

Verzeichnis der Abkürzungen

Abb.	- Abbildung
Abs	- Absatz
Abschn.	- Abschnitt
AG	- Aktiengesellschaft
AktG	- Aktiengesetz
Anm.	- Anmerkung
ao.	- außerordentlich
Aufl.	- Auflage
BB	- Der Betriebsberater
Bd.	- Band
bearb.	- bearbeitet (e)
BFuP	- Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
DB	- Der Betrieb
desgl.	- desgleichen
d. h.	- das heißt
Diss.	- Dissertation
DM	- Deutsche Mark
EK	- Eigenkapital
erw.	- erweitert (e)
EStDV	- Einkommensteuerdurchführungsverordnung
FG	- Fachgutachten
f.	- folgende Seite
ff.	- folgende Seiten
FK	- Fremdkapital
gem.	- gemäß
GenG	- Genossenschaftsgesetz
GoB	- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	- Gewinn- und Verlustrechnung

HdB	- Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
HDW	- Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften
hg. v.	- herausgegeben von
Hg	- Herausgeber
HWR	- Handwörterbuch des Rechnungswesens
i.d.R.	- in der Regel
i.V.m.	- in Verbindung mit
insb.	- insbesondere
IdW	- Institut der Wirtschaftsprüfer
Jg.	- Jahrgang
KStG	- Körperschaftsteuergesetz
LAG	- Lastenausgleichsgesetz
LG	- Landgericht
NBw	- Neue Betriebswirtschaft
NF	- Neue Folge
Nr.	- Nummer
o. J.	- ohne Jahr
o. O. und J.	- ohne Ort und Jahr
OLG	- Oberlandesgericht
RGBL	- Reichsgesetzblatt
RGZ	- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	- Seite
sog.	- sogenannt (e)
Sp.	- Spalte
TDM	- Tausend Deutsche Mark
Tz	- Textziffer

überarb. - überarbeitete
UV - Umlaufvermögen
u. - und
u. ä. - und ähnlich (es)
usw. - und so weiter
u. a. - unter anderem
u. U. - unter Umständen

veränd. - veränderte
verbess. - verbesserte
VDB - Verband Deutscher Bücherrevisoren
Vgl. - Vergleiche
vollst. - vollständig

WPg - Die Wirtschaftsprüfung
WPO - Wirtschaftsprüferordnung
WT - Der Wirtschaftstreuhänder

ZfbF - Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (bis 1963 ZfhF)
ZfhF - Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung (bis 1963, dann ZfbF)

0 Einführung

00 Jahresabschluß, Jahresabschlußprüfung und Prüfungsbericht

Die Abschlußprüfer sind gemäß § 166 AktG 1965[1] verpflichtet, über das Ergebnis der aktienrechtlichen Jahresabschlußprüfung schriftlich zu berichten. Gegenstand der Jahresabschlußprüfung ist der Jahresabschluß "unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts" (§ 162 Abs. 1 AktG).

Der Jahresabschluß zeigt den Erfolg einzelner Zeitabschnitte sowie den Stand und die Veränderungen des Vermögens und des eingesetzten Kapitals. Mit der Gewinn- und Verlustrechnung wird Rechenschaft über die Kombination der produktiven Faktoren gelegt, indem die in der abzurechnenden Periode angefallenen Erträge und Aufwendungen einander gegenübergestellt werden[2]. Mit der Bilanz wird Rechenschaft über das Unternehmensvermögen und -kapital gelegt. "Während die Gewinn- und Verlustrechnung unmittelbar Rechenschaft über den mit dem Jahresabschluß abgeschlossenen Zeitraum gibt, zeigt die Bilanz die Verhältnisse am Abschlußstichtag."[3] Der Zweck des Jahresabschlusses ist, daß der Kaufmann Rechenschaft vor sich selbst und vor der Öffentlichkeit legt. Dieser Zweck wurde bereits von Savary im Parfait Négociant[4] verfolgt.

---

[1] Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich, sofern die Abkürzung "AktG" ohne Jahresangabe verwendet wird, auf das Aktiengesetz von 1965.

[2] Vgl. Leffson, Ulrich, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 3. geringfügig veränd. Aufl., Düsseldorf 1972, S. 51,

[3] Ebenda, S. 52;
derselbe, Buchführung und Bilanzierung, Grundsätze ordnungsmäßiger, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Stuttgart 1970, Sp. 307-314, hier: Sp. 309.

[4] Savary, Jacques, Le Parfait Négociant, Paris 1675, zitiert nach Leffson, GoB, S. 53.

Die Notwendigkeit, Rechenschaft nach außen zu legen, ist insbesondere bei Kapitalgesellschaften gegeben, weil erhebliche Unterschiede zwischen den Interessen der Unternehmensleitung und den Kapitalgebern bestehen können[1]. "Rechenschaft nach außen umfaßt alles, was ein Kapitalgeber - den wir als Prototyp des Rechenschaftsberechtigten ansehen wollen - wissen muß, um entscheiden zu können, ob er neues Kapital gewähren, altes zurückziehen, der Geschäftsleitung sein Vertrauen schenken - die Verwaltung entlasten - oder auf Änderungen in der Zusammensetzung der Verwaltung dringen soll."[2]

Dem Zweck, Rechenschaft vor outsiders zu legen, kann der Jahresabschluß nur gerecht werden, wenn sichergestellt ist, daß er nach den hierfür geltenden Gesetzen und Normen aufgestellt ist. Bilanzfälschungen und Bilanzverschleierungen, die vor allem bei Zusammenbrüchen angesehener deutscher Aktiengesellschaften zu Beginn der 30er Jahre erkennbar wurden[3], zeigten deutlich, daß eine korrekte Rechnungslegung nur durch ein objektives und sachverständiges Kontrollorgan gewährleistet werden kann. Der Gesetzgeber zog daraus die Konsequenz, die Jahresabschlußprüfung für Aktiengesellschaften

---

1) Vgl. Leffson, GoB, S. 53.

2) Ebenda, S. 54.

3) Vgl. Koch, Waldemar, Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Berlin 1957, S. 62;
Reichsjustizministerium, Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930, S. 94;
Greifenhagen, Hermann, Wirtschaftsprüfung und aktienrechtliche Pflichtprüfung. Ein Rückblick und Ausblick, in: WPg, 19. Jg. (1966), S. 559-564, hier: S. 559 f.;
Westrick, Peter, Abschlußprüfung und Abschlußprüfer nach geltendem und zukünftigen Aktienrecht, Heidelberg 1963, S. 16.

vorzuschreiben. Diese Aufgabe wurde dem hierzu neugeschaffenen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer übertragen[1].

Die gemäß § 160 AktG vorgeschriebene Jahresabschlußprüfung soll die outsiders, d. h. die Aktionäre und Gläubiger vor falschen Informationen schützen. So hat der Abschlußprüfer insbesondere zu prüfen[2], ob

1. die Organisation der Buchhaltung die chronologische und systematische Erfassung aller Geschäftsvorfälle gewährleistet,
2. im Jahresabschluß Vermögen und Schulden, Aufwendungen und Erträge sowie das Ergebnis vollständig und den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechend ausgewiesen sind, und
3. der Geschäftsbericht den Jahresabschluß ausreichend und zutreffend erläutert und keinen falschen Eindruck von der Lage der Gesellschaft erweckt.

Aufgrund dieses gesetzlich fixierten Prüfungsauftrages ist die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung als Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht gemäß Gesetz und Satzung[3] zu bezeichnen. Der in Zusammenhang mit dem Jahresabschluß zu veröffentlichende Bestätigungs-

---

[1] Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hg), (IdW), Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1973, Düsseldorf 1973, S. 3.

[2] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, Bd. 2. 4. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1971, § 162 Tz 22 f.;
Kicherer, Hans-Peter, Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung, Berlin 1970, S. 64.
Zum Prüfungsbegriff vgl. Leffson, Ulrich, Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Sonderdruck der Zeitschrift Die Wirtschaftsprüfung, o. O. und J. (1969), insbesondere S. 14 ff.

[3] Nach § 166 Abs. 2 AktG erstreckt sich die Prüfung auf die Beachtung der Bestimmungen von Gesetz und Satzung.

vermerk soll die outsiders über die Ordnungsmäßigkeit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der zugrundeliegenden Buchführung und des Geschäftsberichts unterrichten[1].

Darüber hinaus hat der Abschlußprüfer den insiders (Aufsichtsrat und Vorstand) schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Erst wenn der Prüfungsbericht dem Vorstand vorgelegt worden ist, ist die Prüfung beendet. Bei einem fehlenden Prüfungsbericht kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden (§§ 162 Abs. 1 Satz 2, 256 Abs. 1 AktG)[2].

Der Inhalt des Prüfungsberichts geht im wesentlichen aus § 166 Abs. 1 und 2 AktG hervor. Er setzt sich aus sog. Pflichtfeststellungen (Abs. 1 Satz 2), Pflichtaufgliederungen (Abs. 1 Satz 3) und besonderen Berichtsfeststellungen (Abs. 2) zusammen[3].

Die Pflichtfeststellungen beinhalten ein zusammenfassendes Urteil über Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht und darüber, ob und wieweit der Vorstand seiner Aufklärungs- und Nachweispflicht nachgekommen ist. Die besonderen Berichtsfeststellungen beziehen sich auf unternehmensgefährdende oder die Unternehmensentwicklung beeinträchtigende Tatsachen sowie auf Gesetzes- oder Satzungsverstöße des Vorstandes, sofern sie vom Abschlußprüfer bei "Wahrnehmung seiner Aufgaben" festgestellt werden (Redepflicht)[4].

---

[1] Vgl. Schwarz, Max, Welche Bedeutung hat der Bestätigungsvermerk?, in: Wirtschaftsprüfung im neuen Aktienrecht. Bericht über die Fachtagung des IdW am 29. und 30. Sept. 1966, Düsseldorf 1966, S. 105-113, hier: S. 108.

[2] Vgl. IdW, WP-Handbuch 73, S. 920.

[3] Vgl. dazu im einzelnen ebenda, S. 927 ff.

[4] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 54 ff.

Darüber hinaus ist der Abschlußprüfer verpflichtet, die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern (Pflichtaufgliederungen). Durch diese Gesetzesvorschrift soll dem Berichtsleser die Beurteilung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dadurch erleichtert werden, daß (1) der Inhalt der einzelnen Posten aufgegliedert und zerlegt wird und (2) die einzelnen Posten verbal auf ihren Inhalt hin sorgfältig erläutert werden, vor allem in Bezug auf etwaige Veränderungen, Abschreibungsmethoden sowie Ausweis- und Bewertungsfragen[1].

Neben diesem gesetzlich festgelegten Mindestinhalt enthält der Prüfungsbericht üblicherweise im Hauptteil einen Abschnitt, der als "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" oder ähnlich bezeichnet wird[2]. Die Aufnahme dieser Darstellung in den Prüfungsbericht wird damit begründet, daß dadurch einerseits dem Vorstand für die Geschäftsführung wichtige Informationen geliefert werden[3], und daß andererseits der Aufsichtsrat, insbesondere durch die Informationen aus dieser Darstellung, in der Lage ist, seiner Kontrollpflicht ausreichend nachzukommen[4]. Darüber hinaus wird sogar die Auffassung vertreten, daß durch die langjährige Berufsübung ein Gewohnheitsrecht entstanden ist, welches den Abschlußprüfer zu einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" in seinem Bericht über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung verpflichtet[5].

---

1) Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 32 ff.

2) Vgl. IdW, WP-Handbuch 73, S. 925 f;
Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 19 f.;
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (Hg) (IdW), Fachgutachten Nr. 1/1970, Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung über Abschlußprüfungen, Abschn. C I.
Im Fachgutachten wird sowohl der weitergehende Terminus "wirtschaftliche Grundlagen" gebraucht, als auch von der "Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage" gesprochen. Dagegen hat sich in der Praxis der Begriff "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" durchgesetzt. Vgl. auch die Ausführungen zu Abschn. 01.

3) Vgl. Ludewig, Rainer, Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Bericht über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung, Bd. 12 der Schriftenreihe des IdW (Hg), Düsseldorf 1955, S. 63.

4) Vgl. ebenda, S. 55 ff.

5) Vgl. ebenda, S. 115 ff.

01 Berufsüblicher Inhalt der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage"

Der Begriff "wirtschaftliche Lage umschreibt nichts anderes als die Fähigkeit der Unternehmung, ihre Aufgaben in der Zukunft zu erfüllen"[1]. Bezogen auf einen Betrachtungszeitpunkt ist sie die Summe aller Komponenten der Entwicklung der Unternehmung bis zum Betrachtungszeitpunkt und ihrer künftigen ökonomischen Aktivitäten. "Die wichtigsten Komponenten der wirtschaftlichen Lage sind:

1. das Produktions-, Beschaffungs- und Absatzpotential, bestehend aus vorhandenen Sachanlagen und langfristigem Kapital, die Beziehungen zu Beschaffungs- und Absatzmärkten, Kreditinstituten (Kreditmarkt), eingearbeiteten Arbeitskräften, eingespielter Organisation und Informationsbeschaffung;
2. die vorhandenen, in der Bilanz ausgewiesenen positiven und negativen Güter, die sich schneller als das Sachanlagevermögen umschlagen: Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten.

Die Lage wird weiterhin bestimmt, durch die gegebenen Möglichkeiten, dieses Potential zu nutzen, insbesondere:

3. die Beschaffungsmöglichkeiten für notwendige Faktoren; hierzu reichen die "Beziehungen" zu den jeweiligen Märkten allein nicht aus, die Faktoren müssen auch verfügbar sein;

---

[1] Leffson, Ulrich, Der Ausbau der unternehmerischen Rechenschaft, durch vollständigen Kapitaldispositionsnachweis, in: NBw, 21. Jg. (1968), S. 1.

4. die Absatzlage, d. h. die Möglichkeiten, die Unternehmensleistungen zu möglichst gewinnbringenden Preisen abzusetzen, einschl. der bereits geschlossenen zweiseitig unerfüllten Absatzverträge;
5. Sicherung der Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen;
6. eine vollständige Planung;
7. Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf Datenänderungen und
8. ein leistungsfähiges Management.

Zwischen 1. bis 8. bestehen mannigfache Interdependenzen, die Aufstellung ist daher nicht überschneidungsfrei." [1)]

Nur ein geringer Teil der genannten Komponenten der wirtschaftlichen Lage ist aus dem Jahresabschluß ersichtlich[2)].

[1)] Leffson, Ulrich, Bilanzanalyse, Stuttgart 1976, Tz 65.

[2)] Vgl. ebenda, Tz 66.

Die Frage, welchen Inhalt der Berichtsteil "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" haben sollte ist im Schrifttum umstritten[1].

---

[1] Vgl. Adler Düring Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 38 ff.;
Artz, Heinz, Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bericht des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Hausarbeit für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Kempen 1966, S. 21;
Clever, Werner, Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bericht des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Hausarbeit für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Köln 1966, S. 6;
Elmendorff, Wilhelm, Berichterstattung über die finanziellen Verhältnisse im Prüfungsbericht, in: Kapitalausstattung der Unternehmung, Bd. 6 der Schriftenreihe des IdW (Hg), S. 169-179, hier: S. 172 f.;
Kicherer, GoA, S. 75f.;
derselbe, Die Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) über die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung, in: BB, Beilage zu Heft 18, 1972, S. 68-74 hier: S. 72;
Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 33 ff., 45, 141 ff.;
Moxter, Adolf, Der Aufgabenbereich des aktienrechtlichen Abschlußprüfers, in: WPg, 10. Jg. (1957), S. 273-276, hier: S. 274 f.;
Petzsch, Dietrich, Probleme der Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage im Rahmen der Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften, Diss., Köln 1956, S. 72 ff.;
Simon, Edgar, Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bericht des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Hausarbeit für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Köln 1966, S. 3,9.;
Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlußprüfung, Düsseldorf 1963, S. 44 ff.;
derselbe, Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlußprüfung, in: ZfB, 35. Jg. (1965), S. 643-662, hier: S. 656 ff.:
v. Wysocki, Klaus, Grundlagen des betrieblichen Prüfungswesens, Berlin und Frankfurt a.M. 1967, S. 288.

Schrifttum und Auskünfte zeigen, daß in Prüfungsberichten, die diesen Berichtsteil enthalten, vor allem folgende Komplexe behandelt werden:

1. die Umsatzerlöse,
2. die Personalentwicklung,
3. die Vermögenslage,
4. die Finanzlage und
5. die Erfolgslage.

Die Bestandteile dieses Berichtsteils sind in Abbildung 1 zusammengestellt. In Abhängigkeit von der Struktur der geprüften Unternehmung sind Abweichungen hiervon durch den Wegfall des einen oder anderen Bestandteils dieser Aufzählung möglich. Außerdem werden, abhängig von der Ausbildung und Erfahrung des Prüfers und den Prüfungsrichtlinien der Prüfungsgesellschaft, unterschiedliche Instrumente zur Darstellung der einzelnen Komplexe verwendet[1)].

So können in einem Prüfungsbericht vorwiegend Kennzahlen Verwendung finden, während in einem anderen vorwiegend Aufgliederungen und Umgruppierungen der Jahresabschlußzahlen vorge-

---

[1)] Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 46, 137 ff.

nommen werden. Dieser Arbeit werden die unten aufgeführten Bestandteile und Instrumente zugrundegelegt.

UMSATZLAGE	PERSONALLAGE	VERMÖGENSLAGE	FINANZLAGE	ERFOLGSLAGE
Umsatzentwicklung	Personalentwicklung	Entwicklung der Investitionen u. Abschreibungen	Bilanzentwicklung	Entwicklung der Erfolgsposten
Aufgliederung der Umsätze	Aufgliederung des Personalbestandes	Vermögens- u. Kapitalstruktur	Finanzstruktur	Aufgliederung der Erfolgsposten
Umsatzkennzahlen		Kennzahlen zur Vermögens- u. Kapitalstruktur	Deckungsrechnung	Ordentliches Betriebsergebnis
			Anlagendeckung	Cash Flow
			Liquiditätskennzahlen	Cash Flow-Kennzahlen
			Bewegungsbilanz	Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit und Rentabilität
			Cash Flow	
			Cash Flow-Kennzahlen	

Abb. 1: Die Bestandteile der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage"

Die bilanzanalytischen Instrumente sind aus dem Schrifttum bekannt und dort im einzelnen erörtert. Aus diesem Grund wird auf die einzelnen Instrumente nicht gesondert, sondern im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Anwendung innerhalb der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" eingegangen.

02 Informationsanspruch und Informationsstand der Berichtsempfänger

Unter Informationen versteht man zweckorientierte Nachrichten[1]. Nachrichten werden als zweckorientiert bezeichnet, sofern "derjenige, der sie zur Kenntnis nimmt, mit großer Wahrscheinlichkeit beim Fällen der Entscheidungen durch die Nachricht beeinflußt wird"[2]. Das impliziert, daß nur solche Nachrichten für den Informationsempfänger informativ sind, die sein vorhandenes Wissen erweitern. Die Frage, ob und wieweit die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" Vorstand und Aufsichtsrat Informationen liefert, läßt sich demnach nur in Zusammenhang mit dem Informationsstand der Berichtsempfänger beantworten.

Es ist davon auszugehen, daß der Abschlußprüfer in der Mehrzahl der Fälle nicht weiß, welche Angaben den einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bekannt sind. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 166 AktG den oben dargestellten Berichtsinhalt auch dann verbindlich vorgeschrieben, wenn diese Angaben dem Berichtsempfänger bereits bekannt sind. Welche Angaben der Prüfungsbericht darüber hinaus enthalten sollte, läßt sich aus den Zwecken des Prüfungsberichts ableiten.

---

1) Vgl. Heinen, Edmund, Industriebetriebslehre, 2. durchgesehene Aufl., Wiesbaden 1972, S. 174;
Jöhnk, Max-Detlev, Mathematische Informationstheorie, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 685-699, insb. Sp. 685.

2) Heinen, Industriebetriebslehre S. 174.

Der Prüfungsbericht hat in Abhängigkeit von den Berichtsempfängern mehrere Zwecke zu erfüllen. Der Aufsichtsrat soll durch den Bericht des Abschlußprüfers von einer unabhängigen und sachverständigen Instanz informiert werden, ob und wieweit die vorgelegte Rechnungslegung des Vorstands normengerecht ist. Diese Informationen benötigt der Aufsichtsrat, um seiner Überwachungspflicht gemäß § 171 AktG nachkommen zu können. Die Ergebnisse des Abschlußprüfers kann er seiner eigenen Prüfung zugrundelegen[1]. Ist der Jahresabschluß ordnungsgemäß, so ist er in dieser Hinsicht einer eigenen Prüfung enthoben[2]. Andernfalls hat er zu entscheiden, ob darüberhinausgehende Prüfungshandlungen erforderlich sind[3].

Der Vorstand soll durch den Prüfungsbericht, insbesondere bei einer nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung, auf etwaige Mängel und Probleme aufmerksam gemacht werden. Den Prüfungsbericht darüber hinaus als Entscheidungsgrundlage für zu fällende Vorstandsentscheidungen zu sehen, hieße die Möglichkeit der Berichterstattung zu überschätzen[4]. Denn zum einen

---

1) Vgl. Adler, Hans, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers nach dem Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes, in: Ag, 5. Jg. (1960), S. 207-211, hier: S. 209;
Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 171 Tz 9;
Heigl, Anton, Zielvorgaben und Aufgabenstellung der aktienrechtlichen Prüfung, in: DB, 23. Jg. (1970), S. 1037-1040, hier: S. 1039;
IdW, WP-Handbuch 73, S. 921.

2) Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 171 Tz 9.

3) Vgl. IdW, WP-Handbuch 73, S. 921.

4) Vgl. Niehus, Rudolf J., Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht bei freiwilligen Jahresabschlußprüfungen, in: DB, 22. Jg. (1969), S. 1349-1356, hier: S. 1354;
Piper, Günter, Zum Umfang der schriftlichen Berichterstattung über Jahresabschlußprüfungen von Aktiengesellschaften, in: DB, 21. Jg. (1968), S. 1677-1678, hier S. 1677.
Ob und wieweit der Prüfungsbericht dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage dienen kann, hängt von den Informationen ab, die dieser Bericht liefert, und von der Güte des Managements. Vgl. dazu Hess, Rolf, Zum Umfang der schriftlichen Berichterstattung über Jahresabschlußprüfungen von Aktiengesellschaften, in: DB 22. Jg. (1969), S. 54; derselbe, in: DB 22. Jg. (1969), S. 982-983;
ferner Piper, Günter, Zum Umfang der schriftlichen Berichterstattung über Jahresabschlußprüfungen von Aktiengesellschaften, in: DB, 22. Jg. (1969), S. 539-540.

liefert das Rechnungswesen vor allem bei einer Datenspeicherung und -verarbeitung mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, der Unternehmensleitung wesentlich mehr komprimierte und detaillierte Daten als im Prüfungsbericht verarbeitet werden können, zum anderen haben die Angaben im Prüfungsbericht, da sie frühestens drei bis vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorliegen, erheblich an Aktualität eingebüßt.

Hauptzweck[1)] des Prüfungsberichts ist es demnach, den Berichtsempfängern - Aufsichtsrat und Vorstand - das Prüfungsergebnis bezüglich des Inhalts und der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses eingehend darzustellen. Aus diesen Zwecken des Prüfungsberichts lassen sich allgemeine Berichtsgrundsätze, im Schrifttum

---

1) Wenngleich der Prüfungsbericht grundsätzlich nur für Aufsichtsrat und Vorstand bestimmt ist, dient er auch Behörden (die Finanzverwaltung verlangt ihn gemäß § 60 Abs. 4 EStDV i. V. m. § 20 KStG bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung) und Kreditgebern als Informationsunterlage. Ob ein Prüfungsbericht an Aktionäre oder Kreditgeber gegeben wird, und diese damit nur dem insider zugängliche Informationen erhalten, ist in das Ermessen der Verwaltungsorgane gestellt und im Einzelfall nach überwiegender Ansicht des Schrifttums von der Machtstellung der einzelnen Aktionäre und Kreditgeber abhängig. Die Informationsansprüche dieser Personenkreise spezieller zu erfüllen, ginge - ohne ausdrücklichen Auftrag - über den gesetzlichen Prüfungsauftrag hinaus. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß Dritte, denen der Prüfungsbericht vorgelegt wird, aus Mängeln des Berichts keine Ansprüche gegen den Abschlußprüfer herleiten können, weil im gesetzlichen Prüfungsauftrag keine Leistung an Aktionäre oder sonstige Dritte ausbedungen wird.
Vgl. dazu Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 5, 11, § 168 Tz 39;
IdW, WP-Handbuch 73, S. 921.

auch als Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung[1] bezeichnet, ableiten, denen der Prüfungsbericht als Ganzes und sämtliche darin enthaltenen Angaben im einzelnen entsprechen müssen. Zu den allgemeinen Grundsätzen, die die Grundlage jeglicher Informationsvermittlung sind[2], gehören insbesondere:
Richtigkeit - Wahrhaftigkeit,
Klarheit,
Vollständigkeit.[3]

Aus diesen aus dem Schrifttum bekannten Grundsätzen lassen sich für den Prüfungsbericht und folglich auch für den hier zu untersuchenden Berichtsteil "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" folgende Forderungen ableiten:

- alle Angaben dieser Darstellung müssen richtig und unter der zutreffenden Bezeichnung ausgewiesen sein, - sie müssen insbesondere mit einer als ordnungsmäßig anerkannten Prüfungsmethode bei Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages geprüft worden sein (Richtigkeit);
- alle Angaben müssen mit der inneren Überzeugung des Prüfers übereinstimmen (es dürfen keine Angaben aufgenommen werden, von denen der Prüfer weiß, daß sie den zugrundeliegenden Tatbestand falsch oder nicht eindeutig wiedergeben) (Wahrhaftigkeit);
- alle Angaben müssen eindeutig und der Bericht muß als Ganzes klar und übersichtlich sein; vor allem dürfen keine Angaben zu Fehlschlüssen verleiten oder irreführend sein (Klarheit).

---

1) Vgl. dazu insbesondere FG 1/1970 und die Kritik durch Kicherer, Die Fachgutachten, S. 68 ff.

2) Vgl. Leffson, GoB, S. 93, 95.

3) So auch FG 1/1970, Abschn. B.

Hinsichtlich des Informationsstandes der Berichtsempfänger wird davon ausgegangen, daß dem Vorstand ein mehr oder weniger ausgebautes Informationssystem[1] zur Verfügung steht und daß er, da er Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht aufstellt (§ 148 AktG), ausführliche Unterlagen über Zusammensetzung und Bewertung der Posten des Jahresabschlusses besitzt. Das berechtigt zu der Vermutung, daß eine auf den Jahresabschlußzahlen basierende "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" dem Vorstand wenig oder keine Informationen vermittelt. Hingegen ist der Informationsstand des Aufsichtsrats zwangsläufig geringer. Die Jahresabschlußunterlagen und Informationen des internen Informationssystems stehen dem Aufsichtsrat nicht oder nur auf Anforderung oder Vorlage durch den Vorstand zur Verfügung. Die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" könnte daher Informationen enthalten, die zwar dem Vorstand, nicht aber dem Aufsichtsrat bekannt sind.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich deshalb auf die Fragen, ob (1) eine rechtliche Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" besteht, und (2) ob und wieweit darüber hinaus die oben dargestellten Bestandteile dieses Berichtsteils für den Aufsichtsrat relevante Informationen enthalten.

Weiterhin wird in dieser Untersuchung davon ausgegangen, daß Geschäfts- und Prüfungsbericht alle Pflichtangaben vollständig und im Sachzusammenhang enthalten. Daß bedeutet,

---

[1] Zum Begriff Informationssystem vgl. Meffert, Heribert, Informationssysteme. EDV und Systemanalyse, Teil I: Grundlagen, Skript zur Vorlesung (Münster) 1973, S. 50 f. und die dort angegebene Literatur. Das Informationssystem wird hier als spezifisches Subsystem der Unternehmung definiert.

daß z. B. Umsatzaufgliederungen und Ausführungen über die Abschreibungspolitik in Zusammenhang mit den entsprechenden Abschlußpositionen vorzunehmen sind, und zwar in dem Teil des Prüfungsberichts, in dem auch alle anderen Posten des Jahresabschlusses aufgegliedert und erläutert werden [1]. Dem ließe sich entgegenhalten, daß es unbedeutend sei, an welcher Stelle des Prüfungsberichts derartige Aufgliederungen vorgenommen werden, und daß es u. U. sinnvoll sein könne, besonders wichtige Dinge wie die Umsatzentwicklung und die Abschreibungspolitik zusammengefaßt in einem gesonderten Berichtsteil zu erörtern.

Abgesehen davon, daß bei einer derartigen Handhabung die betreffenden Erläuterungen nicht in ihrem Sachzusammenhang vorgenommen werden und somit der Erläuterungsteil des Prüfungsberichts unvollständig ist, entsteht durch die Verlagerung bestimmter Angaben aus einem Pflichtteil des Prüfungsberichts in einen vorgezogenen Berichtsteil der Eindruck, daß alle wichtigen Erläuterungen aus dem Erläuterungsteil herausgenommen seien und sich daher die Lektüre desselben weitgehend erübrige. Aus diesem Grunde ist es keineswegs bedeutungslos, an welcher Stelle des Prüfungsberichts Erläuterungen gegeben werden. Die Trennung von Informationen in einen Erläuterungsteil und einen vorgeschobenen Teil muß nach irgendeinem wie immer gearteten Kriterium erfolgen, und legt die Gefahr nahe, daß der eine oder andere Teil entwertet wird.

Eine Selektion, welche derartigen Informationen für die Berichtsempfänger wichtig und welche unwichtig sind, kann der Abschlußprüfer nicht vornehmen, weil er den Informationsstand der Informationsempfänger nicht ausreichend kennt.

---

[1] Vgl. die Ausführungen in Abschn. OO.

Andererseits kennen die Berichtsempfänger nicht das Kriterium, nach welchem der Abschlußprüfer bestimmte Sachverhalte in unterschiedlichen Teilen dargestellt hat. Es besteht daher stets die Gefahr, daß wichtige Informationen im Erläuterungsteil nicht ausreichend oder gar nicht beachtet werden, wenn der Berichtleser davon ausgeht, daß ihm in einem anderen Berichtsteil alle für ihn wichtigen Informationen gegeben werden.

Wie die Ausführungen in Abschnitt 02 zeigen, ist die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" anhand der folgenden Kriterien zu beurteilen:

(1) Stellen die Aussagen, die mit Hilfe des zu beurteilenden Instruments gemacht werden, Informationen im Sinne neuen Wissens für die Berichtsempfänger dar oder sind sie diesen ohnehin bekannt?

(2) Handelt es sich um Informationen, die notwendigerweise im Hauptteil des Prüfungsberichts gebracht werden müssen, und damit im "Bericht über die Darstellung der wirtschaftlichen Lage" nur wiederholt werden können?

(3) Können die angewandten Instrumente Informationen liefern, die über der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Geschäftsbericht zu entnehmenden Angaben hinausgehen, insbesondere sind diese Instrumente in der Lage, die Mängel des Jahresabschlusses zu beheben oder besteht die Gefahr, daß sich die Mängel bei Anwendung der Instrumente verstärken?

Bevor jedoch untersucht wird, ob und wieweit die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" diesen Kriterien gerecht wird, ist zu prüfen, ob für den Abschlußprüfer eine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme dieses Berichtsteils in den Prüfungsbericht besteht.

1 Die Frage der rechtlichen Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im Prüfungsbericht

10 Zum Problem einer rechtlichen Verpflichtung

In den gesetzlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung und den Prüfungsbericht wird eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" weder gefordert noch erwähnt[1]. Dem Wortlaut des Gesetzes ist eine Verpflichtung zu einer derartigen Darstellung also nicht zu entnehmen. In den Prüfungsberichten wird aber, wie bereits erörtert, i.d.R. die wirtschaftliche Lage der Unternehmung dargestellt und mit der herrschenden Berufsübung begründet[2]. Ludewig versuchte 1955 nachzuweisen, daß der Abschlußprüfer verpflichtet sei, über die wirtschaftliche Lage der von ihm geprüften Unternehmung zu berichten[3], ohne seiner Untersuchung explizit die Situation Anfang der 50er Jahre zugrunde zu legen. Die Entwicklung seit 1955 wie auch der Umstand, daß diese These in der Fachliteratur keineswegs nur Zustimmung gefunden hat[4], legen nahe, zu prüfen, ob und wieweit eine rechtliche Verpflichtung besteht, im Prüfungsbericht die wirtschaftliche Lage der Unternehmung in irgendeiner Form darzustellen.

---

[1] Für Kreditinstitute sieht der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vor, daß der Abschlußprüfer "auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prüfen" hat.
Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen, § 29 Abs 1, abgedruckt in: Bank-Betrieb, 15. Jg. (1975), S. 55-59, hier: S. 57.

[2] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung § 166 Tz 38;
Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, Beck-sche Kurzkommentare, Bd. 23, 13. völlig neu bearb. Aufl., München 1968, § 166 Anm. 4;
IdW, WP-Handbuch 73, S. 925;
FG 1/1970, Abschn. C I Anm. 6.

[3] Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, insb. S. 108 f.

[4] Vgl. Kicherer, GoA, S. 75 ff.;
Moxter, Aufgabenbereich, S. 273 f;
Schulze zur Wiesch, GoaJ, S. 658.

11 Gesetzesauslegung und Gewohnheitsrecht

110 Die Gesetzesauslegung

110.0 Kriterien zur Gesetzesauslegung

Der Wortlaut des Aktiengesetzes (§§ 162, 166 AktG) läßt keine rechtliche Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" erkennen. Allerdings sind die Rechtsanwender, insbesondere die Richter bei der Auslegung des Gesetzes nicht derart an den Wortlaut (Wortsinn) gebunden, daß darunter eine Bindung an den "Buchstaben" zu verstehen wäre[1]. Die Bindung der Gerichte an das Gesetz ist dahingehend zu verstehen, daß der im Gesetz erkennbare, ausgedrückte zweifelsfreie Wille des Gesetzgebers zu respektieren ist (Willenstheorie oder subjektive Theorie)[2]. Zwar wird jede Auslegung eines Textes mit dem Wortsinn (Bedeutung eines Ausdrucks im allgemeinen Sprachgebrauch) beginnen, doch ist als nächstes der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes zu beachten[3]. "Unter mehreren, dem Wortsinn nach "möglichen" Bedeutungen hat sie (die Auslegung) also derjenigen den Vorzug zu geben, die im Gesamtzusammenhang der betreffenden Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergibt."[4] Dabei hängt der Inhalt des Gesetzes in erster Linie davon ab, welche Zwecke der Gesetzgeber verfolgen und welche Lösungen er verwirklichen wollte[5]. Eine sinnvolle Gesetzesauslegung muß sich demnach an den Zwecksetzungen des Gesetzgebers orientieren, soweit sie im Rahmen des Wortsinns und des Bedeutungszusammenhangs erkennbar sind.

---

1) Vgl. Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. neu bearb. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1969, S. 298.

2) Vgl. ebenda.

3) Vgl. ebenda, S. 305.

4) Ebenda.

5) Vgl. ebenda, S. 311 f.

110.1 Aus der Gesetzesauslegung abgeleitete Thesen zur rechtlichen Verpflichtung

110.10 Die Berufsübung vor Einführung der Jahresabschlußprüfung

In der betriebswirtschaftlichen Literatur verneinen die meisten Autoren, darunter auch solche, die eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" befürworten, eine rechtliche Verpflichtung[1]. Dagegen leiten insbesondere Girgensohn[2] und Ludewig[3] aus dem Gesetzessinn eine rechtliche Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" ab.

Girgensohn[4] folgert aus der Gesetzesvorschrift, nach der der Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufzustellen ist, daß er einen "möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft" (§ 149 AktG) geben muß, daß der Abschlußprüfer im Prüfungsbericht auch die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen hat[5].

---

1) Vgl. Bussmann, Karl F., Betreuung und Prüfung der Unternehmungen, 19. Lieferung der Reihe "Die Wirtschaftswissenschaften" (Hg Erich Gutenberg), Wiesbaden 1960, S. 89;
Moxter, Aufgabenbereich, S. 273 ff. und 276;
Petzsch, Probleme der Berichterstattung, S. 78, 86, 313;
Scherpf, Peter: Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, Köln 1967, S. VI 355 f.;
Simon, Wirtschaftliche Verhältnisse, S. 21;
dies ist auch das Ergebnis einer Untersuchung der U.E.C., Union Européenne des Experts Comptables, Economiques et Financiers (U.E.C.), Die Prüfung des Jahresabschlusses, ausgearbeitet von der Kommission für Buchprüfung, 2. überarb. Aufl., Düsseldorf 1964, S. 22 f.;
v. Wysocki, Prüfungswesen, S. 49.

2) Vgl. Girgensohn, Werner, Der Aufgabenbereich des aktienrechtlichen Abschlußprüfers, in: WPg, 8. Jg. (1955), S. 76 ff.

3) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 76 ff.

4) Vgl. Girgensohn, Aufgabenbereich, S. 154;
desgl. Eich, Wilhelm, Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß einer Aktiengesellschaft, 3. erw. und vertiefte Aufl., Berlin 1944, S. 28 f.

5) Vgl. Girgensohn, Aufgabenbereich, S. 154.

Im Gegesatz dazu stützt sich Ludewigs[1] Argumentation auf den 2. Satz des § 139 AktG 1937, der unverändert in das AktG 1965 übernommen worden ist. Nach dieser Bestimmung ist "im Bericht besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht ... den gesetzlichen Vorschriften entsprechen ...". Aus dem Gesetzestext "im Bericht ist besonders festzustellen" folgert Ludewig, daß der Prüfungsbericht neben den gesetzlich festgelegten Angaben noch weitere enthalten muß[2]. Zur Bestimmung dieser Angaben wird u. a. die Berufsübung vor Einführung der Jahresabschlußprüfung herangezogen.

Nach Ludewig[3] ließen bereits vor Erlaß der Aktienrechtsnovelle von 1931 zahlreiche Aktiengesellschaften freiwillig den Jahresabschluß prüfen. Wie das Schrifttum zu dieser Frage zeigt, war es berufsüblich, in dem Bericht über diese freiwilligen Jahresabschlußprüfungen Ausführungen über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung zu machen[4]. Da dies dem Gesetzgeber, als er das Aktiengesetz verfaßte, bekannt war, konnte er nach Ludewigs[5] Ansicht darauf verzichten, die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" als Pflichtbestandteil im Gesetz zu erwähnen und beschränkte sich auf eine Rahmenvorschrift.

---

1) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 76 ff.

2) Vgl. ebenda, S. 77;
derselben Meinung Girgensohn, Aufgabenbereich, S. 153 f.;
Elmendorff, Berichterstattung, S. 170 f.;
Oechsner, Lothar, Betriebswirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten des Prüfungsberichtes. Analyse und Auswertung der Zahlen von Buchführung und Jahresabschluß auf theoretischer Grundlage, Diss., Mannheim 1951, S. 16.

3) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 68 und 78 ff.

4) Vgl. ebenda und die dort angegebene Literatur.

5) Vgl. ebenda.

110.11 Die Diskussion um die Gesetzgebung

Bei der Gesetzesauslegung ist bei mehreren dem Wortsinn nach möglichen Auslegungen derjenigen der Vorzug zu geben, die der Zwecksetzung des Gesetzgebers und dem von ihm angestrebten Ziel am nächsten kommt[1]. Zur Klärung der vom Gesetzgeber gewünschten Zwecksetzung kann unter anderem auch die Diskussion um die Gesetzgebung herangezogen werden. Auch Ludewig bezieht sich bei seiner Beweisführung auf Diskussionen, die vor Einführung des Aktiengesetzes von 1931 stattgefunden haben. Er stützt sich dabei im wesentlichen auf zwei Diskussionsbeiträge. Ein Beitrag ist einer Veröffentlichung des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren (VDB) entnommen (1930)[2], der andere stammt aus einer Veröffentlichung des Reichsjustizministeriums (1930)[3].

Nach einem Vorschlag des VDB sollte die bisher dem Aufsichtsrat obliegende Kontollpflicht auf einen zu ernennenden Revisor übertragen werden[4]. Dieser Vorschlag wurde von einer Kommission des Deutschen Juristentages abgelehnt[5]. Nach Ansicht des VDB sollte der Revisor einen Prüfungsbericht anfertigen, der ein vollständiges Bild von der Lage der Gesellschaft in bezug auf den Jahresabschluß liefern sollte. Ludewig glaubt nun, daß sich der Gesetzgeber die vom VDB geäußerten Vorschläge zu eigen gemacht habe, weil es in dem Entwurf eines Aktiengesetzes heißt: "Die Prüfung hat sich nicht nur auf die formelle Richtigkeit der Rechnungsführung, sondern auch auf die materielle Übereinstimmung des Rechnungswesens und der Bilanzvorschriften zu erstrecken... Eine Prüfung,

---

1) Vgl. Larenz, Methodenlehre, S. 305 und 311.

2) Vgl. Verband Deutscher Bücherrevisoren (VDB), "Zur Reform des Aktienrechts", Stellungnahme des VDB zu den Fragebogen des Reichsjustizministerium, Leipzig 1930, zitiert bei Ludewig, Wirtschaftliche Lage, Fußnote 186.

3) Vgl. Reichsjustizministerium, Entwurf eines Gesetzes.

4) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 81.

5) Vgl. Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission, (hg. von der ständigen Deputation des deutschen Juristentages), Mannheim-Berlin-Leipzig 1928, S. 23.

die nur die buchtechnische und rechnerische Richtigkeit der Buchführung zum Gegenstand hätte, würde von nur geringem Wert und nicht geeignet sein, einer unrichtigen Darstellung des Vermögensstandes der Gesellschaft, namentlich in der Richtung willkürlicher Überbewertung, entgegenzutreten."[1)]

Bezüglich einer unmittelbaren Berichterstattung an die Hauptversammlung führt der Gesetzgeber im weiteren aus: "Eine unmittelbare Berichterstattung an die Generalversammlung könnte zu Schädigungen der Gesellschaft führen, zumal wenn der Bericht Einzelheiten der Organisation und der Preisberechnung angibt."[2)] Diese Ausführungen zeigen, so Ludewig[3)], daß der Gesetzgeber nicht nur eine Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluß und Buchführung, sondern darüber hinaus einen "betriebswirtschaftlichen" Prüfungsbericht - was auch eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" einschließt - verlangt.

---

1) Reichsjustizministerium, Entwurf eines Gesetzes, S. 116. Vgl. auch die Ausführungen Ludewigs hierzu, Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 83.

2) Reichsjustizministerium, Entwurf eines Gesetzes, S. 116.

3) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 83 f.

110.12 Die Berufsübung nach Einführung der Jahresabschlußprüfung

Zur Gesetzesauslegung wird von Ludewig[1] ferner untersucht, ob sich Berufsauffassung und -übung nach Einführung des Aktiengesetzes geändert haben. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Berufsübung, nachdem das Aktiengesetz am 1. Oktober 1937 in Kraft getreten ist, nicht geändert hat, daß also weiterhin die berufsübliche "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" in die Prüfungsberichte aufgenommen wird. Ludewig stützt sich dabei auf eine von ihm vorgenommene Erhebung, wonach die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" bei der Mehrzahl der Jahresabschlußprüfungen in den Prüfungsbericht aufgenommen wird[2].

110.13 Die Gegenüberstellung von Aktiengesetz und Genossenschaftsgesetz

Im Genossenschaftsgesetz vom 30. Oktober 1934 ist - ebenso wie in der derzeitig geltenden Fassung - bei der genossenschaftlichen Pflichtprüfung gemäß § 53 ff. GenG die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eine Berichterstattung hierüber vorgeschrieben. Eine derartige Vorschrift wurde vom Gesetzgeber in das zeitlich nach dem Genossenschaftsgesetz in Kraft getretene Aktiengesetz nicht aufgenommen. Hieraus können nach Ludewig[3] jedoch keinerlei Schlüsse zur Frage einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im aktienrechtlichen Prüfungsbericht gezogen werden, weil die Prüfung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Genossenschaftsgesetz u. a. eine Prüfung der Geschäftsführung voraussetzen. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber im Genossen-

---

1) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 84 f.

2) Vgl. ebenda, S. 128, insbesondere, S. 145;
ferner die Kritik von Moxter, Aufgabenbereich, S. 274

3) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 85.

schaftsgesetz den Begriff wirtschaftliche Verhältnisse aufgenommen hat, ist - so Ludewig[1] - lediglich auf den erweiterten Prüfungsumfang gemäß Genossenschaftsgesetz zurückzuführen.

110.2 Die aus der Gesetzesauslegung nicht erkennbare rechtliche Verpflichtung

110.20 Die Kritik an den aus der Gesetzesauslegung abgeleiteten Thesen

Die aktienrechtliche Vorschrift, den Jahresabschluß so aufzustellen, daß er einen "möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft" geben muß (§ 149 AktG), bezieht sich auf den zu prüfenden und zu veröffentlichenden Jahresabschluß selbst. Es ist nicht möglich, die sich hieraus ergebende Verpflichtung, von dem Jahresabschluß auf den nur den insiders zugänglichen Prüfungsbericht zu verlagern[2]. Vom Gesetzgeber kodifizierte Normen zur Aufstellung des Jahresabschlusses können nicht derart ausgelegt werden, daß sie eine Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im Prüfungsbericht begründen.

---

[1] Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 85 f.

[2] Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 110.10.

Wie schon von Ritter[1] nachgewiesen, ist auch aus dem Gesetzestext "im Bericht ist besonders festzustellen" nicht zu schließen, daß der Prüfungsbericht neben den gesetzlich vorgeschriebenen noch weitere Angaben enthalten muß. Vielmehr "ist im Bericht besonders (also nicht insbesondere oder beispielsweise, sondern hervorgehoben) festzustellen (es ist nämlich die Frage zu beantworten), ob verneinendenfalls inwiefern nicht) die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob (verneinendenfalls inwiefern nicht) der Vorstand die (von den Prüfern mit Recht gemäß § 138) verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat."[2] Sind vom Abschlußprüfer keine Aufklärungen usw. verlangt worden, so braucht natürlich auch nichts "besonders festgestellt" zu werden[3].

Auf diese Gesetzesauslegung von Ritter, geht Ludewig nicht ein. Darüber hinaus ist es problematisch zur Interpretation eines Gesetzes eine Berufsübung heranzuziehen, die bereits vor Einführung dieses Gesetzes herrschte[4]. Wenn sich auch ein großer Teil der später prüfungspflichtigen Aktiengesellschaften schon vor Einführung der aktienrechtlichen Pflichtprüfung freiwillig prüfen ließ, so richteten sich doch die Aufgaben dieser freiwilligen Prüfungen nach dem jeweiligen, von der Unternehmensleitung erteilten Prüfungsauftrag. Häufig waren es der Vorstand und der Aufsichtsrat, die die Prüfung selbst vornahmen und die sich, je nach eigener Auslegung des Prüfungsauftrages, unter anderem auch mit betriebswirtschaftlichen

---

[1] Vgl. Ritter, Carl, Aktiengesetz mit Einführungsgesetz, Durchführungsverordnungen und Einführungsverordnungen für Österreich und die sudetendeutschen Gebiete, 2. vollst. neubearb. Aufl., Berlin und München 1939, S. 457.

[2] Ebenda.

[3] Vgl. Ebenda.

[4] Vgl. auch die Kritik von Niehus, Bestätigungsvermerk, S. 1353 und Schulze zur Wiesch, Grundsätze, S. 150.

Fragen befaßten[1]. Wurden externe Prüfer beauftragt, so befaßten sie sich dem erteilten Auftrag entsprechend mit Prüfungsaufgaben, die sich zum Teil erheblich von den Prüfungsaufgaben nach der Aktienrechtsnovelle unterschieden.

Ferner sollte, wird die damalige Berufsübung zur Argumentation herangezogen, berücksichtigt werden, wer dem Prüferberuf vor Einführung des Aktiengesetzes angehörte. Die vor Einführung der Pflichtprüfung im Prüfungswesen tätigen Personen sind nicht als Wirtschaftsprüfer im heutigen Sinne zu bezeichnen. Es gab damals lediglich vereidigte und behördlich geprüfte Bücherrevisoren, die im Verband Deutscher Bücherrevisoren (VDB) zusammengefaßt waren[2]. Außerdem gab es Treuhandgesellschaften, die ab 1902 auch Prüfungsaufgaben wahrnahmen. Diese Treuhandgesellschaften, die neben qualifizierten Prüfungskräften auch recht unqualifizierte Prüfer beschäftigten, dehnten teilweise ihre Tätigkeiten auf fast alle Gebiete der kaufmännischen, technischen und juristischen Bereiche aus, was der Qualität ihrer Revisionstätigkeit abträglich war[3]. Dies hatte zur Folge, daß Gutachten (Prüfungsberichte) erstellt wurden, die in ihrer Qualität so unbefriedigend waren, daß sie vom Ausland mit seinem traditionsreichen und etablierten Prüfungswesen nicht anerkannt wurden[4]. Der Inhalt jener Prüfungsberichte kann kein Maßstab für Prüfungsberichte sein, die im Rahmen der später eingeführten aktienrechtlichen Jahresabschlußprüfung erstellt wurden. Dies und die unter-

---

[1] Vgl. Beham, Peter Das deutsche Pflichtprüfungswesen, Berlin 1940, S. 23 f;
Schmölder, (Karl) Rechnungslegung, Prüfung und Publizität der Aktiengesellschaft, in: ZfhF, NF, 2. Jg. (1950), S. 279-302, hier: S. 281.

[2] Vgl. Koch, Der Beruf, S. 55.

[3] Vgl. Frielinghaus, Otto Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Ausbildungs- und Organisationsgrundsätze, Berlin 1931, S. 1.

[4] Vgl. ebenda, S. 2;
ferner Koch, Der Beruf, S. 5.
Nach Frielinghaus wurde von amerikanischen und englischen Geldgebern keine Beteiligungen zugesagt, ohne daß sie nicht vorher die Prüfung durch eigene Wirtschaftsprüfer vorgenommen hätten.

schiedlichen Prüfungsaufgaben vor und nach Erlaß der Aktiennovelle lassen die These, der Gesetzgeber habe sich aufgrund der Berufsübung auf eine Rahmenvorschrift beschränken können, als nicht überzeugend erscheinen.

Auch die Diskussion um die Gesetzgebung von 1931 liefert - entgegen der Beweisführung Ludewigs - keine Hinweise dafür, daß der Gesetzgeber eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im Prüfungsbericht verlangt. Wenn bei der Diskussion um die Gesetzgebung nicht nur eine Prüfung der buchtechnischen und rechnerischen Richtigkeit, sondern auch eine materiell richtige Darstellung in Bezug auf die vorgenommene Bewertung verlangt wird[1], so kann hieraus keine Verpflichtung abgeleitet werden, im Prüfungsbericht ein vollständiges Bild der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung zu liefern. Die Forderung nach formeller und materieller Prüfung besagt lediglich, daß der Jahresabschluß nicht nur - wie es bis dahin weitgehend üblich war - auf seine richtigen Grundaufzeichnungen hin formal zu prüfen ist, sondern auch darauf, ob die Posten des Jahresabschlusses gemäß Aktiengesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung richtig bewertet worden sind.

Auch der Satz "eine unmittelbare Berichterstattung an die Generalversammlung könnte zu Schädigungen der Gesellschaft führen, zumal wenn der Bericht Einzelheiten der Organisation und Preisberechnung angibt"[2] erlaubt lediglich den Schluß, daß derartige Einzelheiten in den Prüfungsbericht eingehen können oder müssen, nicht aber, daß eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" erwartet wird.

---

[1] Vgl. Reichsjustizministerium, Entwurf eines Gesetzes, S. 116 und die Aufführungen in Abschnitt 110.11.

[2] Ebenda.

Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch die Diskussion um die Aktienrechtsform von 1965. Zwar war der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages der Ansicht, daß die Prüfungsberichte überwiegend schon eine derartige Darstellung enthielten[1]. Dennoch wurde ein entsprechender Antrag, "nach dem im Prüfungsbericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragsverhältnisse sowie die Bilanzstruktur"[2] dargestellt werden sollten, abgelehnt. Aus der Ablehnung dieses Antrags kann keine rechtliche Verpflichtung konstruiert werden, zumal der Gesetzgeber im Geschäftsbericht eine Darstellung der Lage der Gesellschaft fordert (§ 160 Abs. 1 AktG 1965) - allerdings von der Instanz, die aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen dazu in der Lage -. Der Wille des Gesetzgebers ist klar erkennbar: ein Lagebericht oder eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" wird nicht vom Abschlußprüfer, sondern vom Vorstand und nicht im Prüfungsbericht, sondern im Geschäftsbericht gefordert[3].

Es ist auch nicht möglich, eine nach oder vor Einführung eines Gesetzes herrschende Berufsübung zur Auslegung eben dieses Gesetzes heranzuziehen, denn diese Übung muß nicht der vom Gesetzgeber angestrebten Lösung entsprechen. Es ist vielmehr zu fragen, welche Lösung vom Gesetzgeber verfolgt wird. Dieser Lösung sollte die Berufsübung entsprechen.

Auch die von Ludewig[4] vorgenommene Unterscheidung zwischen der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" und der "Prüfung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse" gemäß Genossenschaftsgesetz derart, daß der Begriff "wirtschaftliche Verhältnisse" eine Prüfung und Kritik der Geschäftsführung be-

---

1) Vgl. BD IV/ 3292, S. 38.

2) Ebenda.

3) Im Ergebnis gleich: Kicherer, H(ans) - P(eter), Die Entwicklung von Prüfungsgrundsätzen und die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Eine Erwiederung auf den gleichnamigen Aufsatz von R.J. Niehus, in: BFuP, Jg. 1973, S. 440-445, hier: S. 442.

4) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 85 ff.

inhalte, ist nicht stichhaltig. Wie Moxter[1] nachgewiesen hat, ist eine solche Interpretation des Genossenschaftsgesetzes nicht zutreffend, weil das Genossenschaftsgesetz ausdrücklich zwischen Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung trennt. Den Gesetzgebern des Aktiengesetzes 1937 und des Aktiengesetzes 1965 war das Genossenschaftsgesetz von 1934 bekannt. Eine gleichartige Verpflichtung zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse wollten die Gesetzgeber für das Aktiengesetz offenkundig jedoch nicht statuieren.

110.21 Die Entscheidungen der Gerichte

Weiterhin ist zu prüfen, ob von den Gerichten zu dieser Frage Rechtsfortbildung betrieben worden ist. Die ordentlichen Gerichte haben bisher anläßlich von Rechtsstreitigkeiten zu diesem Problem nur bei wenigen Gelegenheiten Stellung genommen. Die hierzu ergangenen Entscheidungen decken sich mit den aus der Gesetzesauslegung gewonnenen Ergebnissen.

---

[1] Vgl. Moxter, Aufgabenbereich, S. 274 f.

[2] Vgl. auch Ludewigs Stellungnahme hierzu, Ludewig, Rainer, Zum Aufgabenbereich des aktienrechtlichen Abschlußprüfers. Eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Dr. A. Moxter, in: WPg, 12. Jg. (1959), S. 327-331, hier: S. 329.

So vertreten das LG Hildesheim in einem Urteil vom 17. Oktober 1951 und des OLG Celle in einem Urteil vom 12. Oktober 1953 die Auffassung, daß die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im Prüfungsbericht über eine Jahresabschlußprüfung gemäß Aktiengesetz nicht vorgeschrieben sei[1]. Dies gehe daraus hervor, daß der Gesetzgeber, der im Genossenschaftsgesetz eine Prüfung und Berichterstattung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorschreibe, diese Berichterstattung im Aktiengesetz expressis verbis nicht erwähne, obwohl das Aktiengesetz nach dem Genossenschaftsgesetz in Kraft getreten sei.

Vom Reichsgericht wurde in einem Urteil vom 16.6.1944[2] zu dieser Frage Stellung genommen. Es war zu entscheiden, ob ein Jahresabschluß deswegen nichtig ist, weil bei dessen Feststellung nur ein Prüfungsbericht vorgelegen hat, der sich auf die Pflichtfeststellungen beschränkte. Diese Frage wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen verneint:

1. Zwar hat der Abschlußprüfer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und den Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen, "wie er zu lauten und worauf er sich zu ertrecken hat, überläßt das Gesetz aber weitgehend dem Ermessen des Prüfers. Es beschränkt sich darauf, in § 139 einzelne Punkte hervorzuheben, deren Erörterung es zwingend gebietet."[3]
2. "Das damit bekundete Ergebnis der Prüfung besagt, daß der Jahresabschluß im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und danach die Voraussetzungen erfüllt, deren Einhaltung im öffentlichen Interesse verlangt werden muß. Ein sich hierauf beschränkender Prüfungsbericht mag freilich dem Zwecke der Prüfung insofern nicht gerecht werden,

---

[1] Urteil des LG Hildesheim 1.S. 533/51 vom 17. Oktober 1951 (nicht veröffentlicht) und das Urteil des OLG Celle I U 16/53 vom 12. Oktober 1953 (nicht veröffentlicht), zitiert bei Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 85.

[2] RGZ II 142/143, abgedruckt in: WPg, 23. Jg. (1970), S. 421-426, hier: S. 423.

[3] Ebenda.

als er dem Aufsichtsrat keine Unterlagen an die Hand gibt, die geeignet sind, diesem die ihm trotz der Pflichtprüfung obliegende eigene Überwachungs- und Prüfungstätigkeit zu erleichtern. Ein hierin liegender Mangel tut aber dem öffentlich-rechtlichen Zwecke der Prüfung keinen Eintrag."[1)]

3. "Die Revision vermag auch nicht zu widerlegen, daß die mehr oder minder große Ausführlichkeit des Prüfungsberichts keinen Maßstab dafür bilden kann, ob eine Prüfung im Sinne des Gesetzes vorliegt, sofern der Bericht den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht."[2)]
4. "Wenn die Revision des näheren ausführt,... daß insbesondere der Prüfungsbericht, auch wenn er die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigte, doch dadurch, daß er auf Einzelheiten der Geschäftsführung eingehe und diese zahlenmäßig beleuchte, den Aufsichtsrat zu eigener kritischer Stellungnahme anrege und ihn veranlasse, Folgerungen aus dem ihm Mitgeteilten zu ziehen, so läßt sich hiergegen vom Rechtsstandpunkt aus gewiß nichts einwenden. Auch diese Erwägungen vermögen jedoch nichts daran zu ändern, daß Unvollkommenheiten des Prüfungsberichts, die diesen zur Erfüllung seiner Aufgabe, den Aufsichtsrat über Einzelheiten der Geschäftsführung zu unterrichten, ungeeignet machen, noch nicht dazu führen können, die Prüfung als nicht vorgenommen anzusehen und den Jahresabschluß deshalb als nichtig zu betrachten."[3)]

Wenn auch vom Reichtsgericht lediglich die Frage zu beantworten war, ob ein Jahresabschluß deshalb nichtig ist, weil der Prüfungsbericht nur die gesetzlichen Mindestangaben enthält, also keine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage", so wird doch deutlich, daß nach Ansicht des Reichsgerichts die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" kein gesetzlicher

---

1) RGZ II 142/143, abgedruckt in: WPg, 23. Jg. (1970) S. 421-426, hier: S. 423.

2) Ebenda, S. 424.

3) Ebenda, S. 425.

Bestandteil des Prüfungsberichts ist. Eine Rechtsfortbildung im obigen Sinn hat damals also nicht stattgefunden. In einem ähnlichen Fall hat der Bundesgerichtshof am 15. Dezember 1954 entschieden, daß der Abschlußprüfer ohne besonderen Auftrag nicht die Lage der Gesellschaft zu prüfen, zu beurteilen und dazulegen hat[1]. "Daß der aktienrechtliche Abschlußprüfer nicht die Aufgabe hat, die Lage der Gesellschaft zu prüfen, ergibt sich aus dem Unterschied der Regelung der §§ 135, 139, 140 AktG zu § 53 GenG und § 10 der Verordnung vom 30. März 1933 (RGBl I, 180). Denn dort ist bei Genossenschaften und Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand ausdrücklich die Prüfung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung vorgeschrieben. Hat der aktienrechtliche Abschlußprüfer nicht die Lage der Gesellschaft zu prüfen, so kann es folgerichtig auch nicht die Aufgabe des Prüfungsberichts sein, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu erörtern."[2] Dagegen hat der Abschlußprüfer seine Bedenken anzumelden, wenn er anläßlich der Abschlußprüfung die Bedrohlichkeit der Lage oder eine sich anbahnende ruinöse Entwicklung erkennt[3].

Die Kritik Ludewigs[4], daß der Bundesgerichtshof bei seiner Argumentation auf das Verhältnis zwischen Prüfer und Aktiengesellschaften eingeht und dabei mit Begriffen wie Vertrauensverhältnis und Treuepflicht arbeitet, ist berechtigt. Auch der von Adler[5] vorgebrachte Einwand, daß der Abschlußprüfer der Redepflicht nicht nur nachkommen könne, wenn er sich vorher mit der Vermögens- und Ertragslage befaßt habe, ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Zur Beantwortung der Frage, ob die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" aufgrund einer Rechtsfortbildung zu einem Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts geworden ist, sind diese Einwände jedoch bedeutungslos. Denn auch der Bundesgerichtshof kommt in seinem Urteil vom

---

1) BGHZ 16, (1955), S. 17.

2) Ebenda, S. 24.

3) Vgl. ebeda.

4) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 105.

5) Vgl. Adler, Prüfungsbericht, S. 210.

15. Dezember 1954 zweifelsfrei zu dem Ergebnis, daß zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" keine Verpflichtung besteht[1]. Von den Gerichten ist also zu dieser Frage keine Rechtsfortbidlung betrieben worden. Gesetzestext und Gesetzesauslegung lassen demnach keine Verpflichtung zu einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im Prüfungsbericht erkennen.

111 Aus der Berufsübung resultierendes Gewohnheitsrecht

111.0 Das Gewohnheitsrecht

Eine rechtliche Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" könnte bestehen, wenn eine derartige Übung Gewohnheitsrecht geworden wäre. Als Gewohnheitsrecht wird "das ungesetzte, durch einen allgemeinen, normalerweise durch Übung manifestierten Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft erzeugte Recht"[2] bezeichnet. Es lassen sich demnach zwei Erfordernisse unterscheiden, an die das Vorhandensein von Gewohnheitsrecht geknüpft ist[3]:

1. Es muß ein allgemeiner Rechtsgeltungswille der Gemeinschaft (die Überzeugung der Gemeinschaft, eine Rechtsregel zu verwirklichen) vorhanden sein.
2. Der Rechtsgeltungswille muß durch eine, wenn auch nicht ausnahmslose, so doch im ganzen gleichförmige Übung ausgedrückt werden.

Ludewig[4] hat versucht nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen bei der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" gegeben sind. Aus der Tatsache, daß die Mehrzahl der Berufsangehörigen oder zumindest derjenigen, die die Mehrzahl der aktienrechtlichen Pflichtprüfugen vornehmen, der Auffassung sind, daß sich eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" aus den rechtlichen

---

1) Im Ergenis ebenso v.Wysocki, Prüfungswesen, S. 49.

2) Enneccerus, Ludwig/Nipperdey, Hans Carl, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbd., 15. neubearb. Aufl., Tübingen 1959, § 38 (S. 261).

3) Vgl. ebenda, § 39 (S. 264 ff.).

4) Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 115 f.

Aufgaben des Prüfungsberichts ergebe, folgert er, daß die Aufnahme dieses Berichtsteils in den Prüfungsbericht Gewohnheitsrecht und damit zur Rechtsnorm geworden sei. Dies kann nicht ohne Widerspruch bleiben.

Die anschließende Kritik befaßt sich nicht mit der Frage, ob und wieweit die von Ludewig vorgenommene Untersuchung den repräsentativen Charakter besitzt, der für den Nachweis einer Berufsübung, die Gewohnheitsrecht begründen soll, erforderlich wäre[1]. Es ist vielmehr zu zeigen, daß selbst ein korrekter Nachweis dieser Berufsübung nicht zu dem Schluß berechtigen würde, die Übung sei Gewohnheitsrecht.

111.1 Zur Problematik des Rechtsgeltungswillens

Zur Begründung eines Gewohnheitsrechts ist eine länger dauernde, gleichmäßige Übung einer Gemeinschaft nicht ausreichend. Vielmehr muß "diese Übung, um normative Kraft zu erlangen, von Anfang an den Sinn haben oder ihn doch im Laufe der Zeit gewinnen, daß diejenigen, die ihr folgen, dadurch "Recht" verwirklichen, d.h. einer "rechtlichen" Anforderung nachkommen."[2] Dieser Rechtsgeltungswille äußert sich in dem festen Willen einer Gemeinschaft, "eine bindende Regel zu verwirklichen, indem man sie durchsetzt oder ihr gehorcht."[3] Die Frage, ob dieser Wille in einer Gemeinschaft vorhanden ist, läßt sich jedoch weder mit Hilfe der juristischen Auslegung noch mit einer bloßen Meinungsforschung beantworten[4]. Nach Larenz[5] läßt sich dies nur an Hand folgender Kriterien

---

1) Berechtigte Zweifel daran wurden u. a. von Moxter vorgebracht. Vgl. Moxter, Aufgabenbereich, S. 274.
Vgl. auch dazu Ludewigs Erwiderung, Ludewig, Aufgabenbereich, S. 328.

2) Larenz, Methodenlehre, S. 338.

3) Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, § 39 (S. 265).

4) Vgl. Larenz, Methodenlehre, S. 338 f.

5) Vgl. ebenda.

überprüfen:

1. Die Übung muß eine Gleichmäßigkeit und eine gewisse Dauer aufweisen.
2. Die Übung muß unangefochten sein, d. h. sie darf auf keinen erheblichen Widerstand bei einem Teil der Rechtsgenossen oder bei den zur Rechtsanwendung berufenen Organen, insbesondere den Gerichten stoßen.
3. Die Freiwilligkeit der Übung muß gewährleistet sein, d.h. sie darf nicht nur deshalb erfolgen, "weil eine wirtschaftlich oder politisch mächtige Gruppe sie den übrigen Verkehrsteilnehmern gegen deren bewußte Rechtsüberzeugung aufzunötigen verstanden hat."[1)]
4. Die Übung muß "ihre sinnhafte Beziehung auf die Rechtsidee oder auf anerkannte Rechtsgrundsätze"[2)] haben.

Nun ist jedoch im Falle der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" durch die oben aufgeführten Urteile die zweite Voraussetzung nicht gegeben, denn es wird von den Gerichten bestritten, daß diese Darstellung zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt eines Prüfungsberichts zählt. Solange aber der Rechtswille der Gerichte dem Rechtswillen einer Gemeinschaft entgegensteht, ist noch kein Gewohnheitsrecht entstanden[3)]. Letzteres dürfte vielmehr erst dann angenommen werden, "wenn der Widerstreit beseitigt und eine der Willensrichtungen zur allgemeinen Herrschaft gelangt wäre."[4)] Eine aus einem Gewohnheitsrecht ableitbare Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im

---

[1)] Larenz, Methodenlehre, S. 339.

[2)] Ebenda.

[3)] Vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, § 39 (S. 265 f.)

[4)] Ebenda.

Prüfungsbericht besteht demnach nicht[1)], da wie nachgewiesen, die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß die Frage, ob ein Gewohnheitsrecht gegeben ist, solange rein theoretischer Natur ist, bis eine derartige Übung von der Rechtssprechung als Gewohnheitsrecht anerkannt wird.

[1)] Gleicher Ansicht Schulze zur Wiesch, Grundsätze, S. 155 f.;
Nach Schulze zur Wiesch besteht kein allgemeiner Rechtsgeltungswille, weil:

1. von den Befragten nur eine Gruppe eine rechtliche Verpflichtung zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage bejaht, eine andere, wenn auch recht kleine Gruppe diese Verpflichtung nur anerkennt, wenn es die Gesamtlage der Unternehmung fordere, und
2. der Rechtsgeltungswille in einer Gemeinschaft herrschen müsse, die nicht allein den Berufsstand der Abschlußprüfer umschließe, sondern auch die Wirtschaft und alle an der Jahresabschlußprüfung beteiligten Kreise. (Schulze zur Wiesch, GoaJ, S. 659)

12 Die "Fachgutachten" und "Fachlichen Stellungnahmen" des IdW

Wirtschaftsprüfer haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben (§ 43 WPO). Nach Ansicht des IdW[1] ist mit einer "gewissenhaften Berufsausübung" die Pflicht verbunden die "Fachgutachten" und "Fachlichen Stellungnahmen" des IdW zu beachten. Die Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Fachgutachten stellt eine im Wege der Berufsaufsicht zu verfolgende Pflichtverletzung dar[2]. Der Wirtschaftsprüfer könnte daher zu einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" verpflichtet sein, sofern diese gemäß den "Fachgutachten" oder "Fachlichen Stellungnahmen" in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist.

Das für diese Frage relevante Fachgutachten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung über Abschlußprüfungen" läßt für den Wirtschaftsprüfer keine Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" erkennen. Zwar entspricht es nach Ansicht des IdW "guter Berufsübung" die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage darzustellen[3], doch soll sich der Bericht über die "wirtschaftlichen Grundlagen" grundsätzlich "nach dem Informationswert richten, den er für die Berichtsempfänger hat".[4]

---

1) Vgl. IdW, WP-Handbuch 73, S. 53.

2) Vgl. ebenda. Sofern "gewichtige Gründe" vorliegen ist es möglich, von den Fachgutachten abzuweichen, vgl. IdW, WP-Handbuch 73, S. 51.

3) Vgl. FG 1/1970, Abschn. C, II.

4) FG 1/1970, Abschn. C I Anm. 6.

13 Ergebnis

Im Prüfungsbericht über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung wird häufig in einem gesonderten Abschnitt die wirtschaftliche Lage der geprüften Unternehmung dargestellt. Obwohl in den gesetzlichen Bestimmungen eine derartige Darstellung expressis verbis weder gefordert noch erwähnt wird, wird vereinzelt die Ansicht vertreten, es bestehe eine rechtliche Verpflichtung, diese Darstellung in den Bericht aufzunehmen. Da der Wortsinn des Gesetzes keine derartige Verpflichtung erkennen läßt, könnte sie sich aus der Gesetzesinterpretation, aus einer methodisch geleiteten Rechtsfortbildung oder aus einem Gewohnheitsrecht ergeben. Schließlich könnte eventuell auch durch die "Fachgutachten" und "Fachlichen Stellungnahmen" eine Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" gegeben sein. Die Ausführungen über die Gesetzesauslegung, die Rechtsfortbildung, das Gewohnheitsrecht und die Allgemeinen Auftragsbedingungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Bei der Gesetzesauslegung ist, bei mehreren dem Wortsinn nach möglichen Deutungen, derjenigen der Vorzug zu geben, die der Zwecksetzung des Gesetzgebers am nächsten kommt. Die Versuche, das Gesetz dahingehend auszulegen, daß eine rechtliche Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" besteht, halten einer kritischen Untersuchung nicht stand. Auch die Diskussion um die Gesetzgebung sowie ein Vergleich von Aktiengesetz und Genossenschaftsgesetz lassen eine solche Verpflichtung nicht erkennen. Vielmehr zeigt die Diskussion im Rechts- und Wirtschaftsausschuß, daß der Gesetzgeber diese Darstellung nicht bindend vorschreiben wollte.
2. Von den Gerichten ist in dieser Frage keine Rechtsfortbildung betrieben worden. Die Urteile des Reichsgerichts

vom 16.6.1944 und des Bundesgerichtshofs vom 15.12.1954 stimmen im Ergebnis darin überein, daß ohne besonderen Auftrag der aktienrechtliche Abschlußprüfer die Lage der Gesellschaft nicht zu prüfen oder darzustellen braucht.

3. Eine rechtliche Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" könnte bestehen, sofern diese Darstellung Gewohnheitsrecht geworden wäre. Die an das Gewohnheitsrecht geknüpften strengen Voraussetzungen sind jedoch im Falle der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" nicht erfüllt. Ob der erforderliche Rechtsgeltungswille gegeben ist, läßt sich an Hand bestimmter Kriterien feststellen. Wie oben nachgewiesen, sind diese Kriterien nicht erfüllt, solange eine Pflicht zur Aufnahme dieses Berichtsteils in den Prüfungsbericht von einem Teil der Berufsangehörigen und vor allem von den Gerichten bestritten wird.
4. Auch die "Fachgutachten" lassen keine Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" erkennen.

2 Gehalt und Aussagekraft der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage"

20 Die Darstellung der Umsatzlage

200 Die Umsatzentwicklung

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zu einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" im Bericht über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung besteht, wird dieser Berichtsteil häufig in Prüfungsberichte aufgenommen. Dabei werden vor allem die Umsatzerlöse, die Personalentwicklung, die Vermögenslage, die Finanzlage und die Erfolgslage dargestellt[1].

Die Darstellung der Umsatzlage, beginnt häufig mit der Umsatzentwicklung, die meist in tabellarischer Form, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder den Vorjahren in absoluten oder prozentualen[2] Beträgen aufzeigt. Hiermit soll dem Berichtsempfänger offenbar ein Durcharbeiten des Prüfungsberichts dadurch erleichtert werden, daß (1) Posten des Jahresabschlusses, die für die Berichtsempfänger wesentlich sind - wie in diesem Fall die Umsatzerlöse -, gesondert in diesem Berichtsteil aufgeführt und damit hervorgehoben werden, oder (2) der Berichtsleser durch den Vergleich mit Umsatzzahlen früherer Perioden auf eine unter Umständen wichtige Entwicklung aufmerksam gemacht wird.

---

[1] Vgl. Abschn. 01.

[2] Obwohl Kennzahlen an späterer Stelle ausführlich behandelt werden, werden die prozentualen Veränderungen, entsprechend dem Usus der Praxis, unter diesem Punkt dargelegt.

Beispiel:
Der Umsatz hat sich in den vergangenen 6 Jahren wie folgt entwickelt:

		Veränderungen	
Jahr	DM	DM	%
19..	6.208.000,--	+ 2.138.000,--	+ 34,4
19..	8.346.000,--	- 464.000,--	- 5,6
19..	7.882.000,--	- 778.000,--	- 9,9
19..	7.104.000,--	+ 495.000,--	+ 7,0
19..	8.033.000,--	+ 434.000,--	+ 5,7
19..	8.201.000,--	+ 168.000,--	+ 2,1

Abb. 2: Darstellung der Umsatzentwicklung

Eine derartige Darstellung kann dem Aufsichtsrat, sofern sie Bestandteil des freiwilligen Berichtsteils "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" ist, keine neuen Informationen liefern. Der Umsatz des Berichtsjahres ist in der Position 1 der aktienrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Da die Unternehmungen häufig auch die Zahlen des Vorjahres veröffentlichen, dürften dem Berichtsempfänger etwaige Veränderungen nicht nur durch Vergleich mit dem Vorjahresbericht, sondern direkt durch den vorgelegten Jahresabschluß bekannt sein. Vielfach wird im Geschäftsbericht eine detaillierte Mehrjahresübersicht der Umsätze ausgewiesen, wie dies z. B. bei der Siemens AG[1)] der Fall ist (Zehnjahresübersicht). Hier genügt dem Aufsichtsrat die Gewißheit, daß durch das Testat die Richtigkeit der Angaben im Geschäftsbericht und der Gewinn- und Verlustrechnung bestätigt ist. Sind die Angaben unrichtig,

---

[1)] Vgl. Geschäftsbericht der Siemens AG 1970/71, S. 61.

so wäre dies im Hauptbericht zu beanstanden[1]. Zudem ist die Kenntnis der Vorjahreszahlen und ihrer Veränderungen dem Aufsichtsrat ohnehin zu unterstellen.

Darüber hinaus sind die Posten des Jahresabschlusses im Prüfungsbericht ausreichend zu erläutern (§ 166 Abs. 1 Satz 3). Nach herrschender Meinung haben sich diese Pflichterläuterungen auf alle "wesentlichen" Posten des Jahresabschlusses zu erstrecken[2]. Demnach könnte eine Darstellung der Umsatzentwicklung, sofern sie "wesentlich" ist, nicht Bestandteil einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" sein. Sie wäre vielmehr Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts und im Sachzusammenhang mit den Aufgliederungen und Erläuterungen der Umsatzerlöse vorzunehmen[3]. Sie kann nicht in einen freiwilligen Teil des Prüfungsberichts verlagert werden, dessen Lektüre, da sie nicht Pflichtbestandteil, auch nicht Pflichtlektüre des Berichtsempfängers ist.

Die Darstellung der Umsatzentwicklung liefert dem Aufsichtsrat demgemäß entweder (1) keine neuen Informationen oder stellt (2) nur eine Wiederholung der im Pflichtteil des Prüfungsberichts enthaltenen Angaben dar.

---

1) Nach § 166 ist zu prüfen, ob die den Geschäftsbericht betreffenden aktienrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind und ob die sonstigen Angaben des Geschäftsberichts keine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Wenn auch in § 166 Abs. 1 Satz 2 AktG nur der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, erwähnt ist, so ist doch Adler/Düring/Schmaltz beizupflichten, daß sich aufgrund der Gesetzesinterpretation - der Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den ganzen Geschäftsbericht - die Pflichtfeststellungen im Prüfungsbericht auf den gesamten Geschäftsbericht erstrecken müssen. Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 28;
ebenso Brönner, Herbert, in Großkommentar AktG, 3. neu bearb. Aufl., Bd. 2, bearb. von ..., Berlin 1970, § 166 Anm. 7.

2) Vgl. FG 1/1970, Abschn. C II;
Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 33.

3) Vgl. Abschn. OO.

201 Die Aufgliederung der Umsatzerlöse

Durch die Aufgliederung einzelner Posten des Jahresabschlusses soll den Aufsichtsratsmitgliedern die Beurteilung der jeweiligen Posten und damit die Prüfung des Jahresabschlusses, zu der sie nach § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG verpflichtet sind, erleichtert werden[1]. Deshalb müssen Aufgliederungen zum einen die Aussagekraft der einzelnen Posten erhöhen, zum anderen darf die Übersichtlichkeit nicht verloren gehen.

Im Prüfungsbericht werden die Umsätze i.d.R. nach Absatzgebieten, Produktgruppen und ihrer wert- und mengenmäßigen Zusammensetzung aufgegliedert.

Beispiele:

Umsatzerlöse	Vorjahre TDM	Vorjahre TDM	Veränderungen %	Berichtsjahr TDM	Veränderungen %
Inland	33.320	36.184	+ 8,6	36.085	- 0,3
Export					
EWG	17.613	22.751	+ 29,2	25.867	+ 13,7
USA	9.586	11.777	+ 22,9	16.215	+ 37,7
Sonstige	920	1.153	+ 25,3	1.825	+ 58,3
	61.439	71.865	+ 17,0	79.992	+ 11,3
Erlösschmälerungen					
Inland	21	23		24	
Export	9	11		15	
	61.409	71.831	+ 17,0	79.953	+ 11,3

Abb. 3: Aufgliederung der Umsätze nach Absatzgebieten

[1] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 35.

Von dem Gesamtumsatz entfielen auf:	Vorjahr TDM	Vorjahr %	Berichtsjahr TDM	Berichtsjahr %
Herrenkleidung	1.465	31,2	1.510	31,2
Damenkleidung	2.020	43,1	2.048	42,4
Kinderkleidung	760	16,2	758	15,7
Sportkleidung	445	9,5	520	10,8
Gesamt	4.690	100	4.836	100

Abb. 4: Aufgliederung der Umsätze nach Produktgruppen

Diese Aufgliederungen nach Absatzgebieten, Produktarten u.ä. sollen dem Berichtsempfänger verdeutlichen, wie sich die Umsatzerlöse zusammensetzen[1]. Dabei sind, auch wenn es sich um weniger heterogene Umsätze handelt, den Gliederungsmöglichkeiten keine Grenzen gesetzt. So ist eine Unterteilung möglich nach Kontinenten, nach Abnehmergruppen, nach Fremd- und Eigenproduktion, nach Fertigungsorten (bei Zweigwerken) usw.

Derartige Aufgliederungen können dem Aufsichtsrat, je nach den Gliederungskriterien, relevante Informationen liefern. Sie gehören dann allerdings nicht in die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage", sondern sind, ebenso wie die entsprechenden Informationen zur Umsatzentwicklung, gemäß § 166 Abs. 1 Satz 3 Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts[2].

---

[1] Vgl. auch Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 142.

[2] Nach Adler/Düring/Schmaltz sollten Aufgliederungen nach Satz 3 bei Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auch bei den Umsatzerlösen vorgenommen werden, und zwar "nach den hauptsächlichsten Erzeugnisgruppen, nach Inlands- und Auslandsabsatz oder nach Abnehmergruppen." Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 36.

202 Umsatzkennzahlen

202.0 Zum Kennzahlenbegriff

Bei der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" nehmen Kennzahlen[1] einen breiten Raum ein. Je nach Definition werden unter Kennzahlen

- Zahlen und Zahlenverhältnisse mit besonderem Erkenntniswert[2] oder
- Verhältniszahlen mit besonderem Erkenntniswert[3] oder

---

[1] Teilweise wird auch der Begriff Kennziffer verwendet, vgl. u. a. Bouffier, Willy, Kennziffern im betrieblichen Rechnungswesen, in: Der österreichische Betriebswirt, 2. Jg. (1952), S. 28.

[2] Als Vertreter dieser Definition sind anzusehen Schenk, Hans, Die Betriebskennzahlen, Begriff, Ordnung und Bedeutung für die Betriebsbeurteilung, Leipzig 1939, S. 2 f.;
Bouffier, Kennziffern, S. 28;
Nowak, Paul, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, in HdW:(Hg Karl Hax und Theodor Wessels), Bd. 1, Betriebswirtschaft, 2. überarb. und erw. Aufl., Köln und Opladen 1966, S. 703-726, insb. S. 704.

[3] Vgl. Lehmann, M(ax) R(udolph), Die Vergleichsrechnungen im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Statistik, in: ZfB, 21. Jg. (1951), S. 569-577, insb. S. 573;
derselbe, Die Vergleichsgrößenarten der Betriebsstatistik, in: ZfB, 22. Jg. (1952), S. 93-103, insb. S. 94;
Mellerowicz, Konrad, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 4. Bd., 10. erw. und veränd. Aufl., Berlin 1959, S. 121;
Schulz-Mehrin, Otto, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen als Mittel zur Betriebskontrolle und Betriebsführung, unveränd. Neuaufl., (Hg DGfB und RKW), Berlin 1960, S. 11;
Viel, Jakob, Betriebs- und Unternehmungsanalyse, 2. vollst. neu bearb. Aufl., Köln und Opladen 1958, S. 73.

- Beziehungszahlen (verschiedenartige, gleichrangige Gesamtgrößen) mit besonderer Aussagekraft[1)]

verstanden.

Die Kennzahlenbildung impliziert, daß durch das Zusammenfassen von Einzelwerten zu einer Verhältniszahl ein höheres Maß an Information gewonnen wird. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn die Konstruktion der Verhältniszahl so gewählt wird, daß die gegenübergestellten statistischen Massen ("Gesamtheit von Elementen, die unter einem vom Untersuchungsziel her gesehenen Gesichtspunkt gleichartig ist"[2)] die für eine Problemstellung notwendigen Gegebenheiten und Zusammenhänge deutlich machen. Das bedeutet[3)], daß

1. die Kennzahl eine wesentliche Information über die Unternehmung vermitteln muß,
2. nur repräsentative Werte in Kennzahlen eingehen dürfen, also keine kurzfristig dispositiv veränderlichen Größen, und
3. durch Kennzahlen keine Fehlschlüsse nahegelegt werden dürfen.

---

1) Vgl. dazu Wissenbach, Heinz, Betriebliche Kennzahlen und ihre Bedeutung im Rahmen der Unternehmerentscheidung, in: Grundlagen und Praxis der Betriebswirtschaft, Bd. 8, Berlin 1967, S. 25-28.

2) Kellerer, Hans, Statistik im modernen Wirtschafts- und Sozialleben, Hamburg 1960, S. 11.

3) Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 420 ff., 430.

In Erkenntnis dieser Sachlage hat Wissenbach[1] Kennzahlen als fragebezogene Relativzahlen definiert, die durch das sinnvolle In-Beziehung-Setzen empirisch absoluter Zahlenwerte mehr Aussagekraft als absolute Zahlen besitzen. Nach dieser Definition würden viele der weiter unten zu behandelnden Verhältniszahlen nicht unter den Kennzahlenbegriff fallen. Hier werden alle Verhältniszahlen rein formal als Kennzahlen bezeichnet. Verhältniszahlen werden wie folgt unterteilt[2]:

- Gliederungszahlen
- Beziehungszahlen
- Indexzahlen.

202.1 Die Darstellung der Umsatzlage mit Indexzahlen

Mitunter wird die Umsatzentwicklung nicht oder nicht allein mit absoluten Zahlen, sondern mit Indexzahlen wie im folgenden Beispiel dargestellt:

Beispiel:

Jahr	Umsatzerlöse TDM	Entwicklung auf Basis 19.. = 100 %
19..	1.143,8	100,0
19..	1.200,7	104,9
19..	1.267,9	110,8
19..	1.387,0	121,3

Abb. 5: Darstellung der Umsatzentwicklung mit Indexzahlen

---

[1] Vgl. Wissenbach, Betriebliche Kennzahlen, S. 33.

[2] Vgl. Nowak, Kennzahlen, S. 705 f.;
Schott, Gerhard, Kennzahlen - Instrument der Unternehmensführung, 3. völlig neubearb. Aufl., Stuttgart 1970, S. 17.

Diese Art der Darstellung soll einen schnellen Überblick über die Entwicklung der Umsatzerlöse vom Basis- bis zum Berichtsjahr ermöglichen. Sie kann vor allem dann zu falschen Vorstellungen über die Umsatzentwicklung führen, sofern Indexzahlen isoliert und nicht in Zusammenhang mit den dazugehörigen absoluten Zahlen im Prüfungsbericht dargestellt werden. Prozentuale Umsatzveränderungen lassen sich nur an Hand der Ausgangsgrößen beurteilen. Die Besprechung der absoluten Jahresabschlußzahlen wird im Erläuterungsteil des Prüfungsberichts vorgenommen.

Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob die Darstellung der Umsatzentwicklung im Prüfungsbericht auf Basis der eines mehrere Jahre zurückliegenden Ausgangsjahres dem Aufsichtsrat neue Informationen liefert. Neben der bekannten, in der Wahl des Basisjahres liegenden Problematik[1] ist bei der Aufnahme dieser Größen zu berücksichtigen, daß im Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten ist, d. h., Rechenschaft wird über die vergangene Periode gelegt, und der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung Art und Umfang der Geschäftsführungsprüfung während des abgelaufenen Geschäftsjahres anzugeben[2]. Während der outsider mangels anderer Informationen durch Indexzahlen die Entwicklung einer Unternehmung besser einschätzen kann als durch einen Zweiperiodenvergleich, besitzt der Aufsichtsrat insider-Informationen.

Die Darstellung der Umsatzlage mit Indexzahlen liefert dem Aufsichtsrat (1) keine neuen Informationen. Vom Abschlußprüfer festgestellte, die Umsatzentwicklung betreffende Tatbestände (Stagnation oder Umsatzrückgang) sind (2) Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts.

---

[1] Vgl. Schott, Kennzahlen, S. 17;
Nowak, Kennzahlen, S. 707.

[2] Vgl. auch Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 171 Tz 29.

202.2 Die Darstellung der Umsatzlage mit Beziehungszahlen

In der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" werden die Umsatzerlöse verschiedentlich in Beziehung zu anderen Größen gesetzt, wie z.B. bei den folgenden Kennzahlen:

- Umsatz pro Beschäftigten (Pro-Kopf-Umsatz): $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Anzahl der Beschäftigten}}$

- Umschlagshäufigkeit des Eigenkapitals: $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Eigenkapital}}$

- Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals: $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Gesamtkapital}}$

- Umschlagshäufigkeit des Anlagevermögens: $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Anlagevermögen}}$

- Umschlagshäufigkeit des Vorratsvermögens: $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Vorräte}}$

Diese Beziehungszahlen sollen Tatbestände wiedergeben, die erst durch die Kennzahlenbildung erkennbar oder zumindest besser erkennbar werden. Denn wären dieselben Tatbestände auch durch absolute Zahlen hinreichend abgebildet, wäre eine Kennzahlenbildung nicht erforderlich. Zur Beurteilung von Kennzahlen ist (1) (ebenso wie bei absoluten Zahlen) ein Perioden- oder Betriebsvergleich und (2) beim Berichtsleser die Kenntnis der infrage kommenden Ursache-Wirkung-Zusammenhänge erforderlich[1]. Deterministische Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sind im Bereich der Sozialwissenschaften nicht gegeben[2]. Das bedeutet, daß hinter der Veränderung einer betriebswirtschaftlichen Kennzahl, sofern die Veränderung realiter stattgefunden hat, höchst differenzierte, multikausale Wirkungszusammenhänge stehen[3].

---

1) Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 412 f.

2) Vgl. Hauschildt, Jürgen, Entwicklungslinien der Bilanzanalyse, in: ZfbF, 23. Jg. (1971), S. 335-351, hier: S. 341.

3) Vgl. ebenda, S. 342.

Die für die Veränderungen von Kennzahlen ursächlichen Wirkungszusammenhänge, auf die in der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" i.d.R. nicht eingegangen wird, können die Berichtsempfänger weder den Kennzahlen selbst noch den ihnen zugrundeliegenden absoluten Zahlen entnehmen. Während jedoch beispielsweise bei einer Veränderung der Umschlagshäufigkeit des Vorratsvermögens zunächst die Kennzahl zerlegt werden muß, um die Komponenten der Veränderung zu lokalisieren, ist bei dem absoluten Ausweis der Umsätze und Vorräte dieser erste Schritt nicht erforderlich. Bei einer Kennzahlenänderung gibt es die aus der Kennzahl nicht zu entnehmenden Möglichkeiten, daß sich der Zähler, der Nenner oder beide Größen verändert haben[1)].

Auf der anderen Seite läßt eine konstante Kennzahl entweder den Schluß zu, daß beide Größen konstant geblieben sind oder daß sich beide Posten in demselben Verhältnis geändert haben. Daher muß bei der Analyse von Veränderungen jede Kennzahl zunächst in absolute Zahlen zerlegt werden.

Nun ließe sich argumentieren, daß die Aufsichtsratsmitglieder erst durch den Ausweis von Kennzahlen in der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" auf Veränderungen aufmerksam gemacht werden. Dieses Argument kann nicht überzeugen, da es zur Pflicht des Abschlußprüfers gehört, wesentliche Veränderungen einzelner Posten des Jahresabschlusses im Pflichtteil des Prüfungsberichts zu erläutern[2)].

Neben der grundsätzlichen Kritik an den Beziehungszahlen weisen gerade Kennzahlen wie der oben aufgeführte "Pro-Kopf-Umsatz" Schwankungen auf, die Zweifel an ihrer Aussagefähigkeit

---

1) Vgl. auch Leffson, Bilanzanalyse, Tz 419.

2) Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 37.

aufkommen lassen. Nach den Untersuchungen Hofmanns[1] sind Schwankungen des "Pro-Kopf-Umsatzes" nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der einzelnen Industriezweige üblich wie die folgende Abbildung zeigt.

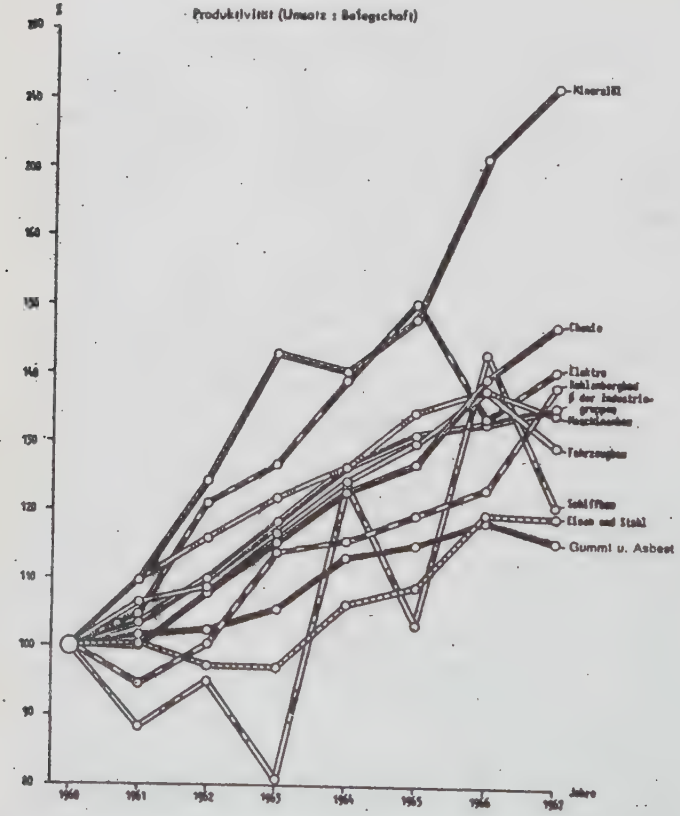

Abb. 6: Entwicklung des Pro-Kopf-Umsatzes verschiedener Industriezweige (ausgedrückt in Umsatz in DM je Mitarbeiter und Jahr von 1960-1967)[2]

---

[1] Vgl. Hofmann, Rolf, Bilanzkennzahlen. Industrielle Bilanzanalyse und Bilanzkritik, 2. erw. Aufl., Köln und Opladen 1971, S. 238 f.

[2] Quelle: Hofmann, Bilanzkennzahlen, S. 238

Die Durchschnittswerte schwanken innerhalb der einzelnen Industriezweige zwangsläufig, weil einer absoluten Mengengröße eine monetär bewertete Mengengröße gegenübergestellt wird, d.h. einem relativ konstanten Personalbestand - die Beschäftigtenzahl war im obigen Zeitraum i.d.R. Engpaßfaktor - ein in Absatzpreisen bewerteter Umsatz, der wegen der ständigen Geldentwertung selbst bei konstanten Absatzmengen expandiert. Bei den Umsätzen der Mineralölindustrie verstärkt sich dies durch den ständig steigenden Steueranteil, der in den Umsatzerlösen enthalten ist[1]. Eine Kennzahl, die bedingt durch Preisänderungen und Bilanzierungsregeln die Realität falsch oder auch nur unzureichend wiedergibt, vermittelt den Aufsichtsratsmitgliedern keine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlußprüfung entsprechenden Informationen.

Die Frage nach der Aussagefähigkeit stellt sich auch bei den sogenannten Kennzahlen der "Umschlagshäufigkeit"[2]. Hier werden die Umsatzerlöse, also ein Ertragsposten, zu verschiedenen Bilanzgrößen (Gesamtkapital, Anlagevermögen, Vorräte) in Beziehung gesetzt, um zu ermitteln, wie oft sich das Kapital, das Anlagevermögen oder die Vorräte in der Berichtsperiode "umgeschlagen" haben. Damit werden Bewegungsgrößen zu Bestandsgrößen in Beziehung gesetzt, d.h. der Umsatztätigkeit der Berichtsperiode wird eine durch das Stichtagsprinzip und die Bewertungswahlrechte (willkürlich oder unwillkürlich) ermittelte Größe eines Stichtages gegenübergestellt.

Im Falle der Relation $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Anlagevermögen}}$ kann durch Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte ein erheblicher Einfluß auf die Kennzahl ausgeübt werden. Ähnliche Auswirkungen können stichtagsbedingte Einflüsse auf die Kennzahl $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Gesamtkapital}}$

---

[1] Darüber hinaus vermindert der branchenunterschiedliche Preisanstieg die Aussagekraft von Hofmanns Darstellung.

[2] Vgl. dazu Hofmann, Bilanzkennzahlen, S. 216 ff.;
Nowak, Kennzahlen, S. 722;
Schott, Kennzahlen, S. 31 f., 96.

haben. Bei einer Veränderung der Kennzahl muß der Berichtsleser nicht nur die möglichen Umsatzschwankungen und ihre Ursachen ermitteln, sondern darüber hinaus die Einflüsse aller in der Bilanz sich auswirkenden Manipulationsmöglichkeiten (Bildung und Auflösung stiller Rücklagen) der im Nenner stehenden Größe berücksichtigen.

Eine besondere Problematik weist die häufig verwendete Kennzahl $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Vorräte}}$ auf. So handelt es sich (1) bei den Vorräten um einen heterogen zusammengesetzten Posten[1], der sich aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen sowie fertigen Erzeugnissen und Waren zusammensetzt, d.h. der Posten Vorräte ist nicht präzise genug formuliert. Die Vergleichbarkeit dieser Kennzahl ist (2) nicht gewährleistet, weil die Vorratshaltung entscheidend durch die Situation auf den Beschaffungsmärkten und die Daten der Fertigung (Änderungen der Fertigungsverfahren wirken sich auf die Vorratshaltung aus) bestimmt ist und stichtagsbedingte Schwankungen in diese Position eingehen. Schließlich steht (3) im Zähler eine Größe, die zu Absatzpreisen, während die Größe im Nenner zu Beschaffungspreisen bewertet ist[2]. Ein unterschiedlicher Preisanstieg auf den Absatz- und Beschaffungsmärkten führt zu einer Veränderung der Kennzahl, obwohl sich die Umschlagshäufigkeit quantitativ nicht geändert hat. Sofern (4) für den Wertansatz bei gleichartigen Gegenständen des Vorratsvermögens unterstellt wird, daß die zuletzt beschafften Gegenstände zuerst verbraucht werden (Lifo-Verfahren), werden bei steigenden Absatzpreisen die Umsatzerlöse immer größer, während die Vorräte wert- und mengenmäßig konstant bleiben.

---

[1] Vgl. dazu Leffson, Bilanzanalyse, Tz 102 ff.

[2] Nach Schott sollten in die Kennzahl nur Herstellkosten oder nur Verkaufswerte eingehen. Dies setzt jedoch eine völlig andere Bewertung der Zähler- oder Nennergröße voraus. Vgl. Schott, Kennzahlen, S. 96.

Es ist zwar zu berücksichtigen, daß auch die Jahresabschlußzahlen die obigen Mängel aufweisen und Fehlschlüsse zulassen, sofern Geschäftsbericht oder Prüfungsbericht keine diesbezüglichen Angaben enthalten. Dies kann jedoch nicht dafür sprechen, diese in ihrer Aussagefähigkeit eingeschränkten absoluten Zahlen nun noch kritiklos zu Kennzahlen zusammenzufassen, wodurch sich die Möglichkeit einer Fehlinterpretation erhöht.

Die oben dargestellten Kennzahlen liefern dem Aufsichtsrat keine relevanten Informationen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß die Mängel von Jahresabschlußzahlen bei Anwendung von Kennzahlen verstärkt werden.

21 Die Darstellung der Personalentwicklung

Der Berichtsteil "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" enthält i.d.R. auch eine Entwicklung und Zusammensetzung des Personalbestandes.

Beispiel:

Der Personalbestand hat sich wie folgt entwickelt:

Stand am 31.12.	Arbeiter	Angestellte	Auszubildende 1.	2.	3.	4. Lehrjahr	Gesamt	Ø
19..	381	73	5	3	2	1	465	459
19..	372	72	3	3	3	-	452	453
19..	365	70	2	3	2	-	442	444
19..	370	70	3	2	1	1	444	445
19..	368	70	7	3	2	1	451	449
19..	360	68	4	8	1	-	441	443
19..	362	69	5	4	8	-	448	447

Abb. 7: Entwicklung des Personalbestandes

Die Frage nach dem Informationsgehalt einer Darstellung der Personalentwicklung im Prüfungsbericht muß in Zusammenhang mit der Prüfung des Geschäftsberichts und einer daraus resultierenden Berichtspflicht beantwortet werden. In den Geschäftsbericht, und zwar in den Teil des Lageberichts, der als "Sozialbericht" bezeichnet wird, werden regelmäßig Angaben über die sogenannten "sozialen Verhältnisse" und "Leistungen der Gesellschaft" aufgenommen[1]. Art und Umfang des "Sozialberichts" sind in das "pflichtmäßige Ermessen" des Vorstandes gestellt. Vom Abschlußprüfer sind (1) die Angaben im Sozialbericht zu prüfen und (2) im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen, wenn Angaben im Sozialbericht fehlen, die im Ergebnis

---

[1] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, Bd. 1, 4. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1968, § 160 Tz 24.

zu einer anderen Beurteilung der Lage der Unternehmung führen könnten. Diese Pflicht ergibt sich daraus, daß der Sozialbericht Teil des Lageberichts ist[1], der wiederum daraufhin zu prüfen ist, ob er keine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erweckt[2].

Eine Darstellung der Personalentwicklung kann für den Aufsichtsrat nur informativ sein, sofern wesentliche Änderungen in der Personalzusammensetzung eingetreten sind. Sind solche Änderungen im Sozialbericht nicht aufgeführt oder verfälscht dargestellt, dann hat der Abschlußprüfer bei den Ausführungen zum Geschäftsbericht dazu Stellung zu nehmen.

---

[1] Vgl. Mellerowicz, (Konrad), in Großkommentar AktG, 3. neu bearb. Aufl., Bd. 2, Berlin 1970, § 160 Anm. 6.

[2] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 160 Tz 17.

22 Die Darstellung der Vermögenslage

220 Die Entwicklung der Abschreibungen und Investitionen

220.0 Der Ausweis der Abschreibungen und Investitionen im Jahresabschluß

Abschreibungen sind die rechnerische Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die mutmaßlichen Nutzungsperioden[1]. Im Jahresabschluß "erscheint als Abschreibungsaufwand nicht der - unbekannte - reale Verbrauch an im Gegenstand enthaltenen Nutzungen während der Rechnungsperiode"[2], sondern es wird die "zu verrechnende effektive Anschaffungsausgabe gemäß einem typischen Nutzungsverbrauchsmodell auf eine Anzahl von Rechnungsperioden planmäßig verteilt."[3] Alles, was in der Bilanz unter den Begriff der Abschreibungen und Zuführungen zu den Wertberichtigungen fällt, muß in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Posten Nr. 19 und Nr. 20 ausgewiesen werden. Demnach ist die Höhe der Abschreibungen den Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Jahresabschluß selbst bekannt. Außerdem ist die Unternehmung nach § 152 Abs. 1 AktG verpflichtet, die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen sowie die Umbuchungen im Anlagevermögen für jeden einzelnen Bilanzposten gesondert aufzuführen. Diese Vorschrift soll dem Bilanzleser einen - wenn auch durch Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte eingeschränkten - pauschalen Überblick über die Investitionstätigkeit geben[4]. Dies setzt voraus, daß eine klare Trennung zwischen Zugängen und Umbuchungen vorgenommen wird, wie das folgende Beispiel der Bilanz der

---

[1] Vgl. Leffson, GoB, S. 76.

[2] Ebenda, S. 79.

[3] Ebenda.

[4] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 151 Tz 38, § 152 Tz 14 f.

Lindener Gilde-Bräu AG zeigt. Eine derartige Darstellung der Anlagenentwicklung ist nach § 152 Abs. 1 AktG obligatorisch. Sie vermittelt dem Bilanzleser einen pauschalen Überblick über die Abschreibungs- und Investitionsentwicklung.

Aktiva — **Bilanz zum 30. September 1973**

	Stand am 1. 10. 1972 DM	Zugänge U = Umbuchungen DM	Abgänge U = Umbuchungen DM	Abschreibungen DM	Stand am 30. 9. 1973 DM	Stand 30. 9. 1972 TDM
I. Anlagevermögen						
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit						
1. Geschäfts-, Fabrik- und anderen Bauten	26 694 347,—	1 660 011,30 U 2 228 115,29	747 341,15	1 461 922,72	28 373 209,72	26 694
2. Wohnbauten	499 913,—	9 323,89 U 4 880,—	1 150,—	35 483,89	477 483,—	500
3. ohne Bauten	46 811,—	—,—	—,—	—,—	46 811,—	47
Bauten auf fremden Grundstücken	92 220,—	13 000,—	—,—	13 990,—	91 230,—	92
Maschinen und maschinelle Anlagen	19 499 362,50	5 038 264,91 U 6 373 477,—	985 080,—	6 045 506,41	23 880 518,—	19 499
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 708 731,69	4 703 563,95	50 384,95 U 4 880,—	4 412 230,19	3 944 800,50	3 709
	50 541 385,19	11 424 164,05 U 8 606 472,29	1 783 956,10 U 4 880,—	11 969 133,21	56 814 052,22	50 541
Im Bau befindliche Anlagen und Anzahlungen	8 622 683,21	3 191 268,43	U 8 601 592,29		3 212 359,35	8 623
	59 164 068,40	14 615 432,48 U 8 606 472,29	1 783 956,10 U 8 606 472,29	11 969 133,21	60 026 411,57	59 164
Beteiligungen	236 549,44	70 000,—	52 166,—	—,—	254 383,44	237
Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren (davon DM 1 287 496,75 durch Grundpfandrechte gesichert)	4 235 326,57	2 002 193,90	1 054 430,77	556 255,62	4 626 834,08	4 235
	63 635 944,41	25 294 098,67	11 497 025,16	12 525 388,83	64 907 629,09	63 636

Abb. 8: Ausweis der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen in der Bilanz der Lindener Gilde-Bräu AG

220.1 Die Angaben zu den Abschreibungen und Investitionen im Geschäftsbericht

Hinsichtlich der Abschreibungen und Investitionen sind gem. § 160 AktG im Geschäftsbericht weitgehende Erläuterungen zu machen, die vom Abschlußprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen sind. Diese Erläuterungen müssen folgenden Anforderungen genügen[1]:

- Die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden müssen so vollständig angegeben werden, wie dies zur Vermittlung eines "möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage" erforderlich ist.
- Zu den einzelnen Positionen des Anlagevermögens ist anzugeben, welche Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Zugänge des Geschäftsjahres gemacht worden sind.
- Die Vergleichbarkeit beeinträchtigende Abweichungen zu vorangegangenen Jahresabschlüssen sind zu erläutern.
- Wird durch Bewertungsänderungen ein Jahresüberschuß oder -fehlbetrag ausgewiesen, der um mehr als 10 % von dem Betrag abweicht, der ohne Änderung auszuweisen wäre, und übersteigt dieser Unterschiedsbetrag 0,5 % des Grundkapitals, so ist er anzugeben.

Durch die Erläuterungen im Geschäftsbericht sollen die Jahresabschlüsse aufeinanderfolgender Geschäftsjahre, insbesondere durch die Angabe von Bewertungsunstetigkeiten, vergleichbarer gemacht werden[2]. Wenn auch Einzelheiten nicht erörtert zu werden brauchen, so sollen doch alle wesentlichen, die Bewertungsstetigkeit durchbrechenden

---

[1] Vgl. Goerdeler, Reinhard, Geschäftsbericht, Konzerngeschäftsbericht und "Abhängigkeitsbericht" aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers, in: WPg, 19. Jg. (1966), S. 113-126, hier: S. 116;
Forster, Karl-Heinz, Neue Pflichten des Abschlußprüfers nach dem Aktiengesetz 1965, in: WPg, 18. Jg. (1965), S. 584-606, hier: S. 595 f.

[2] Vgl. Petersen, Heinz, Bewertungswahlrechte und Erläuterungspflichten nach dem neuen Aktienrecht, in: WPg, 21. Jg. (1968), S. 249-255, hier: S. 254.

Einflüsse erfaßt werden, z. B. außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Ferner ist ein Wechsel der Bewertungsmethoden anzugeben. Dem Aufsichtsrat ist damit ein Informationsinstrument an die Hand gegeben, daß auf seine Richtigkeit hin geprüft und "bestätigt" ist und einen weiteren Einblick in die Abschreibungsentwicklung ermöglicht.

220.2 Angaben zu den Abschreibungen und Investitionen innerhalb der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage"

Zur Darstellung der Investitionen und ihrer "Finanzierung durch Abschreibungen" können u.a. in folgender Form gegenübergestellt werden:

1. Die Entwicklung der Abschreibungen auf Sachanlagen

Jahr	Abschreibungen auf Sachanlagen in TDM	Entwicklung auf Basis 19..=100 %
19..	143,8	100,0
19..	156,0	108,5
19..	170,3	118,4

2. Die Entwicklung der Brutto-Sachanlageinvestitionen

Jahr	Brutto-Sachanlageinvestitionen in TDM	Entwicklung auf Basis 19..=100 %
19..	526,3	100,0
19..	913,0	173,5
19..	900,0	171,0

Abb. 9: Die Darstellung der Abschreibungs- und Investitionsentwicklung für das Sachanlagevermögen

Da, wie gezeigt, die Abschreibungen und Investitionen im Jahresabschluß beim Ausweis des Anlagevermögens datailliert dargestellt werden, muß die obige Darstellung innerhalb der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" einen anderen Zweck verfolgen, als die vorgeschriebene isolierte Wiedergabe der Abschreibungs- und Investitionshöhe. Dieser Zweck kann nur in der Gegenüberstellung dieser beiden Größen liegen.

220.3 Das Problem einer Gegenüberstellung von Abschreibungen und Investitionen

Eine Unternehmung, die in einer Periode genausoviel investiert wie abschreibt, hält die Kapazität ihres Anlagevermögens nicht mit Sicherheit konstant. Die Kapazität erhöht oder verringert sich je nach (1) der Bemessung der Abschreibungen, (2) der Preisentwicklung auf den Beschaffungsmärkten und (3) der technischen Entwicklung[1]. Die Höhe der Abschreibungen läßt auch nicht erkennen, ob es sich um Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen handelt. Soll die Kapazität des Anlagevermögens konstant gehalten werden, wäre eine Investition immer dann erforderlich, wenn ein Aggregat ausfällt und aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr nutzbar ist (Ersatzinvestition)[2]. In diesem Fall müßte das Aggregat aus dem Produktionsprozeß herausgenommen werden und durch ein neues, funktionsfähiges ersetzt werden. Den zu Beschaffungspreisen bewerteten Investitionszugängen stehen Buchwertabgänge und je nach Verkaufserlösen Buchgewinne oder -verluste gegenüber, deren Höhe der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind. Lediglich die

---

[1] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 330 f.

[2] Vgl. ebenda.

auf die Zu- und Abgänge entfallenden anteiligen Jahresabschreibungen sind im Abschreibungsaufwand enthalten. Ob es sich um Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen handelt, ist aus der Investitions-, der Abschreibungshöhe oder den Buchwertabgängen nicht erkennbar. Hierzu sind vom Abschlußprüfer gegebenenfalls Erläuterungen im Zusammenhang mit den Positionen des Anlagevermögens zu geben.

Eine Gegenüberstellung der Abschreibungs- und Investitionshöhe sollte der Abschlußprüfer nicht in den Prüfungsbericht aufnehmen, weil sie aus der Entwicklung des Anlagevermögens in der Bilanz klar ersichtlich ist. Jede darüber hinausgehende Aussage, die Vorstellungen über die Veränderung der Anlagenkapazität beinhaltet oder nahelegt, kann zu vom Abschlußprüfer nicht überblickbaren Fehlinterpretationen führen. Die einzig mögliche Aussage zur Reinvestition der Abschreibungen ist die im Jahresabschluß offen ausgewiesene Höhe der Anlagenzugänge. Wichtig ist für den Aufsichtsrat, daß diese Zahlen geprüft sind. Abschreibungen und insbesondere Investitionen lassen sich nur in Zusammenhang mit der von der Unternehmung verfolgten Abschreibungs- und Investitionspolitik beurteilen, für die der Aufsichtsrat über die Zahlen des Jahresabschlusses hinausgehende Informationen, die i.d.R. aus den Abschreibungs- und Investitionsplänen der Unternehmung zu gewinnen sind, benötigt.

Eine isolierte Darstellung oder eine Gegenüberstellung der Abschreibungen und Investitionen in der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" liefert dem Aufsichtsrat aus folgenden Gründen keine relevanten Informationen:

1. Die Höhe der Abschreibungen und Investitionen sind dem Aufsichtsrat aus dem Jahresabschluß mit den dargestellten Einschränkungen bekannt (§ 152 Abs. 1).

2. Durch die Erläuterungen zu den Abschreibungs- und Bewertungsmethoden (1) im Geschäftsbericht und vor allem (2) im Prüfungsbericht werden ihm weitere Informationen zur Beurteilung der Abschreibungen geliefert.
3. Die Investitions- oder Abschreibungshöhe läßt keinen Schluß darüber zu, ob es sich um Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen handelt.
4. Die Gegenüberstellung der Abschreibungen und Investitionen in der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" kann die Berichtsempfänger zu einer Fehlinterpretation der Größen des Jahresabschlusses verleiten.
5. Eine Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen ist nicht durch eine Gegenüberstellung mit den Investitionen im Anlagevermögen möglich. Hierüber ist im Sachzusammenhang bei den Erläuterungen der Abschreibungen oder der einzelnen Positionen des Anlagevermögens zu berichten.

Die Darstellung der Abschreibungs- und Investitionsentwicklung liefert somit entweder Informationen, die (1) keine Informationen im Sinne neuen Wissens darstellen oder aber (2) im Pflichtteil gebracht werden müssen. (3) Darüber hinaus beruhen solche Darstellungen auf den nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahresabschlusses. Das Risiko, falsche Informationen zu liefern, läßt sich nicht ausschließen.

221 Die Vermögens- und Kapitalstruktur

221.0 Die Betrachtung und Darstellung einzelner Vermögens- und Kapitalgruppen

221.00 Die Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Vermögens- und Kapitalstruktur einer Unternehmung am Bilanzstichtag ist aus den Zahlen der Bilanz - wenn auch eingeschränkt durch die den Bewertungsnormen zugrundeliegenden Prämissen - ersichtlich. Im Gegesatz zur Deckungsrechnung, bei der eine horizontale Verbindung zwischen bestimmten Aktiven und Passiven konstruiert wird, werden bei der Vermögens- und Kapitalstruktur die Aktiva und Passiva isoliert betrachtet. Die Gegenüberstellung an Hand von horizontalen Strukturregeln wird unter Abschnitt 231.0 ausführlich erörtert. An dieser Stelle werden lediglich Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur behandelt.

Während die Passivseite zeigt, durch wen und in welcher rechtlichen und ökonomischen Form der Unternehmung Kapital zur Verfügung gestellt ist, ist auf der Aktivseite ersichtlich, in welchen Bilanzgegenständen die Unternehmung Kapital investiert hat, wobei auch Geldbestände als Investitionen zu betrachten sind[1]. Aktiva und Passiva lassen sich in zwei große Gruppen unterteilen:

Das Anlage- und Umlaufvermögen auf der Aktivseite	Das Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite

Die einzelnen Posten der Aktiv- und Passivseite unterscheiden sich jeweils nach Art, Form und Fristigkeit. Das Eigenkapital ist im Gegensatz zum Fremdkapital Haftungskapital und verkörpert einen Anspruch auf Gewinn, Liquidationserlös und i.d.R. den Bezug junger Aktien[2]. Das Fremdkapital wird der Unter-

---

[1] Vgl. Leffson, Ulrich, Programmiertes Lehrbuch der Investitionsrechnung, Wiesbaden 1973, S. 24, 36.

[2] Vgl. derselbe, Bilanzanalyse, Tz 44.

nehmung zu vorher vereinbarten Konditionen für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt. Es kann gesichert oder ungesichert, verzinslich oder unverzinslich sein.

Häufig wird in der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" der Vermögens- und Kapitalaufbau in Form einer verkürzten Bilanz dargestellt, wie das folgende Beispiel zeigt:

Vermögens- und Kapitalaufbau (in TDM)

AKTIVA					PASSIVA
Anlagevermögen			Eigenkapital		
Sachanlagen	333.067		Fremdkapital		
Finanzanlagen	76.025	409.092	langfristig	603.721	
			kurzfristig	433.664	1.037.385
Umlaufvermögen					
Vorräte	465.413				
andere Gegenstände des Umlaufvermögens	492.880	958.293			
=========		1.367.385	=========		1.367.385

Abb. 10: Der Vermögens- und Kapitalaufbau

Meist wird diese Darstellung durch Vorjahreszahlen ergänzt, um dem Berichtsleser Veränderungen der Struktur von Vermögen und Kapital zu zeigen. Werden derartige Darstellungen in den Prüfungsbericht aufgenommen, so ist zu berücksichtigen, daß die Unternehmung eine solche - häufig eine detaillierte -

Darstellung bereits im Geschäftsbericht - und damit testiert - gibt[1]. In diesen Fällen erübrigt sich eine Aufnahme dieser Darstellung in den Prüfungsbericht. Andernfalls ist zu untersuchen, ob in dieser Darstellung relevante Informationen für den Aufsichtsrat enthalten sind.

Die Darstellungsform impliziert keine Wertung der erfaßten Struktur. Soweit der Abschlußprüfer Wertungen dieser Darstellungen vornimmt - und dies womöglich ohne Hinweis auf die Höhe und Veränderung stiller Rücklagen -, stützen sich solche Urteile weitgehend auf simplifizierende Regeln, die im Schrifttum höchstens sehr eingeschränkt vertreten werden[2].

221.01 Grenzen einer Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Der Jahresabschluß ist ein künstlicher Schnitt in einen kontinuierlichen Prozeß zu einem bestimmten Stichtag. Besonderheiten und Zufälligkeiten an den einzelnen Stichtagen haben damit Einfluß auf die jeweiligen Bilanzansätze. Es ist fraglich, ob der Aufsichtsrat bei starken Veränderungen zwischen den Bilanzstichtagen vom Vorstand über die Ursachen derartiger Strukturunterschiede informiert werden muß oder ob dies zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers gehört. Es sind nicht nur stichtagsbedingte sondern zahlreiche andere Faktoren, die Veränderungen der Bilanzwerte bewirken. Neben dem "window-dressing"[3] im Sinne einer Bilanzfälschung

---

[1] Vgl. die Geschäftsberichte der BASF AG, Mannesmann AG und Volkswagenwerk AG.

[2] Vgl. insbesondere Mülhaupt, Ludwig, Der Bindungsgedanke in der Finanzierungslehre unter besonderer Berücksichtigung der holländischen Finanzierungsliteratur, Wiesbaden 1966;
Härle, Dietrich, Finanzierungsregeln und Liquiditätsbeurteilung, in: Finanzierungs-Handbuch (hg. v. Hans Janberg), Wiesbaden 1964, S. 139-161, insb. S. 149.

[3] Vgl. dazu Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 149 Tz 7.

beeinflussen vor allem die gesetzlichen Bewertungs- und die möglichen und angeblichen Bilanzierungswahlrechte die Vermögens- und Kapitalstruktur[1]. Dazu gehören vor allem [2]:

Aktivierungswahlrechte

- für immaterielle Anlagegegenstände im Jahre ihres Erwerbs (§ 153 Abs. 3),
- für Kosten der Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes (§ 153 Abs. 4),
- für den Geschäfts- oder Firmenwert (§ 153 Abs. 5),
- für den Verschmelzungsmehrwert (§ 348 Abs. 2),
- für das Disagio bei Verbindlichkeiten und Anleihen (§ 156 Abs. 3).

Passivierungswahlrechte

- für Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 152 Abs. 5),
- für Pensionsrückstellungen,
- für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung und Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden (§ 152 Abs. 7 Nr. 1),
- für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (§ 152 Abs. 7 Nr. 2),
- für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe (§ 218 Abs. 1 LAG).

Bewertungswahlrechte

- durch unterschiedliche Ermittlung der Anschaffungskosten,
- durch unterschiedliche Ermittlung der Herstellungskosten,
- durch unterschiedliche Abschreibungsmethoden,
- durch Abwertungswahlrechte beim Anlage- (§ 154 Abs. 2) und Umlaufvermögen (§ 155 Abs. 3),

---

[1] Vgl. Härle, Finanzierungsregeln, S. 149.

[2] Vgl. dazu Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, Vorbemerkungen zu §§ 153-156 Tz 11;
Eßer, J., Gliederungsvorschriften, Bewertung, Gewinnverwendung und Pflichtangaben nach dem Aktiengesetz 1965, in: AG, 10. Jg. (1965) S. 310-319, hier: S. 310 ff.;
Kormann, Berthold, Die Bewertungsprobleme des neuen Aktienrechts in: BB, 21. Jg. (1966), S. 1277-1284, hier: S. 1277 f.;
Kropff, Bruno, Leitgedanken der Bewertungsvorschriften des künftigen Aktienrechts, in: WPg, 17. Jg. (1964), S. 565-575, hier: S. 566 ff.;
Petersen, Bewertungswahlrechte, S. 249 ff.

- durch das Wahlrecht einen niedrigeren Wertansatz auch dann beizubehalten, wenn die Gründe für die niedrigere Bewertung nicht mehr bestehen.

Bei entsprechender Anwendung, der durchaus unvollständig aufgezählten Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte, können einzelne Posten des Jahresabschlusses so verändert werden, daß sich die gesamte Vermögens- und Kapitalstruktur von einem Abschlußstichtag zum folgenden wesentlich verändert oder eine realiter veränderte Struktur verschleiert wird. Zwar ist im Geschäftsbericht über die angewandten Bewertungsmethoden zu berichten[1] - ein Zeichen, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Bilanz in die eine oder andere Richtung zu verändern, durchaus gesehen hat -, doch dürfte die Ermittlung der tatsächlichen Vermögens- und Kapitalstruktur nicht einfach sein, denn ein durch Bewertungsänderungen hervorgerufener Unterschiedsbetrag muß zahlenmäßig erst angegeben werden, wenn er mehr als 10 % über oder unter dem Jahresüberschuß oder -fehlbetrag liegt, der ohne Änderung auszuweisen wäre, und wenn er 1/2 % des Grundkapitals übersteigt (§ 160 Abs. 2 Satz 1).

Solche bilanzpolitischen Maßnahmen erschweren den Einblick in die tatsächliche Vermögens- und Kapitalstruktur. Sie zeigen gleichzeitig, daß es sich beim Eigenkapital nicht um eine konstante Nominalgröße handelt, weil jeder Bewertungsvorgang die Eigenkapitalhöhe beeinflußt, d. h. hohe stille Rücklagen führen zu einem niedrigen Eigenkapitalausweis, aufgelöste stille Rücklagen erhöhen das Eigenkapital. Unter der Prämisse, daß bestimmte Änderungen des Anlage- und Umlaufvermögens und des Eigen- und Fremdkapitals für die Unternehmung wesentliche Konsequenzen haben, wäre es für den Aufsichtsrat von

---

[1] Vgl. Forster, Neue Pflichten, S. 595 ff; Kropff, Bewertungsvorschriften, S. 573.

großer Relevanz, zu wissen, ob diese Änderungen eine Folge der Mangelhaftigkeit bzw. der Manipulierbarkeit des Jahresabschlusses sind (Bilanzstichtag, "window-dressing", Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte), oder ob sich die Vermögens- und Kapitalstruktur tatsächlich geändert hat. Wenn sich der Abschlußprüfer zu einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" verpflichtet fühlt, so wäre es seine Aufgabe, die zur Behebung der aufgeführten Mängel notwendigen Informationen zu geben. Hierzu ist er in der Lage, weil er solche Feststellungen gelegentlich seiner Prüfung teilweise trifft. Diese Frage wird aber, soweit bekannt ist, weder durch noch bei der Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur beantwortet.

221.02 Die Relevanz möglicher Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur für den Aufsichtsrat

Die Ausführungen zeigen, daß aus dem Jahresabschluß ersichtliche Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur realiter nicht stattgefunden haben müssen, sondern u. U. auf Mängel des Jahresabschlusses zurückzuführen sind. Den Aufsichtsrat interessieren nur Veränderungen, die realiter stattgefunden haben oder durch bilanzpolitische Maßnahmen verschleiert werden. Deshalb sollten derartige Veränderungen vom Abschlußprüfer erläutert werden. Es kann aber nicht den Zwecken der Berichterstattung entsprechen, jegliche Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur im Prüfungsbericht zu erläutern. Folgende Unterscheidung erscheint zweckmäßig:

1. Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur, die nach Art und Umfang für die Berichtsempfänger unwesentlich sind. Sie stellen für den Aufsichtsrat keine relevanten Informationen dar, und auf ihre Darstellung kann verzichtet werden.

2. Veränderungen, die nach Art und Umfang im Hinblick auf die oben genannten Informationsinteressen als wesentlich zu bezeichnen sind. Sie gehören, soweit sie auf Veränderungen einzelner Jahresabschlußposten beruhen, zu den Pflichterläuterungen (§ 166 Abs. 1 Satz 3 AktG), unabhängig davon, ob sie das Resultat faktischer Veränderungen oder bilanzpolitischer Maßnahmen sind.
3. Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur, die, aus welchem Grund auch immer, den Bestand der Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Solche Veränderungen sind, sofern sie der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben festgestellt hat, nach § 166 AktG gesetzlicher Pflichtbestandteil und können keineswegs nur in einer freiwilligen "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" besprochen werden.

Es ist nicht in das Ermessen des Abschlußprüfers gestellt Veränderungen der Vermögens- und Kapitalstruktur gemäß 2. und 3. im Prüfungsbericht darzustellen und zu erläutern, vielmehr sind solche Erläuterungen und Feststellungen Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts.

Zu bedenken ist allerdings, daß sich durch Kumulation einzelner an sich geringer Veränderungen der einzelnen Posten des Jahresabschlusses erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzstruktur und den Periodenerfolg ergeben können. Dann reicht die Berichterstattung bei den einzelnen Jahresabschlußposten nicht aus. Es könnte durchaus Aufgabe einer "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" sein, über die Gesamtauswirkung einzelner Veränderungen zu berichten.

Eine Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur die, in der oben beschriebenen Form, allein auf der Bilanz beruht, liefert dem Aufsichtsrat allerdings keine Informationen, weil (1) wesentliche Veränderungen einzelner Jahresabschlußposten nur eine Wiederholung der im Pflichtbestandteil enthaltenen Angaben darstellen und (2) eine Darstellung, die die Mängel des Jahresabschlusses nicht verdeutlicht, nicht aussagefähiger ist als dieser.

221.1 Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur

221.10 Kapitalstruktur

Zur Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur wird nicht nur die nach Vermögens- und Kapitalgruppen zusammengefaßte Bilanz gewählt, sondern es werden auch Gruppen der Aktiv- und Passivseite mit Hilfe von Kennzahlen zueinander in Beziehung gesetzt. Die Kapitalstruktur wird durch Relationen von Kapitalteilen dargestellt. Folgende Gliederungs- und Beziehungszahlen werden bei der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" u. a. verwendet.

Kennzahlen der Kapitalstruktur[1]:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \text{Eigenkapital in \% des Gesamtkapitals}$$

$$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \text{Fremdkapital in \% des Gesamtkapitals}$$

$$\frac{\text{Langfristiges Kapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

$$\frac{\text{Kurzfristiges Kapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Fremdkapital}}$$

---

[1] Die Größen Gesamtkapital und Bilanzsumme sind gleich.

Isoliert betrachtet haben diese Kennzahlen keine Bedeutung. Erst durch einen Perioden- oder Betriebsvergleich kann eine Aussage erreicht werden[1]. In der Darstellung der Vermögenslage wird deshalb i.d.R. ein innerbetrieblicher Periodenvergleich vorgenommen, wie im folgenden Beispiel[2]:

"Entwicklung der Kapitalstruktur zur Ermittlung der Krisenfestigkeit"

Jahr	$\frac{\text{Eigenkapital X 100}}{\text{Gesamtkapital}}$
19..	23,1 %
19..	23,9 %
19..	24,2 %

Abb. 11: Entwicklung der Kapitalstruktur

Der Begriff "Krisenfestigkeit" macht deutlich, welchen Zweck der Berichtende mit der Darstellung der Kennzahlenentwicklung verfolgt. Dem Aufsichtsrat soll mit Hilfe dieser Kennzahlen ermöglicht werden, die Kapitalstruktur als krisenfest oder krisenanfällig zu klassifizieren. Damit wird unterstellt, man könne bei einem bestimmten Verhältnis innerhalb der Passiva "Krisenfestigkeit" erreichen[3]. Derartige Abhängigkeiten entsprechen jedoch nicht der Realität. Krisenfestigkeit ist weitgehend von anderen Komponenten, nämlich der Beurteilung der

---

[1] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 412 ff.

[2] Einer vertraulichen Quelle entnommen.
Ebenso Hofmann, Rolf, Bilanzkennzahlen, Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, in: DB, 26. Jg. (1973), S. 533-540 und S. 581-588, hier: S. 539.

[3] Derartige Unterstellungen finden sich immer wieder in der Literatur. Vgl. beispielsweise Hofmann, Bilanzkennzahlen, Möglichkeiten und Grenzen, S. 539.

Kreditwürdigkeit aufgrund der zukünftigen Ertragslage und Marktstellung der Unternehmung abhängig.

Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß die aufgeführten Kennzahlen bei der Kreditvergabe lediglich als Hilfsgrößen herangezogen werden[1]. Aufgrund mangelnder weiterer Informationen versucht der Kreditgeber mit Hilfe von Vermögens- und Kapitalstrukturregeln einen Eindruck von der Kreditwürdigkeit zu erlangen[2]. Insoweit könnte sich die Unternehmensleitung gezwungen sehen, eine bestimmte Kapitalstruktur mittels der Bilanz nachzuweisen[3].

Im Schrifttum aufgestellte Kapitalstrukturregeln, die für das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital eine Relation von annähernd 1:1 oder 2:1 fordern sind theoretisch nicht haltbar[4]. Gutenberg[5] sagt mit Recht, daß einer Unternehmung diejenige Kapitalausstattung zu geben ist, die ihre einzelwirtschaftliche Zielsetzung und die gesamtwirtschaftlichen Konstellationen berücksichtigt. "Solange ein Unternehmen in der Lage ist,

---

1) Vgl. Hauschildt, Jürgen, Organisation der finanziellen Unternehmensführung. Eine empirische Untersuchung, Stuttgart 1970, insb. S. 175 ff.

2) Vgl. Schneider, Dieter, Investition und Finanzierung. Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewißheitstheorie, Köln und Opladen 1971, S. 476.

3) Vgl. Hauschildt, Jürgen, Unternehmensfinanzierung. "Die Kapitalstruktur ist für das Management nicht unmittelbar motivierend", in: Wirtschaftswoche, 26. Jg. (1972), Nr. 2, S. 26-27;
Schwantag, Karl, Eigenkapital als Risikoträger, in: ZfbF, 15. Jg. (1963), S. 218-231, hier: S. 227 und 230.

4) Vgl. die systematische Darstellung und Kritik dieser Regeln von Mülhaupt, Der Bindungsgedanke;
Härle, Dietrich, Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961;
Lohmann, Martin, Zur Problematik der goldenen Bilanzregeln, in: WPg, 12. Jg. (1959), S. 141-148.
Zur Problematik der optimalen Kapitalstruktur bei sich änderndem Kapitalbedarf vgl. auch Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 3. Bd., Die Finanzen, Berlin-Heidelberg-New York 1969, S. 347 ff.

5) Vgl. ebenda, S. 289.

seine Lieferanten rechtzeitig zu bezahlen, ist es nicht illiquide, mag die Quote des Fremdkapitals noch so groß sein. Errechnet sich aus der Bilanz ein ungünstiger finanzieller Status, so ist die rechnerische Illiquidität, die nicht mit der wirklichen zu verwechseln ist, lediglich ein Zeichen hoher finanzieller Anspannung dieses Unternehmens. Das heißt aber häufig nichts anderes, als daß dieser angespannte Status der Reflex günstiger Absatzverhältnisse und ebenso günstiger produktiver Ausdehnung des Betriebes ist..."[1] Gutenberg[2] verweist weiterhin darauf, daß eine Unternehmung gerade im finanziellen Bereich betriebswirtschaftlich sinnvollen Dehnungen und Schrumpfungen unterliegt, und daß mehr oder weniger willkürliche und dogmatisierte Proportionen zwischen Bilanzpositionen den betrieblichen Anpassungsprozessen an sich ändernde technische und ökonomische Daten nicht gerecht werden.

Über die Fragen, für welche Zeiträume die Unternehmung über die ihr gewährten Kredite verfügen kann, über ihre eventuelle Verlängerung bzw. das Revolvieren von Lieferantenkrediten und Anzahlungen, über die potentiellen Kreditmöglichkeiten der Unternehmung und gegebenenfalls einer Aufstockung des Eigenkapitals werden Aufsichtsrat und Vorstand ohnehin laufend miteinander beraten[3].

Darüber hinaus liegen Kennzahlen, mit denen das Eigenkapital relativ zum Gesamt- oder Fremdkapital gezeigt werden soll, verschiedene Vermutungen über die Funktionen des Eigenkapitals zugrunde, insbesondere [4]:

1. Je höher das Eigenkapital ist, desto leichter können Verluste aufgefangen und die Erhaltung des Fremdkapitals garantiert werden.

---

[1] Gutenberg, Erich, Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, Berlin-Wien 1929, S. 59;
derselbe, Finanzen, S. 289.

[2] Vgl. ebenda, S. 291.

[3] Vgl. § 111 AktG.

[4] Vgl. Mülhaupt, Der Bindungsgedanke, S. 72 f.

2. Das Eigenkapital ist der Unternehmung langfristig zur Verfügung gestellt.
3. Da das Eigenkapital nicht mit fixen Zinskosten belastet ist, mindert es in wirtschaftlich schlechten Jahren das Verlustrisiko.

Grundsätzlich ist richtig, daß das Eigenkapital diese Funktionen erfüllen kann. Im Schrifttum ist allerdings mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es nicht alle Funktionen gleichzeitig erfüllen kann, wie z. B. Verluste auffangen und außerdem langfristig als Eigenkapital zur Verfügung stehen[1].

Es fragt sich allerdings, ob eine Darstellung der Kapitalstruktur aufgrund von Bilanzgrößen für den Aufsichtsrat eine wesentliche Entscheidungshilfe bedeuten kann. Einerseits ist das Eigenkapital der Saldo zwischen Aktiven, Schulden und Rückstellungen, so daß alle bewußten Beeinflussungen dieser Größen sich auf die Höhe des Eigenkapitals auswirken. Andererseits ist es fraglich, ob der Aufsichtsrat für Überlegungen zur Finanzierung der Unternehmung einen so allgemeinen Indikator wie Eigenkapitalkennzahlen heranziehen wird.

---

[1] Vgl. Mülhaupt, Der Bindungsgedanke, S. 67 ff.;
Schneider, Investitionen, S. 474 ff.;
Schwantag, Eigenkapital, S. 224 ff.

221.11 Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur wird durch die Relationen von Vermögensteilen dargestellt. In der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" werden u.a. folgende Gliederungs- und Beziehungszahlen verwendet:

Kennzahlen der Vermögensstruktur[1]:

$$\frac{\text{Anlagevermögen X 100}}{\text{Gesamtvermögen}} = \text{Anlagevermögen in \% der Bilanzsumme}$$

$$\frac{\text{Umlaufvermögen X 100}}{\text{Gesamtvermögen}} = \text{Umlaufvermögen in \% der Bilanzsumme}$$

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Umlaufvermögen}}$$

$$\frac{\text{Maschinen und maschinelle Anlagen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Darüber hinaus wird i.d.R. - ähnlich wie bei der Darstellung der Kapitalstruktur - ein innerbetrieblicher Periodenvergleich vorgenommen.

Jahr	$\frac{\text{Anlagevermögen X 100}}{\text{Gesamtvermögen}}$
19..	61,3 %
19..	63,0 %
19..	62,6 %

Abb. 12: Entwicklung der Vermögensstruktur

[1] Die Größen Gesamtvermögen und Bilanzsumme sind gleich.

Das Verhältnis von Anlage- zu Umlaufvermögen ist von Komponenten abhängig, die im Zeitablauf unregelmäßige Schwankungen aufweisen[1]. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Art des Leistungserstellungsprozesses und der benötigten Anlagegrößen;
2. der Umfang der Beteiligungen und langfristigen Ausleihungen;
3. die Art der Fertigungsstoffe, Erzeugnisse oder Handelsgüter, wobei saisonale und konjunkturelle Momente Einfluß auf die Vorratshaltung haben;
4. die der Abnehmerstruktur entsprechende notwendige Kreditgewährung;
5. das Halten von Liquidität in unterschiedlicher Form.

Aus diesem Grunde schwankt die Vermögensstruktur nicht nur von Unternehmung zu Unternehmung, sondern auch für eine bestimmte Unternehmung im Zeitablauf. Diese Schwankungen sind so stark, daß es weder allgemeine noch unternehmensspezifische Regeln für die Vermögensstruktur gibt.

Natürliche Schwankungen der Vermögensteile ergeben sich auch aus der i.d.R. nicht gleichmäßigen Investitionspolitik. Im Jahr der Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen erhöht sich das Anlagevermögen erheblich. Folglich werden bei schwankender Investitionspolitik von Jahr zu Jahr unterschiedliche Kennzahlen für die Vermögensstruktur ausgewiesen. Wenn die Kennzahl im Zeitablauf konstant bleiben sollte, müßte bei wachsendem Anlagevermögen das Umlaufvermögen - nämlich Vorräte und Forderungen - in gleichem Maße wachsen. Eine derart gleichmäßige Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens kann aber nicht als Regel angenommen werden. Folglich verändert sich die Kennzahl im Zeitablauf gemäß den Notwendigkeiten der Investitionen im Anlage- und Umlaufvermögen, ohne daß hieraus Folgerungen abgeleitet werden könnten, die grundsätzlich zu einem Eingreifen des Aufsichtsrates führen müßten. Den Aufsichtsrat interessieren die der Investitionspolitik zugrunde liegenden Entscheidungsgründe; über die sich hieraus ergebenden Ent-

---

[1] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 145.

scheidungen und ihre bilanziellen Auswirkungen besitzt er originäre Unterlagen.

221.2 Ergebnis

Die Ausführungen in Abschnitt 221 lassen folgendes erkennen:

1. Die Vermögens- und Kapitalstruktur ist sowohl wegen der Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte als auch aufgrund der stichtagsbedingten Einflüsse aus der Bilanz nicht hinreichend ersichtlich.
2. Die Investitionspolitik wirkt sich auf die einzelnen Posten der Bilanz aus und ist im Pflichtteil des Prüfungsberichts zumindest kurz anzusprechen.
3. Es gibt keine allgemein gültigen Strukturnormen, folglich können die Berichtsempfänger aus Veränderungen der Kennzahlen keine eindeutigen Schlußfolgerungen ziehen; sie müssen sich vielmehr mit den den Veränderungen zugrunde liegenden Tatbeständen selbst befassen.

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur stellen daher (1) zum Teil keine Informationen im Sinne neuen Wissens für den Aufsichtsrat dar. (2) Die Zahlen des Jahresabschlusses werden durch die Bildung von Kennzahlen nicht verbessert, u. U. sogar noch weiter verzerrt.

23 Die Darstellung der Finanzlage

230 Die Bilanzentwicklung

Die Darstellung der Finanzlage soll Aussagen über die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts (Liquidität) der Unternehmung enthalten. Zur Darstellung des finanziellen Gleichgewichts werden verschiedene Hilfsgrößen herangezogen. So wird die Darstellung der Finanzlage häufig durch einen bilanziellen Periodenvergleich eingeleitet[1]. Dem Berichtsempfänger sollen dadurch die Entwicklung der Bilanz als Ganzes und die Veränderungen einzelner Bilanzposten verdeutlicht werden. In der Regel ist diese Bilanz, um mehr Übersichtlichkeit zu gewinnen, weniger tief gegliedert, als nach § 151 AktG im Jahresabschluß selbst. Die Veränderungen werden etwa wie im untenstehenden Beispiel ausgewiesen:

	Vorjahr TDM	31.12.19.. TDM	Veränderungen TDM	Veränderungen %
AKTIVA				
Sachanlagen	5.820	5.910	+ 90	+ 1,6
Finanzanlagen	925	810	- 115	- 12,4
Vorräte	2.500	3.020	+ 720	+ 20,8
andere Gegenstände des UV	1.970	1.998	+ 28	+ 1,4
Rechnungsabgrenzung	110	102	- 8	- 7,3
	11.325	11.840		
PASSIVA				
Grundkapital	2.000	2.000	-	-
Offene Rücklagen	890	890	-	-
Wertberichtigungen	936	980	+ 44	+ 4,7
Rückstellungen	1.126	1.130	+ 4	+ 0,4
Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren	4.228	4.600	+ 372	+ 8,8
Andere Verbindlichkeiten	1.680	1.701	+ 21	+ 1,3
Rechnungsabgrenzung	188	158	- 30	- 16,0
Bilanzgewinn	277	381	+ 104	+ 37,5
	11.325	11.840		

Abb. 13: Entwicklung der Bilanzposten

---

1) Dieser Vergleich ist auch innerhalb der Besprechung der Vermögenslage denkbar.

Für den Aufsichtsrat ist zwar interessant, ob und wie sich die einzelnen Bilanzposten verändert haben, ihn interessieren aber primär die Ursachen der Veränderungen. Diese Informationen werden durch die obige Bilanzentwicklung nicht geliefert. Wesentliche Veränderungen sind dagegen, unabhängig wieweit sie dem Aufsichtsrat bekannt sein mögen, im Pflichtteil des Prüfungsberichtes und im Geschäftsbericht zu erläutern[1)].

231 Die Darstellung der Finanzstrukutr

231.0 Die Deckungsrechnung

231.00 Die Darstellung der Deckungsrechnung

Ein bevorzugtes Instrument zur Ermittlung der Finanzstruktur innerhalb der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" ist die sog. Deckungsrechnung. Sie soll eine Vorstellung über die Liquidität der Unternehmung vermitteln. Hierzu werden Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite entsprechend den horizontalen Finanzierungsregeln nach den Kriterien der "Fristigkeit" oder "Liquidisier-

1) Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 166 Tz 37.

barkeit" saldiert und eine "Über-" oder "Unterdeckung" festgestellt.

Beispiel:

	Vorjahr	31. 12.19..
Liquide Mittel I. Grades	rd. DM	rd. DM
Bank, Postscheck, Kasse	9.321	12.221
+ Liquide Mittel II. Grades		
Warenforderungen		
- Wertberichtigungen		
+ Sonstige Forderungen	361.731	390.880
	371.052	403.101
- Kurz- und Mittelfristige Verbindlichkeiten		
Waren-, Wechsel- und Bankverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten		
Rückstellungen	531.710	550.420
Unterdeckung	-160.658	-147.319
+ Liquide Mittel III. Grades		
Vorräte, Wertpapiere	135.310	142.007
Gesamtunterdeckung	- 25.348	- 5.312

Abb. 14: Deckungsrechnung unter Berücksichtigung des Umlaufvermögens und der kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten

Während in Abbildung 14 die sogenannte "Stichtagsliquidität" lediglich unter Berücksichtigung der kurz- bzw. mittelfristig fällig werdenden Aktiv- und Passivposten ermittelt wird, werden in Abbildung 15 sämtliche Bilanzposten zur Ermittlung der "Deckungsverhältnisse im gesamten Finanzbereich" einbezogen.

	Vorjahr rd. DM	31.12.19.. rd. DM
langfristig gebundenes Vermögen		
Sachanlagen	2.920.389	3.010.729
Beteiligungen	421.000	399.210
langfristige Forderungen	287.210	403.820
	3.628.599	3.813.759
+ 50 % der Vorräte	491.365	396.015
	4.119.964	4.209.774
- langfristiges Kapital		
Grundkapital	1.000.000	1.000.000
Rücklagen	500.000	500.000
Pensionsrückstellungen	441.210	571.000
langfristige Verbindlichkeiten	1.720.330	1.801.920
	- 3.661.540	- 3.872.420
Unterdeckung	458.424	337.354
kurzfristig gebundenes Vermögen		
Forderungen abzüglich Wertberichtigungen	188.761	376.542
sonstige Forderungen	26.939	161.210
aktivische Rechnungsabgrenzung	5.610	5.458
Schecks und Wechsel	13.380	19.812
Bank, Postscheck, Kasse	8.710	20.210
	243.400	583.232
+ 50 % der Vorräte	491.365	396.015
	734.765	979.247
- mittel- und kurzfristiges Kapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	678.459	756.952
sonstige Verbindlichkeiten	153.567	137.220
passivische Rechnungsabgrenzung	24.404	27.129
Rückstellungen	110.000	154.500
auszuschüttender Bilanzgewinn	226.759	240.800
	- 1.193.189	- 1.316.601
Überdeckung	458.424	337.354

Abb. 15: Deckungsrechnung unter Berücksichtigung aller Bilanzposten

Bei der obigen Darstellung wird davon ausgegangen, daß 50 % des Vorratsvermögen kurzfristig "liquidisierbar" ist.

Diese und ähnliche Arten von Deckungsrechnungen, die lediglich geringe Unterschiede in der Gruppierung der einzelnen Posten aufweisen, sollen dem Berichtsempfänger ein Bild über die finanziellen Verhältnisse geben, indem herausgestellt wird, welche Teile des Kapitals nach dem Kriterium der Fristigkeit die entsprechenden Teile des Vermögens "decken". Wieweit dies Ziel mit der Deckungsrechnung erreicht werden kann, müssen die folgenden Ausführungen zeigen.

231.01 Grundlagen der Deckungsrechnung

Im Gegensatz zur Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur, in der eine partielle Betrachtung der Aktiv- und Passivseite vorgenommen wird und sich die Gegenüberstellung von Vermögensteilen mit Kapitalteilen lediglich durch die bilanzielle Darstellungsform ergibt, stehen bei der Deckungsrechnung angeblich Aspekte der Liquidität und Liquidisierbarkeit im Vordergrund. Durch die Einteilung der Aktiva und Passiva in jeweils drei Gruppen, lang- mittel- und kurzfristiger Natur, ihre Gegenüberstellung und die Herausstellung einer Über- und Unterdeckung soll die Liquidität der Unternehmung am Bilanzstichtag gezeigt werden, wobei offen bleibt, wie sich die Liquidität in der Zeit nach dem Bilanzstichtag verändern wird oder bereits verändert hat. Von Interesse kann für den Aufsichtsrat nur die Liquidität nach Übergabe des Prüfungsberichts sein. Diese Liquiditätsprognose versucht man bei der Deckungsrechnung mit Hilfe von Finanzierungsregeln zu lösen. Dabei ist zwischen der "goldenen Finanzierungsregel" und der"goldenen Bilanzregel" zu unterscheiden[1]. Nach der "goldenen Finanzierungsregel" sollen die

[1] Auf Kreditinstitute bezogen bezeichnet Mülhaupt die "goldene Bilanzregel" als "goldene Bankregel", vgl. Mülhaupt, Ludwig, Die Goldene Bankregel und ihre Problematik, in: Der langfristige Kredit, 22. Jg. (1971), S. 35-42, insb. S. 35.

Kapitalteile in ihrer Fristigkeit und Höhe den ihnen zugeordneten Vermögensteilen derart entsprechen, daß aus der "Geldwerdung" letzterer die notwendigen Rückzahlungen geleistet werden können[1]. Die Beachtung einer derartigen Finanzierungsregeln würde eine an den einzelnen Ausgabenprojekten ausgerichtete Kapitalbeschaffung erfordern[2]. Ähnliche Vorstellungen liegen der "goldenen Bilanzregel" zugrunde, nach der langfristig gebundenes Vermögen mit langfristig zur Verfügung gestelltem Kapital zu finanzieren ist, während kurzfristiges Vermögen mit kurzfristigem Kapital finanziert werden darf[3]. "Dabei gehen allerdings die Ansichten darüber, was als langfristig gebundenes Vermögen anzusehen ist, relativ weit auseinander. Teilweise wird hierunter nur das Anlagevermögen, teilweise aber auch der eiserne oder der dauernd gebundene Bestand an Umlaufvermögen verstanden. Uneinig ist man sich ferner darüber, ob und inwieweit das zur Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens benötigte Kapital aus Eigenkapital bestehen müsse oder auch langfristiges Fremdkapital sein könne".[4]

---

1) Vgl. Härle, Dietrich, Die Problematik der Liquiditätsanalyse an Hand von Finanzierungsregeln, in: WPg, 18. Jg. (1963), S. 504-510, hier: S. 505;
derselbe, Finanzierungsregeln, S. 142 ff.

2) Vgl. Koch, Helmut, Diskussionsbeitrag zu Gegenwartsfragen der finanziellen Unternehmensführung. Bericht über die Arbeitstagung der Schmalenbach-Gesellschaft in Frankfurt (Main) am 13. November 1964, in: ZfbF, 17. Jg. (1965) S. 57-142, hier: S. 124.

3) Vgl. Härle, Liquiditätsanalyse, S. 505;
derselbe, Finanzierungsregeln, S. 145 f.

4) Derselbe, Liquiditätsanalyse, S. 505.

Die in den Prüfungsberichten dargestellten Deckungsrechnungen basieren, je nach Auffassung des Berichtsverfassers, auf einer der obigen Finanzierungsregeln. Der Informationsgehalt der Deckungsrechnung hängt deshalb davon ab, ob mit Hilfe der Einhaltung der Finanzierungsregeln die Liquidität hinreichend dargestellt oder gesichert werden kann.

231.02 Die Problematik der Finanzierungsregeln

Die Finanzierungsregeln basieren auf folgenden Überlegungen[1]:

1. Die Gegenstände des Anlagevermögens sind langfristig in der Unternehmung gebunden und müssen deshalb mit dem Kapital finanziert werden, daß der Unternehmung langfristig zur Verfügung steht.
2. Große Teile des Anlagevermögens werden von der Unternehmung bis zum Auflösungszeitpunkt benötigt und sollten deshalb mit Kapital finanziert sein, daß der Unternehmung immer zur Verfügung steht, also möglichst mit Eigenkapital.
3. Das Anlagevermögen sollte auch deshalb mit Eigenkapital finanziert werden, weil im Falle einer plötzlich notwendigen Verflüssigung die erzielbaren Preise nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten reichen.
4. Zur Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten stehen die in der Bilanz ausgewiesenen kurzfristigen Forderungen und flüssigen Mittel zur Verfügung.

Diese Finanzierungsregeln sind, insbesondere von Härle,

---

[1] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 169.

Mülhaupt und Gutenberg kritisiert worden[1]. Zwar ist es richtig, daß das in den nicht abnutzbaren Anlagegegenständen und den langfristigen Beteiligungen gebundene Kapital bis zum Ausscheiden aus der Unternehmung, das heißt unter Umständen während der gesamten Lebenszeit in der Unternehmung gebunden bleibt. Das in anderen Teilen des Anlagevermögens gebundene Kapital vermindert sich aber durch die Nutzung laufend, was in der Bilanz zum Ausdruck kommt. In diesen Gegenständen gebundenes Kapital ist also nicht langfristig festgelegt, sondern wird über den regelmäßigen Produktions- und Absatzprozeß freigesetzt und trägt bei kostendeckenden Absatzpreisen durch Erlöse zur Erhaltung der Liquidität der Unternehmung bei[2].

Der Kapitalfreisetzung wirken die i.d.R. notwendigen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen entgegen. Nur insoweit kann von einer langfristigen Bindung des Kapitals im Anlagevermögen gesprochen werden. In dieser Hinsicht unterscheidet sich aber das Anlagevermögen nicht vom Umlaufvermögen[3]. Auch verbrauchte Vorräte müssen zur

---

[1] Vgl. Härle, Finanzierungsregeln, S. 158;
derselbe, Liquiditätsanalyse, S. 505;
Mülhaupt, Der Bindungsgedanke, S. 53 ff.;
Gutenberg, Finanzen, S. 282;
Lohmann, Zur Problematik, S. 147;
Leffson, Ulrich, Cash-Flow- weder Erfolgs- noch Finanzierungsindikator!, in: Aktuelle Fragen der Unternehmensfinanzierung und Unternehmensbewertung, Kurt Schmaltz zum 70. Geburtstag (hg. v. Karl-Heinz Forster und Peter Schumacher), Stuttgart 1970, S. 108-127, hier:S. 112.

[2] Vgl. Gutenberg, Finanzen, S. 282.

[3] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 170.

Fortsetzung der Leistungsbewirkung ersetzt werden, neue Absatzkredite an Stelle zurückgeflossener gewährt werden[1]. Kapital wird also bei Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit auch im Umlaufvermögen langfristig benötigt, obwohl die einzelnen aktiven und passiven Bilanzgegenstände nur verhältnismäßig kurzfristig in der Unternehmung gebunden sind, d.h., die Finanzierung des Umlaufvermögens mit mittel- und kurzfristigen Verbindlichkeiten setzt revolvierende Kreditgewährung voraus.

Der richtige Gedanke, daß die Unternehmung ständig ausreichend mit Kapital ausgestattet sein muß, vernachlässigt die Interdependenzen von Finanzierungen, Investitionen und Reinvestitionen. Hingegen sichert eine Finanzierung nach den oben genannten Regeln in keiner Weise die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts, weil sie das Problem der Anschlußfinanzierung außer Acht läßt[2]. Der Gedanke "der Koppelung bestimmter Kapitalquellen an bestimmte Kapitalverwendungen" ist nicht aufrechtzuerhalten[3].

---

1) Vgl. Gutenberg, Finanzen, S. 283;
Lohmann, Zur Problematik, S. 142;
Schmaltz, Kurt, Schaffung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts. Vortrag zu Gegenwartsfragen finanzieller Unternehmensführung. Bericht über die Arbeitstagung der Schmalenbach-Gesellschaft in Frankfurt (Main) am 13. November 1964, in: ZfbF, 17. Jg. (1965), S. 57-142, hier: S. 94.

2) Vgl. Härle, Liquiditätsanalyse, S. 506;
Leffson, Bilanzanalyse, Tz 171 ff.

3) Gutenberg, Finanzen, S. 285;
desgl. Lohmann, Zur Problematik, S. 144.

231.03 Andere Mängel der Deckungsrechnung

Neben der simplifizierten Regel, das Vermögen der Unternehmung mit fristgerechtem Kapital zu finanzieren, ist außerdem an der Deckungsrechnung zu bemängeln, daß kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten aufgerechnet werden, die nicht zum gleichen Zeitpunkt, sondern lediglich innerhalb eines gewissen Zeitraumes fällig werden[1]. Zu einem Bilanzstichtag man in toto, wie im untenstehenden Beispiel, durchaus eine Deckung vorliegen:

	TDM	TDM
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300	
Wechselverbindlichkeiten	210	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	220	
sonstige Verbindlichkeiten	30	
		760
geleistete Anzahlungen	200	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	280	
Wechsel, Schecks	210	
Kasse, Postschek	90	
		780
Überdeckung		+ 20

Abb. 16: Die stichtagsbezogene Deckungsrechnung

[1] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 130.
derselbe, Kapitaldispositionsnachweis, S. 2.

Die ermittelte Überdeckung von TDM 20 erlaubt aber keine Aussagen über die Unternehmensliquidität. Eine Unternehmung ist dann liquide, wenn sie jederzeit allen zwingend fälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Das nachstehende Beispiel, in dem innerhalb der ersten 15 Tage lediglich Ein- und Auszahlungen stattfinden, zeigt, daß eine Unternehmung trotz ausgewiesener "Überdeckung" zu Anfang und Ende des Betrachtungszeitraumes ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb des Betrachtungszeitraumes nicht nachkommen kann, sofern kein weiterer Bankkredit gewährt wird.

	Stand 31.12.1974 TDM	Veränderungen durch Ein- bzw. Auszahlungen TDM	Stand 15.1.1975 TDM	Sonstige Veränderungen[1] TDM	Stand 31.1.1975 TDM
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300	- 250	50	+ 200	250
Wechselverbindlichkeiten	210	- 110	100	+ 50	150
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	220	+ 455	675	-	675
sonstige Verbindlichkeiten	30	-	30	+ 30	60
	760		855		1.135
geleistete Anzahlungen	200	-	200	-	200
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	280	- 84	196	+ 310	509
Wechsel, Schecks	210	- 105	105	+ 180	285
Kasse, Postscheck	90	+ 84	174	-	174
	780		675		1.168
Über-/Unterdeckung	+ 20		- 180		+ 33

Abb. 17: Die Deckungsrechnung bei einer Zeitraumbetrachtung

[1] Diesen Veränderungen liegen keine Ein- oder Auszahlungen des Monats Januar zugrunde.

In diesem stark vereinfachten Beispiel ist sowohl am 31.12.1974 als auch am 30.1.1975 das kurzfristige Vermögen größer als das kurzfristige Kapital. Bis zum 15.1. übersteigen die fälligen Auszahlungen die Einzahlungen. Die Unternehmung wäre zu diesem Zeitpunkt illiquide geworden, wenn der Bankkredit nicht erhöht worden wäre. Dem Status zum Bilanzstichtag ist weder diese mögliche Illiquidität noch die Möglichkeit einer weiteren Kreditaufnahme, also die potentielle Liquidität zu entnehmen[1], weil im Jahresabschluß viele nach dem Bilanztag fällig werdende Ein- und Auszahlungen unberücksichtigt bleiben (bereits eingeleitete Geschäfte und fällig werdende, am Bilanzstichtag noch nicht entstandene Verbindlichkeiten) und die Fähigkeit, bei Bedarf auf Kapital außerhalb der Unternehmung zurückgreifen zu können, aus der Bilanz nicht ersichtlich ist. Eine Überdeckung an bestimmten Stichtagen läßt keine Aussagen über die Unternehmensliquidität innerhalb eines Zeitraumes oder für die Folgeperiode zu. Der Begriff Liquidiät bezieht sich aber auf jeden Tag im Leben der Unternehmung[2].

Darüber hinaus werden in der Deckungsrechnung zur Ermittlung des Liquiditätsgrades die Vorräte insgesamt oder zumindest zum Teil einbezogen. Nicht einmal bei den fertigen Erzeugnissen und erst recht nicht bei den unfertigen Erzeugnissen und den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist die Prämisse erlaubt, sie könnten gegebenenfalls zur Tilgung kurzfristig fällig werdender Verbindlichkeiten herangezogen werden[3].

---

[1] Vgl. Leffson, Kapitaldispositionsnachweis, S. 2; derselbe, Bilanzanalyse, Tz 46, 52 ff.

[2] Vgl. ebenda, Tz 43 ff.

[3] Vgl. ebenda, Tz 44.

Schließlich muß man sich fragen, welche Relevanz diese Rechnung für den Aufsichtsrat zu einem Zeitpunkt besitzt, an dem er den Prüfungsbericht erhält. Daß die Unternehmung am Bilanzstichtag und einige Zeit danach liquide war ist selbstverständlich, da andernfalls ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden wäre[1].

Der Versuch, mit Hilfe der Deckungsrechnung die Unternehmensliquidität nachzuweisen, ist aus oben genannten Gründen zum Scheitern verurteilt.

Es ist fraglich, ob und wieweit Hinweise zur Liquiditätsentwicklung, die der Wirtschaftsprüfer aufgrund der Prüfung gewonnen hat und die nicht berichtspflichtig im Sinne des § 166 Abs. 2 AktG sind, Bestandteil eines Berichtsteils zur wirtschaftlichen Lage der Unternehmung sein könnten. Die Aufnahme solcher Hinweise im Prüfungsbericht ist von der Güte der Ausgangsinformationen abhängig. Hinreichende Informationen über die zukünftige Unternehmensliquidität lassen sich nur aus einem Finanzplan gewinnen. Nur wenn der Wirtschaftsprüfer diesen geprüft hat - was sich i.d.R. wohl ohne Sonderauftrag verbietet - könnten die daraus resultierenden Informationen in einen wie immer gestalteten Berichtsteil zur wirtschaftlichen Lage der Unternehmung aufgenommen werden. Macht der Wirtschaftsprüfer Aussagen über die künftige Unternehmensliquidität, ohne einen Finanzplan gesichert und geprüft zu haben, so läuft er Gefahr, aufgrund der unvollständigen Informationsunterlagen irreführende Angaben in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Dies könnte Haftungsansprüche des Mandanten begründen.

---

[1] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 55.

231.1 Die Anlagendeckung

Die Kennzahl "Anlagendeckung" basiert auf denselben Voraussetzungen wie die oben dargestellte Deckungsrechnung[1]. Aufgrund solcher Kennzahlen soll der Empfänger des Prüfungsberichts erkennen, wieweit das langfristige Kapital das Anlagevermögen deckt, um beurteilen zu können, ob der Finanzierungsgrundsatz, daß sich Kapitalbindung und Finanzierung entsprechen sollten, gewahrt ist[2].

Beispiel:

Jahr	Eigenkapital X 100 / Anlagevermögen	langfristiges Kapital X 100 / Anlagevermögen
19..	79,7 %	120,6 %
19..	82,1 %	122,3 %
19..	81,6 %	121,9 %

Abb. 18: Darstellung der Anlagendeckung

Auf die Problematik Kapital- und Vermögensteile zueinander in Beziehung zu setzen, ist oben bereits hingewiesen worden. Den Aufsichtsrat interessiert nicht die partielle Finanzierung einzelner Vermögensteile, sondern vielmehr eine laufende integrierte Finanzplanung für die Unternehmung als Ganzes.

---

[1] So führt Hofmann zur Kennzahl "Anlagendeckung" aus: "Das langfristig im Unternehmen gebundene Kapital muß auch mit langfristigen Mitteln finanziert werden." Hofmann, Bilanzkennzahlen, Möglichkeiten und Grenzen, S. 539.

[2] So auch Hofmann, Bilanzkennzahlen, Möglichkeiten und Grenzen, S. 540.

231.2 Liquiditätskennzahlen

Ähnlich wie bei der Deckungsrechnung, werden in Liquiditätskennzahlen Teilgrößen der Aktiva zu Teilgrößen der Passiva ins Verhältnis gesetzt. Entsprechend dem Prinzip der Fristigkeit unterscheidet man unterschiedliche Liquiditätsstufen, i.d.R. die Liquidität I. bis III. Grades[1].

Liquidität I. Grades

$$\frac{\text{flüssige Mittel (oder sofort verfügbare Mittel)}}{\text{fällige Verbindlichkeiten}}$$

Liquidität II. Grades

$$\frac{\text{flüssige (sofort verfügbare) Mittel+Wertpapiere+kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Liquidität III. Grades

$$\frac{\text{flüssige Mittel+kurz- und mittelfristiges Umlaufvermögen}}{\text{kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten}}$$

Das Ergebnis des Bruches ist der Liquiditätsquotient. Ist er größer als 1 gilt die Unternehmung als liquide, weil die flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen[2]. Ist er kleiner als 1, gelten die Verbindlichkeiten und die Liquidität als gefährdet.

Für derartige sogenannte Liquiditätskennzahlen gelten die grundsätzlichen Bedenken, die oben gegen die Deckungsrechnung vorgetragen wurden[3], also vor allem:

---

1) Im Gegensatz zu den bei der Deckungsrechnung verwendeten Begriffen "Liquide Mittel I. bis III. Grades".

2) Vgl. dazu Hofmann, Bilanzkennzahlen, S. 193 ff.

3) Vgl. insb. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 133.

1. Ein erheblicher Teil der künftigen Ein- und Auszahlungen bleibt in der Bilanz unberücksichtigt.
2. Die potentielle Liquidität bleibt in der Bilanz und damit bei den Liquiditätskennzahlen unberücksichtigt. Kreditwürdige Unternehmungen sind in der Lage, kurzfristige Verbindlichkeiten durch andere als in der Bilanz ausgewiesene Mittel zu tilgen.
3. Eine aus der Bilanz abgeleitete Liquiditätskennzahl wird von allen buchtechnischen Bewertungsvorgängen beeinflußt.
4. Der Ausweis von Kennzahlen, die die Liquidität zu einem mehrere Monate zurückliegenden Zeitpunkt nachweisen sollen, kann niemandem relevante Informationen liefern.

Mit solchen Kennzahlen wird nicht die Unternehmensliquidität dargestellt. Derartige Angaben können vielmehr, worauf Leffson[1)] ausdrücklich hinweist, eine für den Aufsichtsrat irreführende Information sein und von den faktischen Liquiditätsproblemen der Unternehmung ablenken. Die Darstellung der angeblichen Liquidität mit Liquiditätskennzahlen ist daher gefährlich. Wegen der Gefahr von Regreßansprüchen ist aber kaum anzunehmen, daß ein Wirtschaftsprüfer bei gefährdeter Liquidität im Zusammenhang mit Liquiditätskennzahlen oder der Deckungsrechnung gleichsam verbindliche Aussagen über die Liquiditätsentwicklung abgegeben wird. In solcher Situation wird er i.d.R. auf die aus der Deckungsrechnung nicht ersichtlichen Gefahren mehr oder weniger hinweisen. Damit gäbe er allerdings zu erkennen, daß die vorgelegte Deckungsrechnung wertlos ist.

Die Instrumente zur Darstellung der Finanzstruktur (Deckungsrechnung, Anlagendeckung, Liquiditätskennzahlen) liefern keine relevanten Informationen für den Aufsichtsrat. Aussagen über die Liquidität mit Hilfe des Jahresabschlusses sind nahezu wertlos; nicht auszuschließen ist, daß der Berichtsempfänger mit solchen Aussagen irregeführt wird.

---

1) Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 133 ff.

232 Die Bewegungsbilanz

232.0 Darstellung der wirtschaftlichen Lage durch Bewegungsbilanzen

Zur Darstellung der im Berichtsjahr eingetretenen Mittelumschichtung durch Investitions- und Desinvestitionsvorgänge werden Bewegungsbilanzen aufgestellt. Der Begriff "Bewegungsbilanz" hat in Literatur und Praxis keinen eindeutigen Inhalt[1]. Zum einen wird die Bewegungsbilanz als Differenzrechnung zweier Bilanzen definiert, indem für die einzelnen Bilanzpositionen die Salden aus der Bilanz des Berichts- und des Vorjahres als Mittelherkunft bzw. Mittelverwendung bezeichnet werden[2]. Zum anderen versteht man unter einer Bewegungsbilanz eine Umsatz- oder Summenbilanz, die alle Soll- und Habenbewegungen auf den einzelnen Bestandskonten wiedergeben soll[3]. Beide Konzeptionen sollen den Mittelfluß im Berichtsjahr sichtbar machen.

---

1) Vgl. le Coutre, Walter, Rohbilanz, in: Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens (hg. v. Karl Bolt), 4. Bd., 2. Aufl., Stuttgart 1957, Sp. 2311-2314, hier: Sp. 2311;
Kühnau, Martin, Bilanz, allgemein, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 173-186, hier: Sp. 184.

2) Vgl. Bauer, Walter, Die Bewegungsbilanz und ihre Anwendbarkeit insbesondere als Konzernbilanz, in: ZfhF, 20. Jg. (1926), S. 485-544; ferner Nertinger, Josef, Das Finanzierungsbild des Betriebes. Finanzierung und finanzielle Entwicklung, Stuttgart 1950, S. 18 f.;
Schönfeldt, Hans-Martin, Bewegungsbilanz, in: HdB, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1048-1054, hier: Sp. 1048.
Walb, Ernst, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin und Wien 1926, S. 114 ff.;
derselbe, Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Aufl., Wiesbaden 1966, S. 50.

2) Vgl. Blum, Lothar, P.A., Die Bewegungsbilanz in der funktionalen Planungsrechnung, in: ZfB, 30. Jg. (1960), S. 177-182, hier: S. 178;
Weilbach, Erich A., Der Inhalt von Bewegungsbilanzen, in: Internal Control durch Bewegungsbilanzen. Festschrift für Walter le Coutre, Stuttgart 1960, S. 17-48, hier: S. 37 f.;
derselbe, Permanente Kapitalbedarfsrechnung. Finanzielle Unternehmensführung mittels Bewegungsbilanzen, in: Grundlagen und Praxis der Betriebswirtschaft, Bd. 4, Berlin 1965, S. 67 ff.

Da der Bewegungsbilanz der Vergleich zweier Jahresbilanzen zugrundeliegt, enthält sie auch deren Mängel. Bei der üblichsten Form der Bewegungsbilanz, die auch bei der Darstellung der Finanzlage verwendet wird, werden die Salden der Bilanzposten an aufeinander folgenden Stichtagen ermittelt und nach Mittelherkunft und Mittelverwendung unterschieden.

AKTIVA	Vorjahr TDM	19.. TDM	Mittelverwendung TDM	Mittelherkunft TDM
Anlagevermögen				
Sachanlagen	1.475,0	1.549,8		
Abschreibungen				255,6
Abgang				2,4
Zugang			332,8	
Lizenzen	4,8	5,4	0,6	
Beteiligungen	37,0	37,0		
Umlaufvermögen				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	979,5	1.731,5	752,0	
unfertige Erzeugnisse	424,0	1.524,3	1.100,3	
fertige Erzeugnisse	10,5	47,4	36,9	
geleistete Anzahlungen	5,0			5,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.506,4	1.181,0		325,4
Kasse	7,0	5,5		1,5
Postscheck	2,8	2,3		0,5
Guthaben bei Kreditinstituten	165,5	329,0	163,5	
Wertpapiere		38,7	38,7	
Forderungen an verbundene Unternehmen	206,1			206,1
aktivische Rechnungsabgrenzung	212,1	88,0		124,1
	5.035,7	6.539,9	2.424,8	920,6
PASSIVA				
Grundkapital	2.000,0	2.000,0		
gesetzliche Rücklagen	250,0	300,0		50,0
Wertberichtigungen	31,0	50,0		19,0
Pensionsrückstellungen	764,3	643,5	120,8	
andere Rückstellungen	460,9	403,1	57,8	
Hypotheken	36,0	36,5		0,5
Darlehen	167,1	1.182,1		1.015,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	626,4	930,3		303,9
Bankverbindlichkeiten	220,6	225,1		4,5
sonstige Verbindlichkeiten	131,0	145,2		14,2
passivische Rechnungsabgrenzung	212,1	84,3	127,8	
Bilanzgewinn	136,3	539,8		403,5
	5.035,7	6.539,9	2.731,2	2.731,2

Abb. 19: Bewegungsbilanz

In der Bewegungsbilanz ist eine Aktivenzu- und Passivenabnahme grundsätzlich Mittelverwendung, eine Aktivenab- und Passivenzunahme grundsätzlich Mittelherkunft.

232.1 Mögliche Modifikationen der Bewegungsbilanz

Die Bewegungsbilanzen sind in den Prüfungsberichten unterschiedlich aufgebaut[1], in der Staffel- oder der Kontoform. Die Staffelform dient zum einen dem Nachweis der Mittelherkunft und -verwendung in zwei großen Blöcken, wie in der obigen Darstellung, zum anderen der Ermittlung eines Saldos, um die Veränderungen der "flüssigen Mittel" herauszustellen, im Sinne von Kassenbeständen, Bank- und Postscheckguthaben, Scheck- und Wechselbeständen sowie kurzfristigen Forderungen. In einem weiteren Schritt lassen sich diese Posten in einem Fonds zusammenfassen, in welchem die Bewegungen zwischen den Posten des Fonds unberücksichtigt bleiben, d.h., nur noch die Fondszu- und Fondsabgänge festgestellt werden[2]. Diese Darstellungsform ähnelt dem Ausweis des in amerikanischen Geschäftsberichten üblichen "(net) working capital" (Reinumlaufvermögen)[3].

Bei der Darstellung der Bewegungsbilanz in der Kontoform wird üblicherweise Mittelverwendung und Mittelherkunft in lang-, mittel- und kurzfristige Bereiche unterteilt[4]. Auf

---

1) Vgl. auch Weilbach, Erich (A), Die Berichterstattung im Prüfungsbericht an Hand der Bewegungsbilanz, in: WPg, 8. Jg. (1955), S. 320-326.

2) Vgl. insbesondere Käfer, Karl, Kapital- und Finanzflußrechnung, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 802-816, hier: Sp. 805; derselbe, Praxis der Kapitalflußrechnung, Stuttgart 1969, S. 23 ff.

3) Vgl. ebenda, S. 24; Flohr, Günter, Bewegungsbilanzen in Geschäftsberichten deutscher Aktiengesellschaften, in: WPg, 17. Jg. (1964), S. 313-322, hier: S. 314; Harmann, Alfred, Die Bewegungsbilanz, in: DB, 25. Jg. (1972), S. 2025-2027.

4) Vgl. Flohr, Bewegungsbilanzen, S. 315; Tornieporth, Carl, Die Verwertbarkeit der Bewegungsbilanz im Prüfungsbericht, in: WPg, 7. Jg. (1954), S. 78-82; Uhlig, Bernhard, Zur Theorie der Bewegungsbilanz, in: DB, 7. Jg. (1954), S. 309-310, hier: S. 309; Verhülsdonk, Rudolf, Zur Theorie der Bewegungsbilanz und ihrer praktischen Anwendung, in: DB, 36. Jg. (1953), S. 850-851.

diese Weise soll der Berichtsempfänger darüber informiert werden, aus welchen Bereichen die Mittel kamen, die zur Finanzierung benötigt wurden und wohin sie geflossen sind. Diese Frage läßt sich allerdings nicht mit einer Darstellung der Saldenänderungen der Bilanzposten zwischen zwei Stichtagen beantworten. Das Ergebnis ist folglich ausschließlich stichtagsbezogen[1]. Wie Leffson[2] zeigt, kann eine Bewegungsbilanz, die für eine kurze Zeit nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt aufgestellt wird, die Mittelherkunft und Mittelverwendung bereits stark verändert ausweisen. Schwankungen einzelner Bilanzpositionen innerhalb der Berichtsperiode werden von Bewegungsbilanzen nicht nachgewiesen.

232.2 Aus der Bewegungsbilanz nicht ersichtliche Informationen

Die Bewegungsbilanz kann keine Informationen über künftige Finanzierungsvorgänge und damit auch nicht über die Liquidität liefern, denn sie ist eine ex post Rechnung. Für künftige Finanzierungsvorgänge und Liquiditätsuntersuchungen benötigt man prospektive Rechnungen, die allerdings auf völlig anderen Daten aufbauen[3]. Die Bewegungs-

---

1) Zu Verbesserungsvorschlägen vgl. Busse von Colbe, Walther, Aufbau und Informationsgehalt von Kapitalflußrechnungen, in: ZfB, 36. Jg. (1966), Ergänzungsheft 1, S. 82-114;
Käfer, Kapitalflußrechnung, S. 29 ff.;
Klinger, Karl, Zur Weiterentwicklung der Bewegungsbilanz, in: DB, 7. Jg. (1954), S. 657-658;
Ruberg, Carl, Externe Bilanzänderungsrechnung zur Beurteilung der Mittelbeschaffung und Mittelverwendung in der Unternehmung, in: ZfB, 30. Jg. (1960), S. 470-480, insb. S. 473 ff.;
Flohr, Günter, Die Zeitraumbilanz. Einige Bemerkungen zur "Externen Bilanzänderungsrechnung" Rubergs, in: ZfB, 30. Jg. (1960), S. 663-672, hier: S. 665.

2) Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 295.

3) Vgl. Busse von Colbe, Kapitalflußrechnungen, S. 109 ;
Käfer, Kapitalflußrechnung, S. 143 ff.;
Leffson, Kapitaldispositionsnachweis, S. 9 ff.

bilanz ist lediglich ein Instrument zu einer simplifizierten Offenlegung des Finanzflusses zwischen zwei Abschlußstichtagen. Es muß untersucht werden, wieweit dieses Instrument durch die Darstellungsform Informationen liefert, die dem Jahresabschluß nicht direkt zu entnehmen sind.

232.3 Mittelverwendung und Mittelherkunft in der Bewegungsbilanz

Bei der hier zu erörternden Bewegungsbilanz wird die Differenz zwischen den Bilanzposten an zwei Bilanzstichtagen ausgewiesen[1]. Die Bewegungsbilanz weist daher Veränderungen aus, die (1) eine Folge der betrieblichen Tätigkeit und (2) auf die Ausnutzung der Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte zurückzuführen sind. Eine Minderung der Vorräte kann z. B. einer Mittelfreisetzung durch Verkauf entsprechen oder auf Abwertungen des Vorratsvermögens zurückzuführen sein.

Veränderungen im Anlagevermögen setzen sich i.d.R. aus Zugängen, Abgängen und Abschreibungen zusammen. In einer Bewegungsbilanz sind die Zugänge Mittelverwendung und die Abschreibungen und Abgänge Mittelherkunft. Da Abschreibungen formale Verrechnungsposten sind und keine finanziellen Vorgänge auslösen, kommt die tatsächliche Mittelherkunft weitgehend aus Umsatzerlösen, sofern der Jahresabschluß ein positives Ergebnis zeigt. In der Bilanz ausgewiesene Abgänge sind nur Mittelherkunft, wenn die hierfür realisierten Verkaufserlöse nicht unter den Buchwerten liegen[2].

---

[1] Vgl. Holzer, Peter H./Schönfeld, Hanns-Martin, Die Bewegungsbilanz des veröffentlichten Jahresabschlusses in den USA , in: WPg, 15. Jg. (1962), S. 558-564, hier: S. 562;
Verhülsdonk, R(udolf), Die Darstellung der betrieblichen Finanzwirtschaft in der Bewegungsbilanz, in: DB, 5. Jg. (1952), S. 21-23.

[2] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 301 f.

Die Gliederung der untenstehenden Bewegungsbilanz ist insofern unbefriedigend, weil ein Teil der Mittelherkunft weder dem lang- und mittelfristigen noch dem kurzfristigen Bereich zugeordnet ist.

Finanzwirtschaftliche Bilanz (GmbH)

Mittelverwendung	Zeile Nr.	TDM	TDM	TDM	Mittelherkunft	Zeile Nr.	TDM	TDM	TDM
I Mittel-u.langfrist. Bereich					I Umsatzüberschuß				
Vermögenszunahme					Gewinn nach Rücklage	12		46,5	
Anlageinvestitionen	4	258,0			verdiente Anlagenabschreibungen	2/6		331,0	
Darlehen an ASW	14	6.474,2			Saldo Rechnungsabgrenzungen	21			
sonstige Forderungen	16	0,9				23/24		31,4	
Kreditanstalt Depot-A	22	321,6	7.054,7		abzüglich			408,9	
Schulden-Abnahme					Auflösung Wertberichtigungen				
Hypotheken	29	0,5			auf Lieferforderungen	28	0,3		
Kreditgewinnabgabe	33	15,0			auf unfertige Erzeugnisse	27	19,0	./. 19,3	389,6
1 u.V Bank Refinanzierung	38	551,1	566,6	7.621,3					
II Kurzfristiger Bereich					II Mittel-u.langfristiger Bereich				
Vermögenszunahme					Vermögensabnahme				
Geleistete Anzahlung	11	3,0			Anlagenabgänge	3	2,4		
Wareforderungen	12	325,4			Darlehen WTS (Altkredit	15	561,5	564,9	
Ausgebuchte Forderung	28	20,4			Schuldenzunahme				
Kassenbestand	18	1,5			Rückstellungen	29	120,8		
Postscheckguthaben	19	0,5	352,8		Kreditanstalt Darlehen WASA	37	6.284,0	6.404,8	6.971,7
Schulden-Abnahme					III Kurzfristiger Bereich				
Auftragsabwicklung A B & Co	34	2.413,5			Vermögensabnahme				
Warenschulden	35	72,3			R-,H-,B-Stoffe	8	758,8		
sonstige Verbindlichkeiten	36	65,4			unfertige Erzeugnisse	9	1.100,3		
sonstige Bankkredite	39	50,0	2.601,2	2.954,0	Vorrichtungen, Entwicklg	10	36,9		
					noch nicht abgerechn. Lieferungen	13	50,0		
					sonstige Forderungen	17	14,8		
					Bankguthaben	20	163,5		
					I+V-Bank-SonderkontoF	21	1.038,7	3.156,2	
					Schuldenzunahme				
					Rückstellungen	30		57,8	3.214,0
				10.575,3					10.575,3

Abb. 20: Gliederung der Bewegungsbilanz in lang-, mittel- und kurzfristige Bereiche[1)]

1) Quelle: Goetze, P., Musterprüfungsbericht. Sammlung von Leitfäden und Merkblättern für das praktische Vorgehen des Wirtschaftsprüfers, Wiesbaden o.J., S. 39.

Darüber hinaus muß eine Vermögenszunahme im kurzfristigen Bereich nicht einer kurzfristigen Mittelverwendung vice versa entsprechen. Die rein formale und oben kritisierte Zuordnung des Anlagevermögens als mittel- und langfristiges und des Umlaufvermögens als kurzfristiges Vermögen gibt nicht die tatsächliche Mittelbindung bzw. -freisetzung wieder.

232.4 Die Bewegungsbilanz als Informationsinstrument für den Aufsichtsrat

Die Ausführungen zeigen, daß die Bewegungsbilanz als systematisch geordnete Saldenbilanz den Mittelfluß in der Unternehmung nur dann ausreichend sichtbar macht, wenn die der Bewegungsbilanz zugrundeliegenden Bilanzen nicht durch stichtagsbedingte Zufälligkeiten und das bewußte Ausnutzen von Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechten beeinflußt bzw. manipuliert sind. Hierauf beruhende starke Schwankungen einzelner Bilanzposten können für den Aufsichtsrat weder in der Bilanz noch in der Bewegungsbilanz von Interesse sein.

Die Bewegungsbilanz liefert keine Informationen, die der Bilanzleser nicht leicht durch saldieren der Bilanz der Berichtsperiode mit der der Vorjahresperiode und ordnen nach Mittelherkunft und Mittelverwendung gewinnen könnte. Für die outsiders mit einem vergleichsweise niedrigen Informationsstand ist die Bewegungsbilanz ein nützliches - wenn auch mit den erörterten Mängeln behaftetes - bilanzanalytisches Instrument. Die Aufsichtsratsmitglieder finden sie teilweise im Geschäftsbericht oder können sie sich leicht erstellen lassen. Hierzu benötigen sie weder die Unterstützung noch die Bestätigung ihrer Richtigkeit durch den Wirtschaftsprüfer. Auch die teilweise vorgenommene Unterteilung der Bewegungsbilanz nach Fristigkeiten oder Finanzierungsarten ist weit weniger aussagefähig als ein

Finanzplan, der dem Aufsichtsrat doch wohl bekannt sein sollte. Sicher wäre für den Aufsichtsrat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ein vom Wirtschaftsprüfer geprüfter und bestätigter Finanzplan von großem Wert, doch dürfte hierfür zweifellos ein Sonderprüfungsauftrag notwendig sein. Eine aus der Bilanz abgeleitete Bewegungsbilanz, gleich welcher Form kann einen solchen Finanzplan nicht ersetzen.

Da die Bewegungsbilanz die finanziellen Bewegungen der Berichtsperiode nicht nur unvollständig, sondern teilweise auch schlechter wiedergibt als andere dem Aufsichtsrat zur Verfügung stehende Informationsquellen - wie der Finanzplan der Unternehmung -, ist sie als Informationsinstrument im Prüfungsbericht ungeeignet. Wesentliche Informationen über finanzpolitische Veränderungen oder Aktivitäten sollten im Prüfungsbericht verbal bei der Erläuterung der betreffenden Posten unter Darlegung des Ursache-Wirkungszusammenhanges, soweit vom Wirtschaftsprüfer erkennbar, aufgenommen werden. Zugegebenermaßen besteht hier für den Wirtschaftsprüfer die Gefahr, aufgrund von Informationen der Unternehmensleitung lediglich die Ansichten dieser über die tatsächlichen Ursache-Wirkungszusammenhänge zu bestätigen.

Bewegungsbilanzen liefern dem Aufsichtsrat keine neuen Informationen. Glaubt der Aufsichtsrat, eine Bewegungsbilanz für seine Entscheidungen zu benötigen, so kann er eine solche leicht selbst erstellen bzw. erstellen lassen. Alle hierfür notwendigen Informationen können dem Jahresabschluß entnommen werden.

233 Die Darstellung der Finanzlage anhand der Cash Flow

233.0 Zum Begriff "Cash Flow"

Der Begriff "Cash Flow" ist in den fünfziger Jahren in den Vereinigten Staaten geprägt worden[1]. Er wird in der amerikanischen betriebswirtschaftlichen Fachsprache in

---

[1] Vgl. Hofmann, Bilanzkennzahlen, S. 180.

Zusammenhang mit Zahlungsströmen verwendet, und zwar[1]

1. bei der Finanzplanung im Sinne von Einzahlungs- und Auszahlungsströmen,
2. in der Investitionsrechnung wiederum im Sinne von Einzahlungs- und Auszahlungsströmen, und
3. bei der Bilanzanalyse als eine auf der Grundlage des Jahresabschlusses berechnete Größe[2].

Im deutschen Schrifttum und auch in den Berichten über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung wird unter dem Cash Flow eine Größe im dritten Sinne verstanden.

Begriffe wie "net cash income", "net cash generation", "cash throw off", "cash earnings" im amerikanischen[3] und "Cash-Flow-Kennzahl"[4], "Cash-Flow-Kennziffer"[5], "Cash-Flow-Ziffer"[6] oder lediglich "Cash-Flow"[7] im deutschen Sprachgebrauch werden synonym verwendet. In dieser Untersuchung wird die aus dem Jahresabschluß durch Subtraktion oder Addition verschiedener Jahresabschlußposten berechnete Größe als Cash Flow bezeichnet. Wird der Cash Flow zu anderen Größen in Beziehung gesetzt, wird der Begriff "Cash-Flow-Kennzahl" verwendet[8].

---

1) Vgl. Leffson, Cash Flow, S. 108.

2) Vgl. u. a. Büschgen, Hans E(gon), Wertpapieranalyse, Stuttgart 1966, S. 116 ff.;
Schlembach, Helmut, Die Bewertung von Aktien. Leitfaden für Kapitalanleger und Anlageberater, München 1968, S. 87 ff.

3) Vgl. Schiecke, Knut, Der Cash Flow, in: AG, 10. Jg. (1965), S. 77-81, hier: S. 78.

4) Vgl. Voute, Michael P./Schultzke, Jürgen, Cash Flow, in: Management Enzyklopädie, 2. Bd., S. 13-20, hier: S. 16.

5) Vgl. Rätsch, Claus P., Zur Problematik von "Cash-Flow-Werten", in: WPg, 21. Jg. (1968), S. 287-290, hier: S. 289.

6) Vgl. Koch, Helmut, Erfolgsrechnung, Analyse der, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 470-476, hier: Sp. 471;
Flohr, Günter, Die Cash Flow-Analyse. Ein Beitrag zur finanzwirtschaftlichen Betrachtung des sog. Umsatzüberschusses, in: DB, 17. Jg. (1964), S. 705-711, hier: S. 705 f.

7) Vgl. Höppner, Ingo, Zur Problematik von Cash-Flow-Werten, in: WPg, 21. Jg. (1968), S. 347-348;
Schlembach, Bewertung von Aktien, S. 87 f.

8) Ähnlich der Einordnung von Flohr, Cash-Flow-Analyse, S. 705.

Wie sich zeigt, werden unterschiedliche Posten in den Cash Flow einbezogen[1]. Folglich ist es hier unmöglich, alle in Prüfungsberichten als Cash Flow bezeichneten Größen aufzuführen. Im einfachsten Fall ist der Cash Flow gleich dem Jahresüberschuß oder -fehlbetrag zuzüglich der Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Sach- und Finanzanlagevermögen. Zum Teil werden aber auch andere Jahresabschlußposten berücksichtigt, wie die Erhöhung oder Verringerung von Sonderposten mit Rücklageanteil, und es werden aperiodische Posten zu- oder abgesetzt. In einzelnen Fällen werden auch einmalige Erträge ab- und entsprechende Aufwendungen zugesetzt sowie die Fremdkapitalzinsen berücksichtigt. Da wir davon ausgehen können, daß das Weglassen oder Hinzufügen einzelner Jahresabschlußposten keinen wesentlichen Einfluß auf die grundsätzlichen Überlegungen zum Cash Flow hat, verwenden wir den Cash Flow im folgenden Sinne[2]:

	rd. DM
Bilanzgewinn	441.842
+ Zuführung zu den Rücklagen	300.000
+ Abschreibungen	1.267.980
+ Erhöhung der langfristigen Rückstellungen	178.765
Cash Flow	2.188.587

Die in diesem Cash Flow enthaltenen Größen sind sämtlich dem Jahresabschluß direkt zu entnehmen.

---

1) Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 360 ff.

2) Andere Rechnungen, die den bei der Gegenüberstellung der Mittelherkunft und -verwendung ausgewiesenen Saldo der flüssigen Mittel als Cash Flow ausweisen, bleiben hier unberücksichtigt. Für diese Rechnungen gelten die Ausführungen zur Bewegungsbilanz entsprechend.

233.1 Der Cash Flow als Finanzierungsindikator

Der Cash Flow wird bei der Darstellung der Finanzlage als Finanzierungsindikator zur Ermittlung der selbsterwirtschafteten und zur Finanzierung zur Verfügung stehenden Mittel oder bei der Darstellung der Erfolgslage als modifizierter Erfolgsindikator zur Ermittlung der Ertragskraft vorgelegt[1]. Demgemäß wird in diesem Abschnitt der Cash Flow lediglich als Finanzierungsindikator berücksichtigt, während der Cash Flow als Erfolgsindikator in Abschnitt 243 zu behandeln ist.

Zu beachten ist, daß dem Cash Flow, da er auf den Zahlen des Jahresabschlusses basiert, dieselben Prämissen zugrundeliegen wie dem Jahresabschluß[2]. Deshalb enthält auch der Cash Flow alle Mängel des Jahresabschlusses.

Der Cash Flow ist aus verschiedensten Gründen als Finanzierungsindikator ungeeignet:

- Den Cash Flow um aperiodische Erträge zu verringern und um aperiodische Aufwendungen zu erhöhen, führt finanzwirtschaftlich zu falschen Aussagen, denn die "aperiodischen Erträge haben in gleicher Weise wie die periodischen zu einem Mittelzufluß geführt, die aperiodischen Aufwendungen teilweise zu einem Mittelabfluß."[3] Die gleichen Überlegungen gelten für einmalige Aufwendungen und Erträge.
- Entsprechend dem finanzwirtschaftlichen Bindungsgedanken ist es richtig, daß langfristige Rückstellungen als positive oder negative Größe in den Cash Flow einbezogen werden. Abgesehen von den Abgrenzungsschwierigkeiten

---

1) Vgl. zu diesen grundsätzlichen Möglichkeiten Leffson, Cash Flow, S. 108.

2) Vgl. derselbe, Bilanzanalyse, Tz 366.

3) Ebenda, Tz 380.

zwischen langfristigen und kurzfristigen Rückstellungen[1] - es gibt formell kurzfristige Rückstellungen, die der Unternehmung langfristig zur Verfügung stehen[2] - ist es fraglich, ob es zweckmäßig ist, den Einfluß kurzfristiger Rückstellungen auf die Finanzierung zu vernachlässigen.

- Sonderposten mit Rücklageanteil stehen der Unternehmung teils lang- teils kurzfristig (wie Sonderposten gem. § 6 b EStG) zur Finanzierung zur Verfügung. Bei den langfristigen Sonderposten mit Rücklageanteil steht der Eigenkapitalanteil langfristig, die Steuerschuld mittelfristig zur Verfügung[3]. Während die Zuführungen, als Finanzierungsmittel in den Cash Flow einbezogen werden müssen, ist bei Auflösungen nur der Eigenkapitalanteil vom Cash Flow abzusetzen, da der Steueranteil bereits im Steueraufwand der Auflösungsperiode enthalten ist[4].

- Aus dem Umlaufvermögen zur Verfügung stehende Kapitalfreisetzungen werden nicht im Cash Flow erfaßt. Der diesem Vorgehen zugrundeliegenden Überlegung, im Umlaufvermögen freigesetzte Mittel würden kurzfristig wieder im Umlaufvermögen investiert, ist nicht vorbehaltlos zuzustimmen. Bei einer Reduzierung der Vorräte aufgrund eines neuen Fertigungsprogramms kann eine Schrumpfung des Umlaufvermögens durchaus zu einer langfristigen Mittelfreisetzung führen.

Ein brauchbarer Finanzierungsindikator müßte zeigen, welche von der Unternehmung erwirtschafteten Mittel für noch näher zu bestimmende Investitionen, Gewinnausschüttungen und Schuldentilgung eingesetzt werden können[5]. Im Cash Flow dagegen sind nur solche Mittel ausgewiesen, die der Unternehmung im Berichtsjahr zugeflossen sind und über die in-

---

[1] Vgl. Flohr, Cash-Flow-Analyse, S. 708

[2] Vgl. Leffson, Cash Flow, S. 114.

[3] Vgl. derselbe, Bilanzanalyse, Tz 376.

[4] Vgl. ebenda, Tz 377.

[5] Vgl. ebenda, Tz 386.
Holzer/Schönfeld, Bewegungsbilanz, S. 562.
Nach Flohr weist der Cash Flow den durch die selbst erwirtschafteten Mittel geschaffenen Finanzierungsspielraum nach, Flohr, Cash-Flow-Analyse, S. 709.

zwischen längst disponiert worden ist. Auch diese Mittel werden durch den Cash Flow nicht vollständig wiedergegeben werden.

Die Herausstellung partieller Informationen, wie dem Cash Flow, birgt die Gefahr von Fehlinterpretationen der Finanzlage. Sollen dem Aufsichtsrat die in der Berichtsperiode erwirtschafteten Finanzmittel, die zur Investitionsfinanzierung und Schuldenrückzahlung zur Verfügung standen, gezeigt werden, so müssen sämtliche in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen und als Geld zugegangenen Erträge berücksichtigt werden, denn "alle als Ertrag der Unternehmung zufließenden Mittel zuzüglich aller Kapitaleinlagen und Kredite stehen jeweils für alle an dem betreffenden Zeipunkt zu finanzierenden Auszahlungen zur Verfügung."[1)]

Ändert sich der Cash Flow im Zeitablauf, dann ist zu fragen, welche Bestandteile sich geändert haben, d. h. welche Posten durch besonders starke Änderungen dafür ursächlich waren. Diese Frage läßt sich jedoch weder durch Betrachtung der ermittelten Größe Cash Flow noch durch Untersuchungen der einzelnen Bestandteile des Cash Flow beantworten. Hierzu muß vom Aufsichtsrat auf die Gewinn- und Verlustrechnung zurückgegriffen werden.

Es hat sich gezeigt, daß der Cash Flow keine Informationen zur Beurteilung der Finanzierungskraft enthält, weil er

(1) die in der Berichtsperiode erwirtschafteten Mittel unvollständig ausweist und

(2) keine Informationen liefert, die nicht dem Jahresabschluß direkt zu entnehmen wären.

---

1) Leffson, Cash Flow, S. 112.

233.2 Cash-Flow-Kennzahlen zur Finanzlage

Innerhalb der Darstellung der Finanzlage wird der Cash Flow auch zu anderen Größen in Beziehung gesetzt, um unter anderem zu zeigen, wieweit der Cash Flow der Berichtsperiode zur Schuldentilgung reicht, vor allem:

$$\frac{\text{Gesamtverschuldung in DM}}{\text{Cash Flow in DM}} = \text{Gesamtverschuldung im Verhältnis zum Cash Flow}$$

$$\frac{\text{kurzfristige Verschuldung in DM}}{\text{Cash Flow in DM}} = \text{kurzfristige Verschuldung im Verhältnis zum Cash Flow}$$

Die Kritik an den Cash-Flow-Kennzahlen basiert auf der Darstellung der Mängel des Cash Flow und der Mängel der Kennzahlen. Man betrachte beispielsweise die Kennzahlen Gesamtverschuldung in DM im Verhältnis zum Cash Flow in DM bei einer großen Unternehmung des Fahrzeugbaus[1]:

	1964	1965	1966	1967	1968	1969
Kennzahl	3,3	0,9	2,2	2,6	3,1	2,1

Abb. 21: Entwicklung der Kennzahl Gesamtverschuldung : Cash Flow am Beispiel einer Unternehmung des Fahrzeugbaus

Es fragt sich, was der Informationsempfänger aus dieser Kennzahl und ihrer Entwicklung entnehmen kann. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man, wenn man die Kennzahlen kurzfristige Verschuldung in DM im Verhältnis zum Cash Flow in DM bildet[2].

---

1) Vgl. Hofmann, Bilanzkennzahlen, S. 311. Hofmann definiert Gesamtverschuldung als Verbindlichkeiten minus liquide Mittel (Posten III. B. 3-6 der aktienrechtlichen Gliederung), ebenda, S. 199.

2) Vgl. die Beispiele bei Hofmann, Bilanzkennzahlen, S. 316 f.

Durch das Inbeziehungsetzen zweier Größen wie Gesamtverschuldung oder kurzfristige Verschuldung und Cash Flow werden die realen multikausalen Wirkungszusammenhänge simplifiziert dargestellt. Die Berichtsempfänger müßten bei einer größer werdenden Kennzahl bei der betreffenden Unternehmung eine sinkende Finanzierungskraft vermuten können. Die Vielzahl der in diese Kennzahl eingehenden Faktoren läßt einen solchen Schluß jedoch nicht zu. Es ist wenig wahrscheinlich, daß die in Abbildung 21 dargestellte Entwicklung die Veränderung der finanziellen Situation in den betreffenden Jahren hinreichend wiedergibt.

Weder der Cash Flow selbst noch Cash-Flow-Kennzahlen liefern den Entscheidungsorganen Informationen zur Finanzlage.

24 Die Darstellung der Erfolgslage

240 Die Entwicklung der Erfolgsposten

Eine Darstellung der Erfolgslage wird i.d.R. mit der Gegenüberstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Berichts- und der Vorperiode beginnen. Wenn dieser Periodenvergleich für den Aufsichtsrat auch von Interesse ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß diese Zahlen in der Mehrzahl der Geschäftsberichte in Zusammenhang mit dem Ausweis der Gewinn- und Verlustrechnung mit geliefert werden. Da wesentliche Veränderungen auch von Erfolgsposten Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts sind, erübrigt sich nicht nur in diesem Fall eine solche Gegenüberstellung innerhalb der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage".

241 Die Aufgliederung einzelner Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Innerhalb der Darstellung der Erfolgslage werden, abgesehen von den an anderer Stelle dargestellten Umsatzerlösen einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert. Auch hier handelt es sich um ergänzende oder wesentliche Angaben zu heterogen zusammengesetzten Posten. Derartige Aufgliederungen sind jedoch nach § 166 Abs. 1 Satz 3 Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts. Sie können nicht Gegenstand einer freiwilligen Berichterstattung sein und gehören daher nicht in die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage".

252 Die Ermittlung des ordentlichen Betriebsergebnisses

Das ordentliche Betriebsergebnis wird dadurch ermittelt, daß außerordentliche Erfolgsposten vom Jahresüberschuß ab- oder hinzugesetzt werden. Dies ist erforderlich, da das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 157 AktG wenig informativ ist. Die zur Beurteilung der Entwicklung der Unternehmung wichtige Information, welches Ergebnis aus der Geschäftstätigkeit resultiert, wird im Schema gemäß § 157 AktG nicht gegeben. Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß das Eleminieren der außerordentlichen Erfolgsposten aus dem ordentlichen Betriebsergebnis zu einer besseren Beurteilung des Jahresabschlusses führt[1].

Da in der aktienrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung nur die wesentlichsten außerordentlichen Erträge und ein Teil der außerordentlichen Aufwendungen offen ausgewiesen werden, kann sich eine Darstellung, die den Aufsichtsrat ausreichend informieren soll, nicht auf eine Umgliederung beschränken[2]. Vielmehr sind in das außerordentliche Ergebnis einzubeziehen

(1) alle in der aktienrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung nicht offen ausgewiesenen Kürzungen und Erhöhungen früherer Aufwendungen, z. B. der Nachholaufwand für eine im Vorjahr zu niedrig bemessene Rückstellung[3],
(2) alle aus Bewertungsänderungen resultierenden außerordentlichen Erfolgsposten und
(3) alle typisch einmaligen Aufwendungen und Erträge[4].

---

[1] Vgl. u. a. Leffson, GoB, S. 124 f; derselbe, Bilanzanalyse, Tz 182 ff.

[2] Vgl. ebenda.

[3] Die im einzelnen einzubeziehenden Erfolgskomponenten zeigt Leffson in einer Darstellung der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge, Leffson, GoB, S. 175.

[4] Vgl. ebenda, S. 176.

Die aus Bewertungs- und Abschreibungsänderungen resultierenden Erfolgsveränderungen werden, allerdings saldiert, im Geschäftsbericht als Unterschiedsbetrag (§ 160 Abs. 2 AktG) angegeben, sofern sie eine bestimmte Größenordnung überschreiten[1]. Zu den Aufgaben des Prüfungsberichts dürfte gehören, alle solche Bewertungs- und Abschreibungsänderungen, auch unterhalb der Toleranzgröße des § 160 AktG bei der Erläuterung der einzelnen Jahresabschlußposten zu erwähnen.

Ohne Frage wäre es für den Aufsichtsrat von größtem Wert, eine Zusammenstellung aller vorstehend aufgeführten außerordentlichen Erfolgskomponenten und damit eine Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zu erhalten. Hier läge wirklich eine wichtige Aufgabe für den Wirtschaftsprüfer. Eine derartige Zusammenfassung der über den Bericht verstreuten Einzelhinweise würde einen nützlichen "Bericht über die wirtschaftliche Lage" ergeben. Er würde kaum zusätzliche Arbeit verursachen, da der Prüfer mit allen Informationen, die hier zu geben sind, aufgrund seiner Prüfung vertraut sein muß.

Während verschiedene Instrumente und Inhalte der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" sich bei einer näheren Untersuchung als wenig wertvoll erwiesen haben, ist hier nun die Möglichkeit gegeben, einen Gesamtüberblick vorzulegen, der an keiner anderen Stelle des Prüfungsberichts gegeben werden kann. Damit würde der Aufsichtsrat eine Information erlangen, die ihm sonst nicht zugänglich ist und die er nur mit großer Mühe aus den Einzelhinweisen im Prüfungsbericht zusammenstellen könnte. Für den Aufsichtsrat hätte diese Darstellung den großen Vorteil gegenüber anderen Versuchen, sich einen Überblick über das ordentliche und außerordentliche Ergebnis zu verschaffen, daß diese Information von Wirtschaftsprüfer gegeben und damit ausdrücklich "bestätigt" wird.

---

[1] Vgl. Abschn. 220.1.

Ob und wieweit diese Chance bei den üblichen "Darstellungen der wirtschaftlichen Lage" genutzt wird, ist unbekannt, doch ist aufgrund der Hinweise im Schrifttum zu vermuten, daß der Bericht über die ordentlichen und außerordentlichen Erfolgskomponenten nicht so umfassend ist, wie es erwünschenswert wäre, und daß teilweise auf eine derartige Zusammenfassung gänzlich verzichtet wird.

243 Die Darstellung der Erfolgslage mit dem Cash Flow

243.0 Der Cash Flow als Erfolgsindikator

Wie oben dargestellt, findet die aus dem Jahresabschluß abgeleitete Cash Flow Größe in den Prüfungsberichten unterschiedliche Verwendung. Teils wird sie im Rahmen der Darstellung der Finanzlage als Finanzierungsindikator, teils als Erfolgsindikator zur Ermittlung der Ertragskraft der Unternehmung verwendet. In beiden Fällen handelt es sich weitgehend um dieselbe, oben dargestellte Größe[1]. Durch Bildung des Cash Flow sollen (1) die Fehler eliminiert werden, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, einzelne Größen schätzen zu müssen (Ungewißheitsproblem), und eventuell (2) die positiven und negativen Erfolgsbeiträge eliminiert werden, die in keinem Zusammenhang mit dem periodengerechten Leistungsertrag stehen[2].

Zunächst muß wiederum beachtet werden, daß der Cash Flow dieselben Mängel wie der Jahresabschluß enthält. Zur Beantwortung der Frage, ob er eine größere Aussagekraft als der Bilanzgewinn besitzt, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Mängel des Bilanzgewinns auf der mangelhaften Ermittlung von Aufwendungen und Erträgen beruhen. Diese Mängel lassen sich nicht dadurch beseitigen, daß man dem Perioden-

---

[1] Vgl. die Ausführungen in Abschn. 233.1.

[2] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 388 ff.

ergebnis einzelne Posten, die vorher als Aufwand abgesetzt wurden, nun wieder hinzufügt, wie die Abschreibungen und Zuführungen zu den Rücklagen, und dafür andere, im Jahresüberschuß nicht berücksichtigte Posten, hinzufügt oder absetzt, wie die Sonderposten mit Rücklageanteil.

Da bei der Errechnung des Cash Flow der Jahreserfolg um die Abschreibungen erweitert wird, hat die Bemessung derselben auf die so gewonnene Cash Flow Größe keinen Einfluß. Damit besitzt der Cash Flow zwar den Vorteil, frei von Abschreibungsfehlern zu sein, doch die Veränderungen der Periodenerfolge werden nur sehr unzureichend wiedergegeben[1]. Da Abschreibungen häufig ein Vielfaches des Periodenerfolges betragen, wirkt sich beispielsweise eine Verdoppelung des Periodenerfolges bei gleichbleibenden hohen Abschreibungen im Cash Flow folgendermaßen aus[2]:

	Vorjahr DM	Berichtsjahr DM
Jahreserfolg	50,--	100,--
Abschreibungen	200,--	200,--
Cash Flow	250,--	300,--

Die unterschiedliche Größenordnung von Jahreserfolg und Abschreibungen läßt es fragwürdig erscheinen, daß ein durch Abschreibungen erweiterter Periodenerfolg eine bessere Erfolgsmessung gewährleistet.

---

[1] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 390.
[2] Vgl. ebenda.

Auch Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen werden, da sie zwangsläufig Schätzungsfehler enthalten, die bei einem Hinzufügen oder Absetzen vom Cash Flow aus den gleichen Gründen wie die Abschreibungen untergehen, in den Cash Flow einbezogen. Unterschiedlich sind Verminderungen zu den Rückstellungen zu behandeln, denn Rückstellungen vermindern sich sowohl durch Inanspruchnahme wie durch die Auflösung nicht benötigter Beträge[1]. Eine Inanspruchnahme muß wie im Jahresabschluß erfolgsneutral behandelt werden und darf deshalb nicht in einen Erfolgsindikator eingehen. Werden Rückstellungen aufgelöst, weil der Rückstellungsgrund entfällt, dann handelt es sich um einen aperiodischen Ertrag, der vom Cash Flow abzusetzen ist. Waren Rückstellungen zu niedrig bemessen, so müßte der Fehlbetrag als aperiodischer Aufwand hinzugefügt werden; das ist aber nicht üblich.

Will man mit einem Erfolgsindikator die "ordentlichen" Erfolgskomponenten der Berichtsperiode zeigen, so ist die in diesem Fall übliche Handhabung, beim Cash Flow aperiodische Erträge ab- und Aufwendungen wieder hinzuzusetzen, grundsätzlich richtig[2]. Allerdings darf hierzu nicht auf die in der Gewinn- und Verlustrechnung unvollständig ausgewiesenen aperiodischen Erfolgsgrößen zurückgegriffen werden; der Wirtschaftsprüfer müßte die Höhe der aperiodischen Größen seinen Prüfungsunterlagen entnehmen.

Wie die Ausführungen zeigen, eignet sich der Cash Flow, wie er üblicherweise verwendet wird, nicht zur Darstellung der Ertragskraft. Zwar ließen sich in den Erfolgsgrößen steckende Schätzfehler durch das Absetzen oder Hinzufügen dieser Posten zum Periodenerfolg teilweise eliminieren, doch gibt, bedingt durch die Größe dieser Posten, der so errechnete Cash Flow nicht die für das Berichtsjahr repräsentative Ertragskraft wieder.

---

[1] Vgl. Leffson, Cash Flow, S. 122.

[2] Vgl. derselbe, Bilanzanalyse, Tz 400.

243.1 Cash-Flow-Kennzahlen zur Erfolgslage

Nicht selten wird der Cash Flow als Erfolgsindikator in Kennzahlen zur Darstellung der Erfolgslage eingesetzt. Der Cash Flow wird zu solchen Größen in Beziehung gesetzt, die für eine Rentabilitätsbetrachtung[1)] geeignet erscheinen. Kennzahlen analog zur Umsatzrentabilität, Gesamtkapitalrentabilität oder Eigenkapitalrentabilität werden dargestellt, wobei an Stelle des Periodenergebnisses der Cash Flow in die Kennzahlen eingesetzt wird. Statt zum Eigenkapital wird der Cash Flow auch zum Aktiennennwert in Beziehung gesetzt. Folgende Kennzahlen werden unter anderem berechnet:
(alle Größen in DM)

$$\frac{\text{Cash Flow X 100}}{\text{Eigenkapital}} = \text{Eigenkapitalrentabilität in \%}$$

$$\frac{\text{Cash Flow X 100}}{\text{Gesamtkapital}} = \text{Gesamtkapitalrentabilität in \%}$$

$$\frac{\text{Cash Flow X 100}}{\text{Umsatz}} = \text{Umsatzrentabilität in \% (Umsatzverdienstrate)}$$

$$\frac{\text{Cash Flow (in Mill DM)}}{\text{Anzahl der Aktien je DM nominal}} = \text{Cash Flow in DM/Aktie}$$

Die Kritik am Cash Flow als Erfolgsindikator gilt auch für alle Cash-Flow-Kennzahlen. Wenn der Cash Flow kein brauchbarer Erfolgsindikator ist, so liefern auch Cash-Flow-Kennzahlen zur Erfolgslage keine zusätzlichen Informationen. Weder der Cash Flow selbst noch durch ihn abgeleitete Zahlen geben ein periodengerechtes Bild der Erfolgslage.

---

1) Zum Begriff "Rentabilität" und insbesondere zum Rentabilitätsstreben vgl. Pack, Ludwig, Maximierung der Rentabilität als preispolitisches Ziel, in: Zur Theorie der Unternehmung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg (hg. v. Helmut Koch), Wiesbaden 1962, S. 73-135, insb. S. 77;
derselbe, Rationalprinzip und Gewinnmaximierungsprinzip, in: ZfB, 31. Jg. (1961), S. 207-220;
derselbe, Rationalprinzip, Gewinnprinzip und Rentabilitätsprinzip, in: ZfB, 35. Jg. (1965), S. 525-551.

244 Kennzahlen zur Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

Bei den Rentabilitätskennzahlen werden vorwiegend die Eigenkapital- und Gesamtkapitalrentabilität errechnet, indem der Jahresüberschuß zum Eigen- und/oder Gesamtkapital in Beziehung gesetzt wird. Bei Errechnung der Umsatzrentabilität wird analog dazu der Jahresüberschuß zu den Umsatzerlösen in Beziehung gesetzt.

Die Wirtschaftlichkeitskennzahlen sollen das Verhältnis von Einsatz (Faktorverzehr oder Aufwand) und Ergebnis (Ertrag) wiedergeben[1].

Während hinter den Rentabilitätskennzahlen die Frage nach dem Ergebnis des Einsatzes von Eigen- und Gesamtkapital steht[2], sollen Wirtschaftlichkeitskennzahlen im Periodenvergleich Veränderungen der Relation Faktoreinsatz und Unternehmensleistung zeigen. Dabei gehen in Kennzahlen zur Kapitalrentabilität alle Mängel ein, die auch die Größen Jahresüberschuß und Eigen- bzw. Gesamtkapital aufweisen. Mit Wirtschaftlichkeitskennzahlen lassen sich Verschiebungen im Faktorgefüge darstellen, welche sich im Betriebsergebnis niedergeschlagen haben. Die Veränderungen einiger wichtiger Kostenbestandteile können auf diese Weise gezeigt werden. Pflichtgemäß müssen diese Informationen auch den Erläuterungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sein. Eine Wiederholung in dem hier untersuchten Berichtsteil bringt nichts Neues.

---

[1] Vgl. dazu Heinen, Edmund, Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Das Zielsystem der Unternehmung, in: Die Betriebswirtschaft in Forschung und Praxis (Hg Edmund Heinen u. a.), Bd. 1, 2. Aufl., Wiesbaden 1971, S. 67 f.

[2] Vgl. Leffson, Bilanzanalyse, Tz 57 ff.

Die Ausführungen lassen erkennen, daß auch die Kennzahlen zur Rentabilität und Wirtschaftlichkeit dem Aufsichtsrat keine zusätzlichen Informationen zur Ausübung seiner Kontrollfunktion liefern. Zur Darstellung der Rentabilität und Wirtschaftlichkeit und der einer Veränderung dieser Größen zugrundeliegenden Ursachen sind andere Daten - über die der Vorstand und i.d.R. auch der Aufsichtsrat verfügen - erforderlich. Will der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht hierzu nicht lediglich die Ansichten der Unternehmensleitung wiedergeben, so sind über die Prüfungshandlungen erheblich hinausgehende Untersuchungen und Urteile über die Einflußfaktoren der Veränderungen, die der Jahresabschluß selbst nicht liefern kann, notwendig[1].

Kennzahlen zur Rentabilität und Wirtschaftlichkeit liefern keine Informationen, deren Ursachen dem Aufsichtsrat nicht bereits bekannt sind oder aus dem Prüfungsbericht erkennbar sind.

---

[1] Adler/Düring/Schmaltz führen aus, daß der Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses "über den Rahmen der Pflichtprüfung hinausgehende Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsuntersuchungen" vornehmen lassen kann, sofern dies die Lage der Gesellschaft erfordere. Adler/Düring/Schmaltz, Prüfung, § 171 Tz 9.

25 Die Irrelevanz der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" für den Aufsichtsrat

Es war zu untersuchen, ob und wieweit der Berichtsteil "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" dem Aufsichtsrat Informationen liefert, die dem Aufsichtsrat seine Kontrollaufgabe erleichtern, aber nicht bereits notwendiger Bestandteil des Geschäftsberichts oder des Prüfungsberichts sind. Die Untersuchung geht von der Annahme aus, daß Geschäft- und Prüfungsbericht alle Pflichtangaben enthalten und der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen Verpflichtungen in der Berichtsperiode nachgekommen ist.

Die Untersuchung der Bestandteile des Berichtsteils "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" zeigt, daß dem Aufsichtsrat hierdurch zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Berichtsangaben keine relevanten Informationen geliefert werden, den:

1. Zahlreiche Instrumente, mit denen die "wirtschaftliche Lage" dargestellt wird, liefern Informationen, die teils nicht eindeutig, teils unvollständig sind und falsch interpretiert werden können. Das spricht gegen die Verwendung dieser Instrumente im Prüfungsbericht. Der Mangel beruht (1) darauf, daß in das bilanzanalytische Instrumentarium die Werte des Jahresabschlusses eingehen, (2) auf der Konstruktion des bilanzanalytischen Instrumentariums selbst und (3) auf der Gefahr, daß die dargestellten Ergebnisse vom Berichtsempfänger falsch interpretiert werden.

2. Der Berichtsteil enthält weitgehend Informationen, die dem Aufsichtsrat entweder (1) bekannt sind oder (2) zum Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts gehören oder (3) dem Jahresabschluß direkt zu entnehmen sind. Informationen, die

zu den pflichtmäßigen Aufgliederungen und Erläuterungen der Bestandteile des Jahresabschlusses gehören, müssen in den Erläuterungsteil des Prüfungsberichts aufgenommen werden. Eine Wiederholung in der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" hätte nur dann Sinn, wenn hier alle für den Berichtsempfänger wesentlichen Feststellungen des Wirtschaftsprüfers festgehalten würden. Der Literatur ist nicht zu entnehmen, daß in diesem Berichtsteil auf wichtige Prüfungsergebnisse hingewiesen wird. Das Argument, die Aufsichtsratsmitglieder hätten nicht die Zeit, den Bericht des Wirtschaftsprüfers durchzuarbeiten[1], kann angesichts des expliziten gesetzlichen Auftrages an die Aufsichtsratsmitglieder - wobei sie auf die Einzelangaben stoßen würden - nicht verfangen. Viel beschäftigte Aufsichtsratsmitglieder müssen diese Arbeit dann in geeigneter Weise delegieren und sich von den hiermit Beauftragten unterrichten lassen. Der Wirtschaftsprüfer kann eine solche Aufgabe durch Zusammenfassung aller seines Erachtens für den Aufsichtsrat wichtigen Feststellungen erleichtern, ohne ihnen damit die Aufgabe der Lektüre abnehmen zu können.

Nichts spricht dafür, daß durch die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" - wie sie derzeit präsentiert wird - den Aufsichtsratsmitgliedern gezeigt wird, was hinter den Zahlen des Jahresabschlusses steht[2]. Dieser Zweck soll vielmehr kraft Gesetz durch die Aufgliederungen und Erläuterungen der Jahresabschlußposten gemäß § 166 Abs. 1 Satz 3 AktG erfüllt werden. So ist die Kritik Schneiders[3] berechtigt, der anläß-

---

[1] Vgl. Ludewig, Wirtschaftliche Lage, S. 75

[2] Vgl. ebenda.

[3] Vgl. Schneider, Ernst, Publizität und Abschlußprüfung vom Standpunkt der Wirtschaft, in: Wirtschaftsprüfung als Element gesunder Wirtschaftsentwicklung. Bericht über die Fachtagung des IdW am 27. und 28. Januar 1955, Bd. 10 der Schriftenreihe des IdW (Hg), Düsseldorf 1956, S. 53-72, hier: S. 67.

lich einer Fachtagung des Instituts der Wirtschaftsprüfer die schematischen Liquiditätsberechnungen und kursorischen Rentabilitätserläuterungen als völlig wertlos bezeichnet, weil sie nicht genügend vertieft sind.

Es ist auch nicht einsichtig, wieso der Prüfungsbericht durch die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" erst oder überhaupt zum Gutachten wird[1]. "Begutachtung ist die umfassende, sachgerechte Beurteilung von Tatsachen oder empirisch gehaltvollen Sachverhalten durch eine geeignete Person oder Personengruppe (Gutachter), die im Auftrage einer anderen Person oder Institution (Auftraggeber) abgegeben wird und die bestimmte, im Auftrag sachlich abgegrenzte, Informationswünsche erfüllen soll."[2] Es scheint bedenklich, die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" als Gutachten zu bezeichnen, denn für die Erfüllung einer Begutachtungsaufgabe reicht es nicht aus, Zusammenstellungen der dem Informationsempfänger bekannten Ausgangsdaten vorzulegen. Sollte dieser Berichtsteil tatsächlich den Charakter eines Gutachtens haben, so wäre eine sorgfältige Erörterung der vorgenommenen Schätzungen und Bewertungen sowie der den Veränderungen zugrundeliegenden Ursachen erforderlich. Derartige Informationen liefert die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" jedoch nicht.

Lediglich die Ermittlung des ordentlichen Betriebsergebnisses, die der Abschlußprüfer aufgrund seiner Prüfungsunterlagen weitgehend ohne weitere Prüfungshandlungen vornehmen kann, ist für den Aufsichtsrat von Relevanz. Hierbei wären auch erhebliche Veränderungen, die sich erst durch Kumulation von Veränderungen einzelner Jahresabschlußposten ergeben, in ihrer Gesamtauswirkung darzustellen. Ferner sollten dann auch die Auswirkungen von Bewertungsmaßnahmen auf das Periodenergebnis, die unterhalb der Toleranzgrenze des § 160 Abs. 2 AktG liegen, dargestellt werden. Ob und wieweit in der "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" ausreichende Angaben hierüber gemacht werden, ist unbekannt.

---

1) Vgl. Oechsner, Gestaltungsmöglichkeiten, S. 15.

2) Grünefeld, Klaus-Peter, Das betriebswirtschaftliche Gutachten, Bd. 7 der Schriftenreihe des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (hg. v. Ulrich Leffson), Düsseldorf 1972, S.23.

3 Ergebnis

Die Abschlußprüfer sind gemäß § 166 AktG 1965 verpflichtet, über das Ergebnis der aktienrechtlichen Jahresabschlußprüfung schriftlich zu berichten. Der geprüfte Jahresabschluß wird zusammen mit dem vom Abschlußprüfer erteilten oder eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk, daß der Bestätigungsvermerk verweigert wurde, veröffentlicht (§ 178 AktG). Der Bestätigungsvermerk hat die outsiders über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Buchführung und des Geschäftsberichts zu unterrichten. Der gemäß § 166 AktG vom Abschlußprüfer zu erstellende Prüfungsbericht ist dagegen nur den insiders (Vorstand und Aufsichtsrat) zugänglich. In einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts, der als "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" oder in ähnlicher Weise bezeichnet wird, werden die Werte des Jahresabschlusses mit bestimmten bilanzanalytischen Instrumenten analysiert.

Es war Aufgabe dieser Arbeit zu untersuchen, ob

1. eine rechtliche Verpflichtung zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage besteht und
2. ob und wieweit dieser Berichtsteil für die Aufsichtsratsmitglieder relevante Informationen enthält.

Die Untersuchung zeigt, daß zur "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" keine rechtliche Verpflichtung besteht. Weder aus dem Wortsinn des Gesetzes noch aus der Gesetzesinterpretation ist eine derartige Verpflichtung zu entnehmen. Dagegen zeigt die Diskussion im Rechts- und Wirtschaftsausschuß, daß der Gesetzgeber diesen Berichtsteil für möglicherweise nützlich hält, ihn aber doch nicht vorschreiben wollte. Auch ist in dieser Frage keine Rechtsfortbildung betrieben worden oder ein Gewohnheitsrecht entstanden.

Die Untersuchung zeigt ferner, daß unter den gesetzten Prämissen die "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" dem Aufsichtsrat lediglich Informationen liefert, die (1) teils nicht eindeutig, teils unvollständig sind und falsch interpretiert werden können oder aber (2) dem Aufsichtsrat entweder bekannt sind oder (3) zum Pflichtbestandteil des Prüfungsberichts gehören oder (4) schließlich dem Jahresabschluß direkt zu entnehmen sind.

Da für eine "Darstellung der wirtschaftlichen Lage" keine rechtliche Verpflichtung besteht, und dieser Berichtsteil darüber hinaus für den Aufsichtsrat keine Informationen enthält, die den eingangs aufgestellten Kriterien gerecht werden, ist ein Berichtsteil des in Abschnitt 01 dargestellten Inhalts fehl am Platz.

Literaturverzeichnis

Adler, Hans, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers nach dem Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes, in: AG, 5. Jg. (1960), S. 207-211, (Prüfungsbericht)

Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, Bd. 1, 4. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1968, (Rechnungslegung)

Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, Bd. 2, 4. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1971, (Prüfung)

Artz, Heinz, Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bericht des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Hausarbeit für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Kempen 1966

Bauer, Walter, Die Bewegungsbilanz und ihre Anwendbarkeit insbesondere als Konzernbilanz, in: ZfhF, 20. Jg. (1926), S. 458-544

Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred/Hueck, Götz (Baumbach-Hueck), Aktiengesetz, Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 23, 13. völlig neu bearb. Aufl., München 1968

Beham, Peter, Das deutsche Pflichtprüfungswesen, Berlin 1940

Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission (hg. v. der ständigen Deputation des deutschen Juristentages), Mannheim-Berlin-Leipzig 1928

Blum, Lothar P.A., Die Bewegungsbilanz in der funktionalen Planungsrechnung, in: ZfB, 30. Jg. (1960), S. 177-182

Bouffier, Willy, Kennziffern im betrieblichen Rechnungswesen, in: Der österreichische Betriebswirt, 2. Jg. (1952), (Kennziffern)

Brönner, Herbert, in Großkommentar AktG, 3. neu bearb. Aufl. Bd. 2, Berlin 1970

Büschgen, Hans E(gon), Wertpapieranalyse, Stuttgart 1966

Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen, abgedruckt in: Bank-Betrieb, 15. Jg. (1975), S. 55-59

Bundestags-Drucksache IV 3292

Busse von Colbe, Walther, Aufbau und Informationsgehalt von Kapitalflußrechnungen, in: ZfB, 36. Jg. (1966), Ergänzungsheft 1, S. 82-114, (Kapitalflußrechnungen)

Bussmann, Karl F., Betreuung und Prüfung der Unternehmungen, 19. Lieferung der Reihe "Die Wirtschaftswissenschaften" (Hg Erich Gutenberg), Wiesbaden 1960

Clever, Werner, Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bericht des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Hausarbeit für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Köln 1966, (Darstellung)

le Coutre, Walter, Rohbilanz, in: Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens (hg. v. Karl Bolt), 4. Bd., 2. vollständig neu gestaltete Aufl., Stuttgart 1957, Sp. 2311-2314

Eich, Wilhelm, Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß einer Aktiengesellschaft, 3. erw. und vertiefte Aufl., Berlin 1944

Elmendorff, Wilhelm, Berichterstattung über die finanziellen Verhältnisse im Prüfungsbericht, in: Kapitalausstattung der Unternehmung, Bd. 6 der Schriftenreihe des IdW (Hg), S. 169-179, (Finanzielle Verhältnisse)

Enneccerus, Ludwig/Nipperdey, Hans Carl (Enneccerus-Nipperdey), Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbbd., 15. neubearb. Aufl., Tübingen 1959, (Allgemeiner Teil)

Eßer, J., Gliederungsvorschriften, Bewertung, Gewinnverwendung und Pflichtangaben nach dem Aktiengesetz 1965, in: AG, 10. Jg. (1965), S. 310-319

Flohr, Günter, Bewegungsbilanzen in Geschäftsberichten deutscher Aktiengesellschaften, in: WPg, 17. Jg. (1964), S. 313-322, (Bewegungsbilanzen)

Flohr, Günter, Die Cash-Flow-Analyse. Ein Beitrag zur finanzwirtschaftlichen Beurteilung des sog. Umsatzüberschusses, in: DB, 17. Jg. (1964), S. 705-711, (Cash-Flow-Analyse)

Flohr, Günter, Die Zeitraumbilanz. Einige Bemerkungen zur "Externen Bilanzänderungsrechnung" Rubergs, in: ZfB, 30. Jg. (1960), S. 663-672

Forster, Karl-Heinz, Neue Pflichten des Abschlußprüfers nach dem Aktiengesetz von 1965, in: WPg, 18. Jg. (1965), S. 584-606, (Neue Pflichten)

Fielinghaus, Otto, Der Beruf des Wirtschaftsprüfers. Ausbildungs- und Organisationsgrundsätze, Berlin 1931

Girgensohn, Werner, Der Aufgabenbereich des aktienrechtlichen Abschlußprüfers, in: WPg, 8. Jg. (1955), S. 153-156,(Aufgabenbereich)

Goerdeler, Reinhard, Geschäftsbericht, Konzernbericht und "Abhängigkeitsbericht" aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers, in: WPg, 19. Jg. (1966), S. 113-126

Goetze, P., Musterprüfungsbericht. Sammlung von Leitfäden und Merkblättern für das praktische Vorgehen des Wirtschaftsprüfers, Wiesbaden o. J.

Greiffenhagen, Hermann, Wirtschaftsprüfung und aktienrechtliche Pflichtprüfung. Ein Rückblick und Ausblick, in: WPg, 19. Jg. (1966), S. 559-564

Grünefeld, Klaus-Peter, Das betriebswirtschaftliche Gutachten, Bd. 7 der Schriftenreihe des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (hg. v. Ulrich Leffson), Düsseldorf 1972

Gutenberg, Erich, Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, Berlin-Wien 1929

Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 3. Bd. Die Finanzen, Berlin-Heidelberg-New York 1969, (Finanzen)

Härle, Dietrich, Die Problematik der Liquiditätsanalyse an Hand von Finanzierungsregeln, in: WPg, 18. Jg. (1963), S. 504-510, (Liquiditätsanalyse)

Härle, Dietrich, Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961

Härle, Dietrich, Finanzierungsregeln und Liquiditätsbeurteilung, in: Finanzierungs-Handbuch (hg. v. Hans Janberg) Wiesbaden 1964, S. 139-161, (Finanzierungsregeln)

Harrmann, Alfred, Die Bewegungsbilanz, in: DB, 25. Jg. (1972), S. 2025-2027

Hauschildt, Jürgen, Entwicklungslinien der Bilanzanalyse, in: ZfbF, 23. Jg. (1971), S. 335-351, (Bilanzanalyse)

Hauschildt, Jürgen, Organisation der Unternehmensführung. Eine empirische Untersuchung, Stuttgart 1970

Hauschildt, Jürgen, Unternehmensfinanzierung. "Die Kapitalstruktur ist für das Management nicht unmittelbar motivierend", in: Wirtschaftswoche, 26. Jg. (1972), Nr. 2, S. 26-27

Heigl, Anton, Zielvorgaben und Aufgabenstellung der aktienrechtlichen Prüfung, in: DB, 23. Jg. (1970), S. 1037-1040

Heinen, Edmund, Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Das Zielsystem der Unternehmung, in: Die Betriebswirtschaft in Forschung und Praxis (Hg. Edmund Heinen u. a.),Bd. 1, 2. Aufl., Wiesbaden 1971

Heinen, Edmund, Industriebetriebslehre, 2. durchgesehene Aufl., Wiesbaden 1972, (Industriebetriebslehre)

Hess, Rolf, Zum Umfang der schriftlichen Berichterstattung über Jahresabschlußprüfungen von Aktiengesellschaften, in: DB, 22. Jg. (1969), S. 54 und S. 982-983

Höppner, Ingo, Zur Problematik von Cash-Flow-Werten, in: WPg, 21. Jg. (1968), S. 347-348

Hofmann, Rolf, Bilanzkennzahlen. Industrielle Bilanzanalyse und Bilanzkritik, 2. erw. Aufl., Köln und Opladen 1971, (Bilanzkennzahlen)

Hofmann, Rolf, Bilanzkennzahlen, Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, in: DB, 26. Jg. (1973), S. 533-540 und S. 581-588, (Bilanzkennzahlen, Möglichkeiten und Grenzen)

Holzer, Peter H./Schönfeld, Hanns-Martin, Die Bewegungsbilanz als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses in den USA, in: WPg, 15. Jg. (1962), S. 558-564, (Bewegungsbilanz)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hg), (IdW), Fachgutachten Nr. 1/1970: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung über Abschlußprüfungen, abgedruckt in: WPg, 23. Jg. (1970), S. 614-616, (FG 1/1970)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hg), (IdW), Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1973, Düsseldorf 1973, (WP-Handbuch 73)

Jöhnk, Max-Detlev, Mathematische Informationstheorie, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 658-689

Käfer, Karl, Kapital- und Finanzflußrechnung, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 802-816

Käfer, Karl, Praxis der Kapitalflußrechnung, Stuttgart 1969, (Kapitalflußrechnung)

Kellerer, Hans, Statistik im modernen Wirtschafts- und Sozialleben, Hamburg 1960

Kicherer, H(ans)-P(eter), Die Entwicklung von Prüfungsgrundsätzen und die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Eine Erwiderung auf den gleichnamigen Aufsatz von R.J. Niehus, in: BFuP, Jg. 1973, S. 440-445

Kicherer, H(ans)-P(eter), Die Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) über die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung, in: BB, Beilage zu Heft 18, 1972, S. 68-74, (Die Fachgutachten)

Kicherer, Hans-Peter, Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung, Berlin 1970, (GoA)

Klinger, Karl, Zur Weiterentwicklung der Bewegungsbilanz, in: DB, 7. Jg. (1954), S. 657-658

Koch, Helmut, Erfolgsrechnung, Analyse der, in HWR: (Hg Erich Kosiol), Sp. 470-476

Koch, Helmut, Diskussionsbeitrag zu Gegenwartsfragen der finanziellen Unternehmensführung. Bericht über die Arbeitstagung der Schmalenbach-Gesellschaft in Frankfurt (Main) am 13. November 1964, in: ZfbF, 17. Jg. (1965), S. 57-142

Koch, Waldemar, Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Berlin 1957, (Der Beruf)

Kormann, Berthold, Die Bewertungsprobleme des neuen Aktienrechts, in: BB, 21. Jg. (1966), S. 1277-1284

Kropff, Bruno, Leitgedanken der Bewertungsvorschriften des künftigen Aktienrechts, in: WPg, 17. Jg. (1964), S. 565-575, (Bewertungsvorschriften)

Kühnau, Martin, Bilanz, allgemein, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 173-186

Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. neu bearb. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1969, (Methodenlehre)

Leffson, Ulrich, Bilanzanalyse, Stuttgart 1976, (Bilanzanalyse)

Leffson, Ulrich, Buchführung und Bilanzierung, Grundsätze ordnungsmäßiger, in: HWR (Hg Erich Kosiol), Sp. 307-314

Leffson, Ulrich, Cash-Flow - weder Erfolgs- noch Finanzierungsindikator! in: Aktuelle Fragen der Unternehmensfinanzierung und Unternehmensbewertung, Kurt Schmaltz zum 70. Geburtstag (hg. v. Karl-Heinz Forster und Peter Schumacher), Stuttgart 1970, S. 108-127, (Cash Flow)

Leffson, Ulrich, Das wirtschaftliche Prüfungswesen im System der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Sonderdruck der Zeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung", o. O. und J. (1969)

Leffson, Ulrich, Der Ausbau der unternehmerischen Rechenschaft durch vollständigen Kapitaldispositionsnachweis, in: NBw, 21. Jg. (1968), S. 1-17, (Kapitaldispositionsnachweis)

Leffson, Ulrich, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 3. geringfügig veränd. Aufl., Düsseldorf 1972 (GoB)

Leffson, Ulrich, Programmiertes Lehrbuch der Investitionsrechnung, Wiesbaden 1973

Lehmann, M(ax) R(udolph), Die Vergleichsrechnungen im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Statistik, in: ZfB, 21. Jg. (1951), S. 569-577

Lehmann, M(ax) R(udolph), Die Vergleichsgrößenarten der Betriebsstatistik, in: ZfB, 22. Jg. (1952), S. 93-103

Lohmann, Martin, Zur Problematik der goldenen Bilanzregel, in: WPg, 12. Jg. (1959), S. 141-148, (Zur Problematik)

Ludewig, Rainer, Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Bericht über die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung, Bd. 12 der Schriftenreihe des IdW (Hg), Düsseldorf 1955, (Wirtschaftliche Lage)

Ludewig, Rainer, Zum Aufgabenbereich des aktienrechtlichen Abschlußprüfers. Eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Dr.A. Moxter, in: WPg, 12. Jg. (1959), S. 327-331, (Aufgabenbereich)

Meffert, Heribert, Informationssysteme. EDV und Systemanalyse, Teil I: Grundlagen, Skript zur Vorlesung (Münster) 1973

Mellerowicz, (Konrad), in Großkommentar AktG, 3. neu bearb. Aufl., Bd. 2, Berlin 1970

Mellerowicz, Konrad, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 4. Bd., 10. erw. und veränd. Aufl., Berlin 1959

Moxter, Adolf, Der Aufgabenbereich des aktienrechtlichen Abschlußprpüfers, in: WPg, 10. Jg. (1957), S. 273-276, (Aufgabenbereich)

Mülhaupt, Ludwig, Der Bindungsgedanke in der Finanzierungslehre unter besonderer Berücksichtigung der holländischen Finanzierungsliteratur, Wiesbaden 1966, (Der Bindungsgedanke)

Mülhaupt, Ludwig, Die Goldene Bankregel und ihre Problematik, in: Der langfristige Kredit, 22. Jg. (1971), S. 35-42

Nertinger, Josef, Das Finanzierungsbild des Betriebes. Finanzierung und finanzielle Entwicklung, Stuttgart 1950

Niehus, Rudolf J., Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht bei freiwilligen Jahresabschlußprüfungen? in: DB, 22. Jg. (1969), S. 1349-1356, (Bestätigungsvermerk)

Nowak, Paul, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, in: HDW (Hg Karl Hax und Theodor Wessels), Bd. 1, Betriebswirtschaft, 2. überarb. und erw. Aufl., Köln und Opladen 1966, S. 703-726, (Kennzahlen)

Oechsner, Lothar, Betriebswirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten des Prüfungsberichtes. Analyse und Auswertung der Zahlen von Buchführung und Jahresabschluß auf theoretischer Grundlage, Diss., Mannheim 1951, (Gestaltungsmöglichkeiten)

Pack, Ludwig, Maximierung der Rentabilität als preispolitisches Ziel, in: Zur Theorie der Unternehmung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg (hg. v. Helmut Koch), Wiesbaden 1962, S. 73-135

Pack, Ludwig, Rationalprinzip, Gewinnprinzip und Rentabilitätsprinzip, in: ZfB, 35. Jg. (1965), S. 525-551

Pack, Ludwig, Rationalprinzip und Gewinnmaximierungsprinzip, in: ZfB, 31. Jg. (1961), S. 207-220

Petersen, Heinz, Bewertungswahlrechte und Erläuterungspflichten nach dem neuen Aktienrecht, in: WPg, 21. Jg. (1968), S. 249-255, (Bewertungswahlrechte)

Petzsch, Dietrich, Probleme der Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage im Rahmen der Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften, Diss., Köln 1956, (Probleme der Berichterstattung)

Piper, Günter, Zum Umfang der schriftlichen Berichterstattung über Jahresabschlußprüfungen von Aktiengesellschaften, in: DB, 21. Jg. (1968), S. 1677-1678

Piper, Günter, Zum Umfang der schriftlichen Berichterstattung über Jahresabschlußprüfungen von Aktiengesellschaften, in: DB, 22. Jg. (1969), S. 539-540

Rätsch, Claus P., Zur Problematik von "Cash-Flow-Werten", in: WPg, 21. Jg. (1968), S. 287-290

Reichsjustizministerium, Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930, (Entwurf eines Gesetzes)

Ritter, Carl, Aktiengesetz mit Einführungsgesetz, Durchführungsverordnungen und Einführungsverordnungen für Österreich und die sudetendeutschen Gebiete, 2. vollst. neu bearb. Aufl., Berlin und München 1939

Ruberg, Carl, Externe Bilanzänderungsrechnung zur Beurteilung der Mittelbeschaffung und Mittelverwendung in der Unternehmung, in: ZfB, 30. Jg. (1960), S. 470-480,

Savary, Jacques, Le Parfait Négociant, Paris 1675, zitiert nach Leffson, Ulrich, GoB, S.53

Schenk, Hans, Die Betriebskennzahlen, Begriff, Ordnung und Bedeutung für die Betriebsbeurteilung, Leipzig 1939

Scherpf, Peter, Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, Köln 1967

Schiecke, Knut, Der Cash Flow, in: AG, 10. Jg. (1965), S. 77-81

Schlembach, Helmut, Die Bewertung von Aktien. Leitfaden für Kapitalanleger und Anlageberater, München 1968 (Bewertung von Aktien)

Schmaltz, Kurt, Schaffung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Unternehmung. Vortrag zu Gegenwartsfragen finanzieller Unternehmensführung. Bericht über die Arbeitstagung der Schmalenbach-Gesellschaft in Frankfurt (Main) am 13. November 1964, in: ZfbF, 17. Jg. (1965), S. 57-142

Schmölder, (Karl), Rechnungslegung, Prüfung und Publizität der Aktiengesellschaft, in: ZfhF, NF, 2. Jg. (1950), S. 279-302

Schneider, Dieter, Investition und Finanzierung. Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewißheitstheorie, in: Moderne Lehrtexte: Wirtschaftswissenschaften Bd. 4, 2. verbess. Aufl., Köln und Opladen 1971, (Investition)

Schneider, Ernst, Publizität und Abschlußprüfung vom Standpunkt der Wirtschaft, in: Wirtschaftsprüfung als Element gesunder Wirtschaftsentwicklung. Bericht über die Fachtagung des IdW am 27. und 28. Jan. 1955, Bd. 10 der Schriftenreihe des IdW (Hg), Düsseldorf 1955, S. 53-72

Schönfeldt, Hanns-Martin, Bewegungsbilanz, in: HdB, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1048-1054

Schott, Gerhard, Kennzahlen - Instrument der Unternehmensführung, 3. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1970, (Kennzahlen)

Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlußprüfung, Düsseldorf 1963, (Grundsätze)

Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlußprüfung, in: ZfB, 35. Jg. (1965), S. 643-662, (GoaJ)

Schulz-Mehrin, Otto, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen als Mittel zur Betriebskontrolle und Betriebsführung, unveränd. Neuaufl., (Hg DGfB und RKW), Berlin 1960

Schwantag, Karl, Eigenkapital als Risikoträger in: ZfbF, 15. Jg. (1963), S. 218-231, (Eigenkapital)

Schwarz, Max, Welche Bedeutung hat der Bestätigungsvermerk? in: Wirtschaftsprüfung im neuen Aktienrecht. Bericht über die Fachtagung des IdW am 29. und 30. Sept. 1966, Düsseldorf 1966, S. 105-113.

Simon, Edgar, Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bericht des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Hausarbeit für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Köln 1966, (Wirtschaftliche Verhältnisse)

Tornieporth, Carl, Die Verwertbarkeit der Bewegungsbilanz im Prüfungsbericht, in: WPg, 7. Jg. (1954), S. 78-82

Uhlig, Bernhard, Zur Theorie der Bewegungsbilanz, in: DB, 7. Jg. (1954), S. 309-310

Union Européenne des Experts Comptables, Economiques et Financiers (U.E.C.), Die Prüfung des Jahresabschlusses, ausgearbeitet von der Kommission für Buchprüfung, 2. überarb. Aufl., Düsseldorf 1964

Verband Deutscher Bücherrevisoren (VDB), "Zur Reform des Aktienrechts". Stellungnahme des VDB zu den Fragebogen des Reichsjustizministerium, Leipzig 1930, zitiert bei Ludewig, Rainer, Wirtschaftliche Lage, Fußnote 186

Verhülsdonk, R(udolf), Die Darstellung der betrieblichen Finanzwirtschaft in der Bewegungsbilanz, in: DB, 5. Jg. (1952), S. 21-23

Verhüldonk, Rudolf, Zur Theorie der Bewegungsbilanz und ihrer praktischen Anwendung, in: DB, 6. Jg. (1953), S. 850-851

Viel, Jakob, Betriebs- und Unternehmungsanalyse, 2. vollst. neu bearb. Aufl., Köln und Opladen 1958

Voute, Michael P./Schultzke, Jürgen, Cash Flow, in: Management-Enzyklpädie, 2. Bd., S. 13-20

Walb, Ernst, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin und Wien 1926

Walb, Ernst, Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Aufl., Wiesbaden 1966

Weilbach, Erich A., Der Inhalt von Bewegungsbilanzen, in: Internal Control durch Bewegungsbilanzen. Festschrift für Walter le Coutre, Stuttgart 1960, S. 17-48

Weilbach, Erich (A.), Die Berichterstattung im Prüfungsbericht an Hand der Bewegungsbilanz, in: WPg, 8. Jg. (1955), S. 320-326

Weilbach, Erich A., Permanente Kapitalbedarfsrechnung. Finanzielle Unternehmensführung mittels Bewegungsbilanzen, in: Grundlagen und Praxis der Betriebswirtschaft, Bd. 4, Berlin 1965

Westrick, Peter, Abschlußprüfung und Abschlußprüfer nach geltendem und zukünftigen Aktienrecht, Heidelberg 1963

Wissenbach, Heinz, Betriebliche Kennzahlen und ihre Bedeutung im Rahmen der Unternehmerentscheidung, in: Grundlagen und Praxis der Betriebswirtschaft, Bd. 8, Berlin 1967, (Betriebliche Kennzahlen)

v. Wysocki, Klaus, Grundlagen des betrieblichen Prüfungswesens, Berlin und Frankfurt a. M. 1967, (Prüfungswesen)

Lebenslauf

Am 1. April 1946 wurde ich, Hans-Michael Korth, als 3. Kind des Textilkaufmanns Walter Korth und seiner Ehefrau Elfrieda, geb. Görke in Berlin-Charlottenburg geboren.

Im Jahre 1950 zogen meine Eltern aus beruflichen Gründen nach Hannover, wo ich die Grundschule und später das Gymnasium besuchte. Am 7. Juni 1967 bestand ich die Reifeprüfung am Wirtschaftsgymnasium in Hannover.
Im Wintersemester 1967/68 begann ich das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Hannover, was ich zum Wintersemester 1968/69 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster fortsetzte.
Im Herbst 1971 bestand ich in Münster das Examen als Diplom-Kaufmann.